



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.03.2017**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **109** neue Petitionen erhalten. In **6** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **95** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **2** Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den **95** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **10** Petitionen (**10,53** %) im Sinne und **13** (**13,68** %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **69** Petitionen (**72,63** %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **3** (**3,16**%) Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat seine Arbeit am **16.03.2017** mit guter Resonanz auf der Landespressekonferenz vorgestellt.

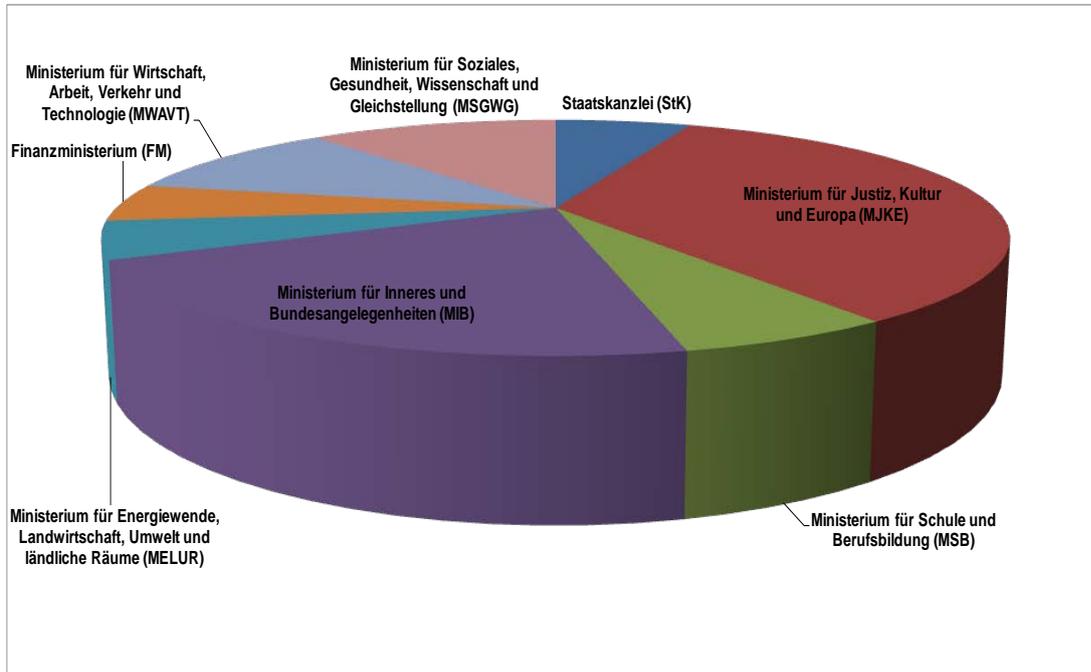
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein**

Vorsitzende

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	18

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	6	0	1	0	5	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	33	0	5	3	23	2	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	6	0	0	0	6	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	20	0	2	2	15	1	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	5	0	0	2	3	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	1	1	3	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	9	0	0	3	6	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	11	0	1	2	8	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>95</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>69</b>	<b>3</b>	<b>0</b>



Diagramm

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Staatskanzlei**

- 1 **L2122-18/1422**  
**Nordfriesland**  
**Landesplanung;**

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass ein Investor aus landesplanerischer Sicht die Genehmigung erhält, in einem Gebäude in Hörnum einen Personal- und Dauerwohnraum einzurichten. Seit die Diakonie Schleswig-Holstein vor zwei Jahren den Betrieb des Jugendaufbauwerkes habe einstellen müssen, stehe das Gebäude leer. Wohnraum für Sylter Einwohner und Saisonkräfte sei nach wie vor knapp bemessen. Ein von den Investoren angedachter alternativer Abriss des noch intakten Gebäudes zugunsten von landesplanerisch offensichtlich unbedenklichen zwölf Golfhaus-Neubauten sei nach Auffassung des Petenten fragwürdig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und mehrerer Stellungnahmen der Staatskanzlei geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass die Gemeinden der Insel Sylt infolge der Auflösung ihres Planungsverbandes 2001 der Landesplanung zugesagt hätten, ein gesamtinsulares Entwicklungskonzept aufzustellen. Ein gesamtinsulares Entwicklungskonzept sei nötig wegen der sehr begrenzten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten und nicht zuletzt wegen der zu beachtenden naturschutzrechtlichen Aspekte auf der Insel Sylt. Dementsprechend hätte der 2002 in Kraft getretene Regionalplan sowie nachfolgend durchgeführte raumordnerische Verfahren das Erfordernis einer gesamtinsularen Abstimmung und Konzepterstellung hervorgehoben. Gegenstand dieser Konzeptionierungen und Raumplanung sei auch der Aspekt der problematischen Wohnraumversorgung der Sylter Bürgerinnen und Bürger sowie der auf Sylt Beschäftigten gewesen. Es gebe einen anhaltenden Prozess der Umwandlung von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen, sodass vorhandener Wohnraum dem regulären Wohnungsmarkt schrittweise entzogen werde. Zugleich sei der Siedlungsentwicklung nur ein sehr enger Rahmen verblieben.

Um die verschiedenen Probleme und widerstreitenden Aspekte des begrenzten Raumes, des nötigen Naturschutzes und des Bedarfs an Dauerwohnraum einer Lösung zuzuführen, habe die Landesplanung durch den Regionalplan Ziele der Raumordnung definiert, die Baugebietsgrenzen vorsehen und Wohnungsneubau nur noch zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs der einheimischen Bevölkerung zuließen. Planungen zur Schaffung von Zweit- und Ferienwohnungen seien stark eingeschränkt worden. Auf Basis dieser Vorarbeiten sei ein Wohnungsmarktkonzept mit dem Ziel der Stärkung des Dauerwohnens erarbeitet worden, um den insularen Wohnungsbedarf zu ermitteln. Zugleich sei ein Wohnungsraumentwicklungskonzept von den zuständigen Baubehörden erarbeitet worden.

Diese Wohnungsmarkt- und Wohnungsraumentwicklungskonzepte, ergänzt um rechtliche Sicherungs- und Steuerungsinstrumente, stellten die Grundlage für jegliche insulare Planung zur Schaffung von Wohnraum dar, um die Schaffung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von Dauerwohnraum zu sichern und Zweitwohnungsbau zu verhindern. Diese Konzepte und Planungen seien für jede Insel-Gemeinde und deren Bauleitplanung Gegenstand intensiver Diskussionen mit allen zu beteiligenden Behörden und den übrigen Insel-Gemeinden.

Für die Gemeinde Hörnum sei ein langfristiger Bedarf an Dauerwohnraum bis 2025 mit 156 Wohneinheiten ermittelt worden, der nicht durch Bauprojekte in der Hauptortslage befriedigt werden könne. Deshalb sei der Bereich Hörnum-Nord beiderseits der Landstraße, zu dem östlich der Landstraße auch das Haus gehöre, als Wohnstandort in die Planungsdiskussion eingebracht worden.

Dieser Bereich sei aufgrund seiner Lage und seiner Ausprägung jedoch kein „geborener Wohnstandort“. Folgerichtig sei der Gesamtbereich Hörnum-Nord als Sonderstandort klassifiziert worden, bei dem das Erfordernis einer Gesamtanalyse und Rahmenplanung bestehe, die erst klären müsse, ob ein Dauerwohnen auf dem Areal überhaupt eine sinnvolle Nachnutzung darstelle. Vor diesem planerischen Hintergrund habe die Landesplanung gegenüber der Gemeinde bereits 2013 deutlich gemacht, dass nur ein gesamtkonzeptionelles Vorgehen auch im Hinblick auf den Sonderstandort Hörnum-Nord sinnvoll sei.

Entsprechend habe sie, als ihr die Planung des Einzelvorhabens zum Budersand-Haus mitgeteilt worden sei, wonach ein Investor eine Nachnutzung des Gebäudes als Personal- und/oder Dauerwohnraum angedacht habe, dieses Vorhaben nicht von vornherein abgelehnt. Vielmehr habe die Landesplanung in mehreren Abstimmungsgesprächen und einem Ortstermin am 2. Juni 2014 darauf hingewiesen, dass sich die Planungen dieses Einzelprojektes in das Entwicklungskonzept für Dauerwohnraum einfügen müssten und diesem nicht vorgehen dürften. Insbesondere städtebauliche und naturschutzrechtliche Aspekte müssten berücksichtigt werden. Zugleich sei auch verdeutlicht worden, dass die Nutzung des Areals des Hauses für die Errichtung von Golf- beziehungsweise Ferienhäusern für das Hotel im Sinne einer angemessenen Erweiterung des bestehenden Tourismusbetriebes aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich mitgetragen werden könne.

In der Folgezeit habe dann der Investor den ursprünglichen Plan der Nachnutzung als Dauerwohnraum abgeändert und die Nutzung als Areal für Golfwohnungen des Hotelbetriebes vorgesehen. Die Gemeinde Hörnum habe den vom Investor geänderten Projektansatz als ersten positiven Entwicklungsimpuls für den Bereich Hörnum-Nord betrachtet. Dementsprechend habe die Gemeinde das geänderte Projekt in Wahrnehmung ihrer kommunalen Planungshoheit Ende 2014 einem Bauleitplanverfahren zugeführt. In 2015 sei deutlich geworden, dass die konkreten, verschiedentlich geänderten Planungen für die Golfhäuser aus mehreren Gründen in Konflikt mit den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzrechtes stünden.

In der Folgezeit habe es seither Abstimmungsgespräche gegeben, die landesplanerische Wege zur Realisierung des Projektes aufgezeigt hätten. Die Gemeinde Hörnum habe aber bisher kein schlüssiges Gesamtkonzept zur Bauleitplanung und zur Berücksichtigung des Entwicklungskonzeptes für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2119-18/2094</b> <b>Brandenburg</b> <b>Sonstiges;</b> <b>Ausgaben, Landesregierung</b>	<p>Schaffung von Dauerwohnraum im Bereich Hörnum-Nord vorgelegt. Solange von der Gemeinde Hörnum keine hinreichend konkreten Informationen vorgelegt würden, könne sich die Landesplanung nicht abschließend zum Gesamtkonzept Hörnum-Nord oder zu einzelnen Projekten in dem betroffenen Gebiet äußern. Die Landesplanung begleite aber den Gesamtprozess beratend. Der zwischenzeitlich erfolgte Abriss des Hauses sei eine Angelegenheit des Grundstückseigentümers gewesen. Die entsprechende Abrissgenehmigung sei von dem zuständigen Bauamt erteilt worden und die Landesplanung sei bei einem derartigen Vorhaben nicht zu beteiligen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich der Petent für die Lösung des Dauerwohnraumproblems auf der Insel Sylt konstruktiv einsetzt. Gleichwohl erfordern die städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Umstände auf der Insel Sylt eine entsprechende Raumplanung, die ihrerseits nur mit einem gemeindlichen Gesamtkonzept zur Dauerwohnbebauung eine tragfähige Lösung anbieten kann. Die gemeindliche Bauleitplanung unterfällt dem nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, den die Landesplanung zu beachten hat. Eine Verhinderung oder unangemessene Erschwerung der Schaffung von Dauerwohnraum durch Bevorzugung von touristischen Projekten vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.</p> <p>Überdies ist es eine dem Grundeigentümer obliegende Entscheidung, ob er die Grundstücksbebauung für eine Nachnutzung erhalten oder für andere Projekte beseitigen möchte.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung, ob die im 44. Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2016 enthaltene Darstellung, zu den öffentlichen Ausgaben der Landesregierung Schleswig-Holstein, zutreffend sei. Konkret handelt es sich dabei um Imagefilme, die die Landesregierung auf dem Landesportal „schleswig-holstein.de“ veröffentlicht hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen nicht zu entsprechen.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass die Landesregierung auf dem Landesportal „schleswig-holstein.de“ auf verständliche und medial ansprechende Art und Weise das Handeln der Landesregierung und dazugehörige Fachinformationen zu verschiedenen Themen erläutere. Bewegtbild beziehungsweise Videofilme spielten dabei zunehmend eine wichtige Rolle, da die Nutzergewohnheiten im Internet sich im Laufe der Jahre, beispielsweise durch die Nutzung von Social Media, stark geändert hätten. Eine Mehrzahl der Nutzer greife mindestens einmal wöchentlich auf Videos zurück. Dies habe auch Auswirkungen auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung.</p> <p>Mit den von dem Petenten angesprochenen Imagefilmen sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-18/2136</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Landesplanung;</b> <b>Windkraftanlagen Lankau,</b> <b>Behlendorf</b>	<p>bewusst ein Format gewählt worden, das eine breite Zielgruppe anspreche. Dabei komme es auch darauf an, dass Themen verständlich und ansprechend vermittelt werden könnten, die ansonsten als „trocken“ gelten würden. Beispielsweise vermittele der Film zur Steuerverwaltung, dass diese die Grundlage für den demokratischen Rechtsstaat und das Gemeinwesen lege, da das eingenommene Geld dem Erhalt der Infrastruktur, der Sicherheit oder der Bildung diene. Mit dem Film im Rahmen der Nachwuchskräfteinitiative werde zudem ein Thema angesprochen, dass für die wirtschaftliche Zukunft des Landes von hoher Bedeutung sei, da die Zahl der Ausbildungssuchenden und der Fachkräfte stark rückläufig und der nationale und internationale Wettbewerb um diese sehr hoch sei.</p> <p>Die Landesregierung habe die Videoproduktionen von der Staatskanzlei 2014 und 2015 ausschreiben lassen, wobei das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten habe. Die inhaltliche Gestaltung habe sich die Staatskanzlei vorbehalten. Der Personalaufwand und die aufgewendeten Haushaltsmittel für die Vorbereitung und Durchführung der Videoprojekte seien als Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung angemessen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Er schließt sich nach Überprüfung des Sachverhaltes der Auffassung der Staatskanzlei an.</p> <p>Der Petent und seine Frau wenden sich gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in der Nähe ihres Wohnhauses. Da sich das Wohnhaus im Außenbereich befinde, sei zwischen dem Vorranggebiet und der Wohnbebauung lediglich ein Mindestabstand von 400 Metern einzuhalten, was der Petent als unzumutbar empfinde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, beigefügter Unterlagen und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Die Staatskanzlei führt aus, dass in den im März 2016 veröffentlichten Potenzialflächenkarten der Landesplanung zwei Potenzialflächen ohne Abstand zum Haus der Petenten verzeichnet gewesen seien. Dabei habe es sich um den Teil der Landesfläche gehandelt, der nicht von vornherein durch das Vorliegen eines harten oder weichen Tabukriteriums von der Ausweisung als Potenzialfläche ausgeschlossen gewesen sei. Im Zuge der weiteren Bearbeitung der Karten seien auch Datenkorrekturen vorgenommen worden, die dazu geführt hätten, dass durch den Hinweis auf die Wohnbebauung des alten Gebäudes ein Abstandspuffer von 400 Metern um das Haus gezogen worden sei. Im Folgenden sei jede einzelne der Potenzialfläche einer Einzelabwägung unterzogen worden. Lediglich 354 der zuvor über 900 Potenzialflächen seien als Vorranggebiete ausgewählt und in die Teilfortschreibung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III aufgenommen worden.</p> <p>Die vom Petenten aufgeführten Potenzialflächen in der Umgebung seines Wohnhauses seien in dem vom Kabinett am</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>6. Dezember 2016 beschlossenen Entwurf nicht mehr als Vorrangfläche enthalten. Aus den Datenblättern ergebe sich, dass sie aufgrund hoher Konflikte mit den Abwägungskriterien (Großvogelschutz, Naturpark und charakteristischer Landschaftsraum) nicht mehr zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen seien. Die vom Petenten beigefügte Karte entspreche nicht mehr dem aktuellen Stand.</p> <p>Ergänzend fügt die Staatskanzlei hinzu, dass die vorliegenden Pläne einen ersten Entwurf darstellten und noch Änderungen unterlägen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sei es momentan möglich, Stellungnahmen zu den ausgewiesenen Vorranggebieten abzugeben. Sollten sich Änderungen ergeben, sei auch dazu eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens würden die Regionalpläne als Rechtsverordnung beschlossen und entfalten ihre Wirksamkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten durch den nunmehr vorliegenden Entwurf der Regionalpläne bereits entsprochen wird. Über die Internetseite des Landesportals Schleswig-Holstein haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich umfassend über die Themen Landesplanung und Windenergie in Schleswig-Holstein zu informieren und sich über den Stand des Entwurfs der derzeit vorliegenden Regionalpläne zu erkundigen. Mit Veröffentlichung der Teilfortschreibung der Regionalpläne im Dezember 2016 hat die Landesregierung auch das Beteiligungsverfahren dazu gestartet. Die Landesregierung hat mit einem umfangreichen Beteiligungsverfahren die Möglichkeit eröffnet, zu den ausgewiesenen Flächen Stellungnahmen abzugeben. Dafür steht den Bürgerinnen und Bürgern zusätzlich das „Online-Beteiligungstool“ zur Verfügung. Stellungnahmen können noch bis Ende Juni 2017 abgegeben werden. Danach will die Regierung die Einwände auswerten und im Herbst 2017 einen zweiten Entwurf vorlegen. Die Details der neuen Windplanung, die Darstellung des Planungsprozesses und weitere Informationen sind auf den Internetseiten der Landesregierung unter <a href="http://www.schleswig-holstein.de/windenergie">www.schleswig-holstein.de/windenergie</a> einzusehen. Das Online-Tool zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist unter dem Link <a href="http://www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung">www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung</a> einsehbar.</p>
4	<p><b>L2119-18/2155</b> <b>Brandenburg</b> <b>Personalwesen; Beamtenrecht,</b> <b>Abordnung in andere Bundes-</b> <b>länder</b></p>	<p>Der Petent möchte, dass Mitarbeiter der Landesverwaltung und des Landtages Schleswig-Holstein zeitnah und dauerhaft in die Verwaltung der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen abgeordnet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass in einem föderativ gestalteten Bundesstaat die Verfassungsbereiche des Bundes und der Länder grundsätzlich selbstständig nebeneinander stünden (siehe Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2119-18/2216</b> <b>Kiel</b> <b>Medienwesen;</b> <b>Rundfunkbeitrag, Studenten</b>	<p>BVerfGE 4, 189; 6, 382; 22 270). Die Länder der Bundesrepublik Deutschland seien Staaten mit eigener staatlicher Hoheitsmacht. Bestandteil dieser Hoheitsmacht sei auch die Personalhoheit über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Deshalb liege es nicht in der Kompetenz der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, in die Personalhoheit eines anderen Bundesstaates einzugreifen, ohne dass das betreffende Bundesland eine entsprechende Bitte gestellt habe.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen der Staatskanzlei an und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p> <p>Der Petent möchte, dass Studierende, unabhängig davon ob sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeiten von der Rundfunkbeitragspflicht rechtlich gleichgestellt werden. Zusätzlich solle die individuelle finanzielle Situation Einfluss auf die Höhe der Beitragszahlungen haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag dem Willen des Petenten nicht zu entsprechen.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Gründe für die Befreiung von den Beiträgen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk abschließend in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt sind. Alle Befreiungstatbestände knüpfen dort an die aufgeführten sozialen Leistungen an, die mit entsprechendem Bescheid der Behörde nachgewiesen werden müssen. Ohne Vorliegen eines solchen Bescheides kann keine Befreiung von den Beiträgen gewährt werden. Sofern die entsprechenden Bedingungen nicht vorliegen, kann eine Befreiung aufgrund eines geringen Einkommens nicht gewährt werden. Die Härtefallregelung nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht zwar Ausnahmen vor, in denen in besonderen Härtefällen eine Befreiung von den Beiträgen erfolgen kann, jedoch bezieht sich dies nur auf unberücksichtigte Fälle, die im neuen Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten, sofern sie dem Gesetzgeber bekannt gewesen wären. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass familiäre Unterhaltszahlungen darunter fallen. Um eine Befreiung von der Beitragspflicht zu erreichen, kann der Petent bei der zuständigen Behörde einen für die Härtefallbefreiung erforderlichen Bescheid beantragen, um dies zu prüfen.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Dem Gericht zufolge kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu- bringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.

Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen. Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst.

Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vife. 8-VII-12; Vife. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt.

Der Ausschuss kann verstehen, dass jede zusätzliche finanzielle Leistung während der Ausbildungszeit, insbesondere wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nur knapp überschritten werden, eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellt. Er schließt sich jedoch der Auffassung des Gesetzgebers an, der die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung abschließend im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt hat. Es darf nicht zu einer Umgehung der darin aufgeführten Voraussetzungen kommen, auch wenn nur ein geringes Einkommen bezogen wird. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten deshalb zu prüfen, ob er die Voraussetzungen für den Bezug von sozialen Leistungen, wie beispielsweise Leistun-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2119-18/2241</b> <b>Kiel</b> <b>Medienwesen;</b> <b>Rundfunkbeitrag, Abschaffung</b>	<p>gen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, wirklich abschließend nicht erfüllt beziehungsweise ob seine Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten. Unter diesen Bedingungen könnten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht vorliegen.</p> <p>Der Petent fordert, dass der Landtag sich für die sofortige Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht einsetzen möge. Die Nutzung der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müsse freiwillig sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Dem Gericht zufolge kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzu- bringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Landesrundfunkanstalten für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehen, der jedem Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Die Rundfunkanstalten erhalten Finanzierungsmittel, um ihren Programmauftrag erfüllen zu können. Diese Finanzierungsmittel werden von der Gemeinschaft getragen und sind nicht abhängig von den Nutzungsgewohnheiten Einzelner. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen. Darüber hinaus muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch der technischen Konvergenz der Medien stellen, weshalb nicht zuletzt die Erhebung der gerätebezogenen Rundfunkgebühr nicht mehr zeitgemäß war. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Aus diesem Grund wurde von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer mit dem sogenannten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, mit dem ein neues geräteunabhängiges Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen wurde.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass für jede Wohnung von deren Inhaber pauschal ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Als Inhaber einer Wohnung gilt jede volljährige Person, die</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

die Wohnung selbst bewohnt, das bedeutet, dort nach dem Melderecht gemeldet und/oder im Mietvertrag genannt ist (§ 2 Absatz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Ob in der Wohnung Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, wie viele Geräte es gibt, ob es sich um herkömmliche oder neuartige Geräte handelt, ist dabei unerheblich. Vielmehr ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich die Wohnung selbst. Dass es bisher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gibt, haben auch die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung vom 15.05.2014 - Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 - VGH B 35/12) bestätigt. Der Ausschuss vermag vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- 1 **L2123-18/1328**  
**Hamburg**  
**Strafvollzug; Telefontarif**

Der Petent beschwert sich über die Höhe der Telefontarife, die Insassen der Justizvollzugsanstalt Neumünster bezahlen müssen. Des Weiteren begehrt er, dass die Insassen künftig ihre Telefongespräche in angemessenen Räumlichkeiten führen können und diese nicht länger auf dem Gefängnisflur geführt werden müssen. Ferner sollen die kostenlosen Hotline-Nummern von Behörden für die Insassen anwählbar sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt aus, dass die Vertragsgestaltung der Justizvollzugsanstalt Neumünster mit dem Telekommunikationsanbieter Telio hinsichtlich der Tarifstruktur für Telefonate der Insassen nicht zu beanstanden sei. Vielmehr beruhe das Anliegen des Petenten auf einem Missverständnis bezüglich der Tarifgestaltung. Die Telekommunikationsverträge würden von der jeweiligen Justizvollzugsanstalt gesondert unterzeichnet. Im August 2014 sei eine Tarifumstellung erfolgt, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Vertragslaufzeiten mit Telio bis August 2019 einhergegangen sei. Der bestehende Vertrag sei mit dem Ziel der Kostenreduzierung und Vertragsvereinheitlichung geändert und nicht, wie vom Petenten behauptet, neu abgeschlossen worden. Eine Neuauswahl des Telefonanbieters habe daher nicht stattfinden müssen. Bereits vor dem Urteil des Landgerichts Stendal vom 30. Dezember 2014 sei vom Justizministerium eine Überprüfung des Gesamtkomplexes der Gefangenentelefonie eingeleitet und später ein Markterkundungsverfahren vorbereitet worden.

Hinsichtlich des Anliegens des Petenten nach einer Kostenreduktion beziehungsweise Erstattung vermeintlich zu hoher Telefonkosten sei von der Strafvollzugskammer Kiel im Juni 2014 bereits entschieden worden, dass sein Antrag unbegründet sei. Die Kosten seien in der Justizvollzugsanstalt Neumünster durch die Umstellung des ursprünglichen Tarifs Telio Klassik auf den Tarif Telio Spezial 2014 stark gesenkt worden. Mit den vom Petenten angeführten, aber nicht im Angebot der Telio enthaltenen Tarifen Flat 50 und Flat 25 seien vermutlich die Tarife Flex 50 beziehungsweise Flex 25 gemeint. Bei diesen müsse eine monatliche Grundgebühr von 9,95 Euro (Flex 50) beziehungsweise 3,95 Euro (Flex 25) gezahlt werden. Dadurch reduziere sich der jeweilige Minutenpreis um 50 oder 25 Prozent. Für Ortstelefonate seien zwar die Minutentariife Flex 25 und Flex 50 mit 0,075 Euro und 0,05 Euro billiger als der Spezialtarif, welcher aber keine Grundgebühr vorsehe. Bei Ferngesprächen und Gesprächen ins Mobil- oder Auslandsnetz seien die Tarife des geltenden Spezialtarifs allesamt deutlich niedriger als die Tarife Flex 25 und Flex 50.

Des Weiteren ließen sich die Flex-Tarife, anders als vom Petenten behauptet, nicht mit dem Spezialtarif koppeln. Eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Koppelung sei nur mit dem teureren, nicht mehr geltenden Klassik-Tarif möglich. Insgesamt seien die Telefonkosten nach dem geltenden Tarifsysteem in der Justizvollzugsanstalt Neumünster günstiger als die vom Petenten geforderten Flex-Tarife.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent bereits in der Vergangenheit wegen der Kosten der Gefangenentelefonie an den Ausschuss gewandt hat. In einem Verfahren hat der Petent die Petition zurückgenommen, in einem weiteren Verfahren hat der Ausschuss die vom Justizministerium oben angeführte Kostenreduktion von 2014 zum Anlass genommen, das Anliegen des Petenten als erledigt anzusehen. Aufgrund der seitdem ergangenen, bereits angeführten Rechtsprechung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die derzeit geltenden Tarife des Angebotes Telio Spezial unterhalb der vormaligen Tarife des Angebotes Telio Klassik liegen. Gleichwohl liegen die neuen Tarife weiterhin um ein Mehrfaches über dem, was außerhalb der Justizvollzugsanstalt an Telefongebühren bezahlt werden muss, ohne dass hierfür Gründe des Strafvollzuges erkennbar wären. Insbesondere die mittlerweile üblichen Flatrate-Tarife für großorganisatorische Einheiten lassen eine erhebliche Preissenkung zu. Zudem verhindern die langen Vertragslaufzeiten ohne flexible Anpassungsklauseln eine marktorientierte Preisanpassung der Telekommunikationstarife.

Hinsichtlich der 0800-Nummern führt das Justizministerium aus, dass in der Vergangenheit Sicherheitsbedenken bestanden hätten. Aus technischen Gründen sei pro Gefangenem allerdings nur eine solche Nummer möglich. Des Weiteren dürften die Gefangenen keine Handys in der Justizvollzugsanstalt nutzen, da eine unkontrollierbare Weitergabe, zum Beispiel an Untersuchungsgefangene, und Missbrauch zu befürchten seien. Für eine Haftraumtelefonie sei derzeit keine ausreichende Infrastruktur gegeben. Entsprechende Systeme seien aber in der Prüfung. Rechtswidriges oder die Fürsorgepflicht verletzendes Verhalten durch die Justizvollzugsanstalt Neumünster oder das Justizministerium sei nicht gegeben.

Der Ausschuss begrüßt, dass mit Beschluss der Vollzugskonferenz der Justizvollzugsanstalt Neumünster vom 18. Februar 2015, kostenfreie Behördennummern zuzulassen, diesem Anliegen des Petenten grundsätzlich entsprochen worden ist. Allerdings ist zu hinterfragen, ob die Beschränkung auf eine Telefonnummer dem sogenannten Angleichungsgrundsatz entspricht. Dieser hat zum Ziel, Restriktionen im Haftalltag unter Einbeziehung der Aspekte Sicherheit und Ordnung im Haftalltag zu reduzieren, die außerhalb der Justizvollzugsanstalt nicht auftreten würden und die die Selbstständigkeit der Gefangenen unnötig einschränken.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Justizvollzugsanstalt bei der Gestaltung der Gefangenentelefonie die vorhandene räumliche Infrastruktur und nötige Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigen muss. Der Ausschuss hält es vor dem dargestellten Hintergrund aber für erforderlich, den geltenden Vertrag mit der Firma Telio einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und nach Ablauf der Vertragsfrist gegebenenfalls einen Vertrag mit einem anderen Anbieter auszuhandeln. In die notwendigen Abwägungen sollte das Ziel mit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2121-18/1744</b> <b>Stormarn</b> <b>Gerichtliche Entscheidung</b>	<p>einfließen, auch im Bereich der Telefonie eine größtmögliche Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu erreichen. Dazu gehört nach Auffassung des Ausschusses auch eine kürzere Laufzeit der geschlossenen Verträge oder Klauseln, die eine Anpassung an Marktgegebenheiten ermöglichen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Dauer von Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht sowie über namentlich benannte Richterinnen und Richter.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen eingehend beraten. Er kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für ihn verwenden.</p> <p>Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung und Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Sofern der Petent die Dauer von gerichtlichen Verfahren moniert, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent durch eine Reihe von Befangenheitsanträgen gegen Richterinnen und Richter sowie Anhörungsrügen und Gegenvorstellungen selbst Verfahrensverlängerungen herbeigeführt hat. Die vom Petenten gegenüber den beteiligten Richterinnen und Richtern vorgebrachten Beleidigungen und Herabwürdigungen weist der Ausschuss nachdrücklich zurück. Er ersucht den Petenten, zu einer sachlichen Argumentation zurückzukehren.</p>
3	<b>L2123-18/1777</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>zahnärztliche Versorgung,</b> <b>medizinische Befunde</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er führt Beschwerde gegen die unzureichende Behandlung durch den ehemaligen Anstaltszahnarzt. Er erwartet eine diagnostische Abklärung seines zahnärztlichen Gesundheitszustandes, um Folgeschäden zu vermeiden, eine umfassende Unterrichtung über seine Befunde und eine Minimierung des Risikos vermeidbarer Infektionen. Darüber hinaus möchte er erreichen, dass die derzeit unzureichende Ausstattung des Anstaltszahnarztes auf den aktuellen Stand der Zahntechnik gebracht wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Er ist</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

darüber informiert, dass die Petition parallel auch als Dienstaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Justizvollzugsanstalt eingereicht worden ist. Im Ergebnis ihrer Prüfung hat weder die Strafvollzugsanstalt noch das Justizministerium Anhaltspunkte für die Notwendigkeit für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen festgestellt.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass bei dem Petenten mindestens seit 2008 ein sanierungsbedürftiges Gebiss vorgelegen habe. Kurz vor seiner Inhaftierung habe er sich im Januar 2015 behandeln lassen. Trotz zunehmender Zahnschmerzen habe sich der Petent bis dahin nicht in eine dokumentierte zahnärztliche Behandlung begeben. Es sei eine Röntgenaufnahme des Gebisses gefertigt worden, die durch den damaligen Anstaltszahnarzt im März 2015 angefordert worden sei, sodass auf eine eigene Röntgenaufnahme verzichtet werden konnte. Nach der prothetischen Versorgung sei eine weitere Aufnahme gemacht worden. Die unkonkrete Angabe des Petenten, es sei ein Wurzelstück im Kiefer verblieben, könne nicht nachvollzogen werden.

Es treffe zu, dass der Petent nach einer Gabe eines Antibiotikums eine allergische Reaktion erlitten habe. Im Vorwege der Behandlung habe er nicht angegeben, das gegebene Antibiotikum nicht zu vertragen. Nach dem Auftreten der allergischen Reaktion sei die Gabe des Medikaments beendet, ein Antiallergikum verabreicht und ein entsprechender Warnhinweis in die Gesundheitsakte aufgenommen worden. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Gabe jedes Medikaments mit dem Risiko einer Unverträglichkeit einhergehen kann. Ein Fehlverhalten des Anstaltszahnarztes kann er hier nicht erkennen. Hinsichtlich des vom Petenten angegebenen Spannungsgefühls an einer seiner Zahnbrücken steht es dem Petenten frei, den Grund beim jetzigen Anstaltszahnarzt abklären und gegebenenfalls korrigieren zu lassen.

Die Justizvollzugsanstalt verwehrt sich gegen den Vorwurf, bei der Behandlung des Petenten hätten unsterile Bedingungen vorgelegen. Die in der Justizvollzugsanstalt benutzten Instrumente seien vor ihrem Gebrauch jeden Freitag in die Sterilisationszentrale gegeben worden. Dort seien sie sterilisiert und in einer gesonderten Kiste aufbewahrt worden. Es sei der Anstalt glaubhaft versichert worden, dass jedes einzelne Instrument dieser Kiste entnommen und nur für jeweils einen Patienten benutzt worden sei.

Auch die Behauptung, der Anstaltszahnarzt habe durchgeschwitzte Handschuhe getragen, wird zurückgewiesen. Die vom Anstaltszahnarzt getragenen Handschuhe seien für Feuchtigkeit undurchlässig. Innen entstehender Schweiß könne demnach nicht nach außen dringen.

Bezüglich des Vorwurfs der unzureichenden Ausstattung des Anstaltszahnarztes nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt der Petition die zahnärztliche Ausstattung teilweise erneuert werden müssen. Insbesondere sei ein neuer Zahnarztstuhl beschafft worden. In der Zeit zwischen dem Abbau des alten und der Installation des neuen Stuhls sei die zahnärztliche Versorgung in notwendigen Fällen durch eine Behandlung in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder bei externen Zahnärzten gewährleistet gewesen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die ihm zur Verfügung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stehenden Informationen keine Anhaltspunkte für Beanstandungen erkennen lassen.

4 **L2123-18/1782**  
**Neumünster**  
**Strafvollzug;**  
**zahnärztliche Versorgung,**  
**medizinische Befunde**

Der Petent ist Strafgefangener. Er führt Beschwerde gegen die seiner Ansicht nach mangelhafte Hygiene im Rahmen von Behandlungen durch den ehemaligen Anstaltszahnarzt. Darüber hinaus möchte er über seine medizinischen Befunde unterrichtet werden. Aufgrund fehlenden Vertrauens in den Anstaltsarzt möchte der Petent künftig von einem anderen Arzt behandelt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Ihm ist bekannt, dass der gleiche Sachverhalt parallel zur Petition vom Rechtsanwalt des Petenten als Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht und dementsprechend in der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt bearbeitet wurde. Der Bericht der Justizvollzugsanstalt, den das Justizministerium zum Gegenstand seiner Stellungnahme macht, liegt dem Ausschuss vor. Das Justizministerium sieht keine Veranlassung zu Maßnahmen der Dienstaufsicht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihrer Ermittlungen den Petenten gebeten habe, die von diesem vermuteten Hygieneverstöße des ehemaligen Anstaltszahnarztes zu konkretisieren und Zeugen für die Vorfälle zu benennen. Auf das diesbezügliche Schreiben vom 11. August 2016 habe der Petent nicht geantwortet. Da der Petent trotz Aufforderung auch keinen zumindest ungefähren Zeitrahmen für die von ihm vorgebrachten Vorfälle mitgeteilt habe, hätten vonseiten der Anstalt keine Zeugen ermittelt werden können.

Der Petitionsausschuss hat sich schon in einem anderen, bereits abgeschlossenen Verfahren mit Vorwürfen zur Hygiene bei zahnärztlichen Behandlungen befasst. Er hält es weiterhin für unabdingbar, dass die geltenden Hygienevorschriften, die dem Schutz sowohl des Patienten als auch des behandelnden Arztes dienen, eingehalten werden. Jedoch sind ihm auch im aktuellen Verfahren keine weiteren Informationen vorgelegt worden, die die Vorwürfe des Petenten erhärten.

Hinsichtlich seines Wunsches nach Behandlung im Krankheitsfall durch einen anderen als den Anstaltsarzt hat die Justizvollzugsanstalt dem Petenten zu Recht mitgeteilt, dass ein Strafgefangener einen Rechtsanspruch auf die notwendigen Leistungen der Gesundheitsfürsorge, jedoch nicht auf eine freie Arztwahl hat.

Bezüglich des Wunsches des Petenten nach umfassender Unterrichtung über seine medizinischen Befunde und des Vorwurfs, dass ihm die vor dem Landgericht Kiel erstrittene Einsicht in seine allgemeine Gesundheitsakte nur unvollständig gewährt worden sei, stellt der Petitionsausschuss fest, dass ihm die entsprechende Entscheidung des Landgerichts nicht vorliegt.

Der Ausschuss bittet das Justizministerium, ihn im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren davon zu unterrichten,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2123-18/1809</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug; Haftbedingungen</b> <b>Antragsbearbeitung, Rassismus</b>	<p>ob der Petent zwischenzeitlich die gewünschte Einsicht erhalten hat beziehungsweise auf welcher rechtlichen Grundlage diese gegebenenfalls nicht erfolgen kann.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er moniert, dass ihm die Anstalt keine Arbeit zuweise, da er nicht das richtige Parteibuch habe. Weiterhin kritisiert er pauschal angeblich rassistische Tendenzen vor Ort, ohne konkrete Vorfälle zu benennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Laufe des Verfahrens nicht ergeben.</p> <p>Hinsichtlich des Begehrens des Petenten auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/1808, mit dem dem Petenten bereits mitgeteilt worden ist, dass kein unbedingter Anspruch auf Arbeit besteht. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass auch das Landgericht Kiel mit Beschluss vom 10. Juli 2015 ausgeführt hat, dass die Ansicht des Petenten, dass die Justizvollzugsanstalt einen für ihn geeigneten Arbeitsplatz zu schaffen habe, unzutreffend ist. Einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf einen speziell für ihn geschaffenen Arbeitsplatz beinhaltet das Untersuchungshaftvollzugsgesetz nicht.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten angesprochenen rassistischen Tendenzen in der Justizvollzugsanstalt stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus seinen pauschalen Ausführungen keine einlassungsfähigen Aspekte ergeben haben.</p>
6	<b>L2123-18/1810</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen, Ausbildung,</b> <b>Einkauf, Medien, Zeitung,</b> <b>Sonstiges</b>	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener. Er führt Beschwerde gegen das Fehlen von Sprachkursen und nicht tagesaktuell an ihn ausgelieferte Tageszeitungen. Weiterhin rügt er ohne nähere Angaben, dass einzelne Posten von seiner Einkaufsliste gestrichen worden seien und dass Medien ohne Angabe von Gründen ausschließlich neu erworben werden müssten. Darüber hinaus bemängelt er die verfassungswidrig unterschiedlichen Hausordnungen der Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Wie bereits im Beschluss des Landgerichts Kiel vom 10. Juli 2015 festgestellt, weist auch der Ausschuss darauf hin, dass sich aus § 24 Untersuchungshaftvollzugsgesetz kein Anspruch auf die Einrichtung von Fremdsprachenkursen im Untersuchungshaftvollzug ableiten lässt. Ein Anrecht auf von der Justizvollzugsanstalt finanzierte Fremdsprachenkurse lässt sich aus der Gewährung von Deutschkursen für auslän-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2123-18/1811</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug; Dienstaufsichtsbe-</b> <b>schwerde; Haftbedingungen</b> <b>Sport, Krankengymnastik</b>	<p>dische Häftlinge im Umkehrschluss nicht herleiten. Diese dienen unter anderem durch die verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten vollzuglichen Zwecken.</p> <p>Dem genannten Gerichtsbeschluss ist zu entnehmen, dass der Anspruch des Petenten, die von ihm in Übereinstimmung mit dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz und der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt abonnierten und in die Anstalt gelieferten Tageszeitungen zu empfangen, nicht in Frage steht. Die Vollzugsanstalt hat vorgetragen, dass die Zeitungen in der Regel täglich an den Petenten ausgeliefert werden. Auch der Ausschuss sieht in den gelegentlichen, in personellen Engpässen begründeten Verspätungen keinen Verstoß gegen Grundrechte.</p> <p>Hinsichtlich des pauschalen Vorwurfs, dem Petenten seien willkürlich Posten von der Einkaufsliste gestrichen worden, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ohne genauere Angaben keine Überprüfung möglich ist.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik an der grundlegenden Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, dass der externe Bezug von Medien nur auf Antrag, auf eigene Kosten und über eine von der Anstalt näher bestimmte Buchhandlung beziehungsweise direkt vom Fach- oder Versandhandel gestattet wird, verweist der Petitionsausschuss auf den Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 28. Juni 2016. Hierin wird verdeutlicht, dass die Vollzugsanstalt mit ihrer Regelung dem Umstand Rechnung trägt, dass dort lange Freiheitsstrafen und zentral für das Land Schleswig-Holstein lebenslange Freiheitsstrafen vollstreckt werden. Es handelt sich hier um eine Justizvollzugsanstalt mit erhöhten Sicherheitsanforderungen. Das Risiko des Einschleusens verbotener oder gefährlicher Gegenstände wird durch die getroffenen Regelungen fraglos minimiert. Auch hier kann der Ausschuss keinen Verstoß gegen Grundrechte erkennen.</p> <p>Gleiches gilt bezüglich der Beanstandung der unterschiedlichen Hausordnungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein. Nach § 161 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz erlässt der Anstaltsleiter eine Hausordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. In ihr werden Vorgaben festgelegt, die den jeweiligen Anstaltsverhältnissen Rechnung tragen.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener. Er führt Beschwerde dagegen, dass Termine für die Krankengymnastik zu häufig ausfielen. Hierfür seien zwei namentlich genannte Bedienstete verantwortlich. Ersatztermine würden nicht angeboten. Auch werde ihm die für eine Verbesserung seiner Mobilität notwendige tägliche Teilnahme am Sport versagt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat er nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass den von dem Petenten beschwerten Bediensteten nicht anzulasten ist, wenn aufgrund</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2123-18/1812</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug; Haftbedingungen</b> <b>Internet-PC, Gewaltenteilung</b>	<p>von Feiertagen, Urlaubszeiten der Therapeuten oder Unpässlichkeiten auf Seiten des Petenten Krankengymnastiktermine ausfallen. Wie bereits im Beschluss des Landgerichts Kiel vom 10. Juli 2015 ausgeführt, stand das Recht des Petenten, die Sportstätte aufzusuchen, außer Frage. Er hat dieses mehrfach in Anspruch genommen. Auch hier tragen die Bediensteten nicht die Verantwortung dafür, dass in Einzelfällen aus konkretem dienstlichem Anlass, aus technischen oder Kapazitätsgründen und ähnlichen Gründen das Aufsuchen der Sportstätte nicht möglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dem Petenten die medizinisch notwendigen Therapien zukommen.</p> <p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein abgegeben. Der Petent, der sich zum Zeitpunkt der Petition in Untersuchungshaft befand, begehrt die Zulassung eines internetfähigen Computers, den er für sein Fernstudium brauche. Darüber hinaus moniert er, dass der kommissarisch eingesetzte Anstaltsleiter sowohl in der Exekutive als auch in der Legislative eingesetzt sei, was gegen die Gewaltenteilung verstoße.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten bereits mit Beschluss des Landgerichts Kiel erläutert worden ist, dass die Justizvollzugsanstalt in ihren Hafträumen den Betrieb von Computern generell aus Gründen der Sicherheit und Ordnung untersagt habe. Die Anstalt habe die Aufgabe, diese aufrechtzuerhalten, und dabei stehe ihr ein pflichtgemäßes Ermessen zu. Das Landgericht verweist in seinem Beschluss dabei auf obergerichtliche Rechtsprechung, in der bereits geklärt sei, dass von einem in einer Strafvollzugsanstalt betriebenen Computer eine ganz erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen könne. Für den Bereich der Untersuchungshaft und den vom Petenten begehrten Computer mit Internetzugang gelte dies umso mehr.</p> <p>Den von dem Petenten problematisierten Verstoß gegen die Gewaltenteilung kann der Petitionsausschuss anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht nachvollziehen. Er bittet jedoch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, dem Vorwurf nachzugehen und den Ausschuss im Nachgang zum Petitionsverfahren zu informieren, sofern hier eine Problematik erkannt wird.</p>
9	<b>L2123-18/1813</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde,</b> <b>Haftbedingungen,</b>	<p>Der Petent befand sich zum Zeitpunkt der Petition in Untersuchungshaft. Er moniert allgemein, dass er anders als andere Gefangene behandelt werde. Darüber hinaus habe er am Vortag der Petition nicht mit seiner Frau telefonieren dürfen. Ebenfalls sei ihm die Teilnahme am Sport verwehrt worden, die Freizeit ausgefallen sowie kein Umschluss gewährt wor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Sport, Umschluss, Freizeit</b>	<p>den.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für die monierten Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Gemäß § 40 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein kann den Untersuchungsgefangenen gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass zum Zeitpunkt der Petition die für den Petenten mit Haftbeginn vom Gericht vorgegebenen verfahrenssichernden Anordnungen galten. Diese sahen unter anderem auch Einschränkungen hinsichtlich der Telefonie vor. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dabei der Grundsatz gewahrt wird, dass die auferlegten Beschränkungen in angemessenem Umfang und Verhältnis zu ihrem Zweck stehen.</p> <p>Hinsichtlich der ausgefallenen Sportmöglichkeit, Freizeit und dem nicht gewährten Umschluss geht der Petitionsausschuss davon aus, dass dies auf dienstliche, technische oder Kapazitätsgründe zurückzuführen ist. Er weist darauf hin, dass er sich unter anderem mit den Auswirkungen der Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens befasst.</p>
10	<p><b>L2123-18/1814</b></p> <p><b>Lübeck</b></p> <p><b>Strafvollzug; ärztliche Versorgung, Haftbedingungen, Besuchsrecht, Isolationshaft, Medien</b></p>	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener. Er moniert, dass ihm seine Frau CDs von zu Hause nicht mitbringen dürfe. Eine entsprechende Regelung sehe das Untersuchungshaftvollzugsgesetz nicht vor. Auch werde ihm weiterhin externer Besuch verweigert. Noch immer werde er in verschärfter Einzelhaft gehalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde, dass Medien ausschließlich neu gekauft werden müssten, verweist der Petitionsausschuss auf seinen zu dieser Thematik bereits ergangenen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/1810.</p> <p>Gemäß § 32 Absatz 4 Untersuchungshaftvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein kann die Anstaltsleitung Besuche untersagen, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würden. Dem Petitionsschuss ist bekannt, dass das Gericht dem Petenten verfahrenssichernde Anordnungen vorgegeben hat, die unter anderem auch sein Besuchsrecht einschränkten. Inwieweit diese bei dem pauschal vorgetragenen Vorwurf des Petenten zum Tragen kamen, kann nicht nachvollzogen werden, da es für eine Überprüfung in seiner Petition an konkreten Angaben mangelt.</p> <p>Dass sich der Petent zu keiner Zeit in Isolationshaft befunden hat, wurde ihm bereits mit Schreiben vom 9. September 2015 von der Justizvollzugsanstalt erläutert. Diesem ist zu entnehmen, dass er stets gemäß den gesetzlichen Vorgaben des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 11 **L2123-18/1816**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug; Haftbedingungen**  
**Fernleihe, Vergütung**

Untersuchungshaftvollzugsgesetzes untergebracht gewesen sei. Er habe beispielsweise von diversen Freizeitangeboten Gebrauch gemacht und am Gottesdienst teilgenommen.

Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener. Er fordert, über die Fernleihe Literatur ausleihen zu dürfen. Darüber hinaus begehrt er eine Fortbildungsvergütung für einen genehmigten Fortbildungskurs.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Forderung des Petenten, Druckwerke im Wege der Fernleihe zu beziehen, bereits in den Beschlüssen des Landgerichts Kiel vom 10. Juli 2015 sowie des Landgerichts Lübeck vom 28. Juni 2016 aufgegriffen worden ist.

Dem Petenten wurde erläutert, dass er keinen Anspruch hierauf geltend machen könne. Das Leben im Vollzug sei zwar gemäß § 5 Absatz 1 Untersuchungshaftvollzugsgesetz den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen. Für den Bezug beispielsweise von Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang und auf eigene Kosten durch Untersuchungshaftgefangene gelte allerdings der Vorbehalt, dass deren Inhalt die Sicherheit und Ordnung nicht erheblich gefährde. Angesichts der gerade bei Inhaftierten mit langen Freiheitsstrafen erhöhten Sicherheitsanforderungen bedeute die damit einhergehende Untersuchung von Buchsendungen auf gefährdende Einlagen oder beigefügte Gegenstände einen Kontrollaufwand, der mit den Mitteln der Justizvollzugsanstalt nicht leistbar sei.

Diese Erwägungen seien unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Bei Büchern aus der Fernleihe handle es sich um gebrauchte, nicht verschweißte Bücher. Das Risiko des Einschleusens solcher Gegenstände werde fraglos minimiert, wenn neue, verschweißte Bücher direkt vom Fach- oder Versandhandel oder von als erfahrungsgemäß vertrauenswürdig eingestuften Buchhandlungen bezogen werden. Es liege keine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Informationsfreiheit vor. Der Petent könne über die Anstaltsbücherei oder nach den Maßgaben des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und der Hausordnung Bücher und Zeitschriften beziehen, wovon er auch regen Gebrauch mache. Ein darüber hinausgehender Anspruch stehe ihm nicht zu.

Dem genannten Beschluss des Landgerichts Kiel ist zu entnehmen, dass es die von dem Antragsteller begehrte Fortbildungsvergütung nicht gebe. Wer eine Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung ausübe, erhalte nach § 25 Untersuchungshaftvollzugsgesetz ein Arbeitsentgelt.

Wer während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teilnehme, bekomme danach eine Ausbildungsbeihilfe. Ein Anspruch auf finanzielle Zuwendungen im Hinblick auf seine Teilnahme an einer durch einen externen Dritten angebotenen und/oder geleiteten Fortbildungsmaßnahme stehe ihm mangels einer Rechtsgrundlage nicht zu.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für die vom Petenten vermuteten Rechtsverstöße festgestellt.

- 12 **L2123-18/1817**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug;**  
**Haftbedingungen,**  
**Internet PC, Bücherei,**  
**Umschluss, Fernleihe,**  
**Gottesdienst, Inklusion**

Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener. Er moniert, dass auf Anweisung der Vollzugsleitung sowohl der Gottesdienst als auch der Umschluss nicht stattgefunden habe. Nach wie vor stehe ihm kein Internetzugang zur Verfügung. Die Anstaltsbücherei führe kein einziges Buch in Niederdeutsch, daher wolle er auf die Fernleihe zurückgreifen. Die ihm auferlegten Beschränkungen stellten einen Verstoß gegen Artikel 7 der Landesverfassung Schleswig-Holstein dar, da ihm als Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe verwehrt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage beraten.

Hinsichtlich der monierten Ausfälle von Gottesdienst und Umschlüssen geht der Ausschuss davon aus, dass hierfür dienstliche oder personelle Belange ursächlich waren. Er verweist diesbezüglich auf den Beschluss zum Verfahren L2123-18/1813.

Zu den Themen Internetzugang und niederdeutsche Literatur verweist der Ausschuss auf die jeweiligen Beschlüsse zu den Verfahren L2123-18/1110, L2123-18/1812 sowie L2123-18/1291 und L2123-18/1816.

Den pauschalen Vorwurf des Petenten, ihm werde eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe verwehrt, kann der Ausschuss nicht überprüfen. Er weist darauf hin, dass es dem Petenten freisteht, sich unter Nennung konkreter Verstöße grundsätzlicher Art an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu wenden (Adresse: Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-1620).

- 13 **L2123-18/1819**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug; Haftbedingungen,**  
**Gefangenengewerkschaft,**  
**Sport, Umschluss, Freizeit**

Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener. Er fordert, dass die Hauspost von Mitgliedern der Gefangenen-Gewerkschaft Bundesweite Organisation untereinander ohne Post- und Inhaltskontrolle genutzt werden kann. Darüber hinaus moniert er, dass Umschluss und Sport wegen willkürlicher Maßnahmen der Anstaltsleitung erneut ausgefallen seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von dem Petenten vorgebrachten Beschwerden geprüft und beraten.

Nach Kenntnis des Ausschusses handelt es sich bei der sogenannten Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation um einen nicht rechtsfähigen Verein. Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Beschluss vom 2. Juni 2015 (Az. III-1 Vollz (Ws) 180/15) ausgeführt, dass die Grundrechte der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit vorbehaltlos grundsätzlich gewährleistet seien und auch im Bereich des Straf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L2123-18/1820</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen,</b> <b>Sport, Internet-PC, Umschluss,</b> <b>Schmerztherapie, Sonstiges</b>	<p>vollzuges gelten. Sie unterliegen jedoch verfassungsimmanenten Schranken, die sich aus der Gewährleistung eines funktionierenden Strafvollzuges ergeben können. Einschränkungen seien möglich, soweit dies für einen funktionierenden Strafvollzug erforderlich sei. Der Petitionsausschuss kann vorliegend keinen Verstoß gegen das Grundrecht erkennen. Wenn bereits das Grundrecht der Koalitionsfreiheit eingeschränkt werden kann, so gilt dies umso mehr für den Bereich der Postbeförderung innerhalb der Strafanstalt. In seinem Beschluss vom 1. April 2014 (Az. III-1 Vollz (Ws) 337/13) hat das Oberlandesgericht Hamm festgestellt, dass in der obergerichtlichen Rechtsprechung Einigkeit darüber herrsche, „dass der Briefwechsel zwischen Strafgefangenen derselben Vollzugsanstalt - ebenso wie der Schriftverkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Vollzugsanstalt - der Kontrolle und Überwachung durch die Justizvollzugsanstalt unterliegt“.</p> <p>Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Beschwerden verweist der Petitionsausschuss auf seinen bereits ergangenen Beschluss zum Verfahren L2123-18/1815.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs- haftgefangener. Er moniert neben dem Ausfall von Sportstunden und Umschluss erneut den verwehrten Zugang zu einem Internet-PC. Weiterhin fordert er, dass der Petitionsausschuss dafür sorgt, dass er von der Leitung der Vollzugsanstalt mit seinem korrekten Titel angeschrieben wird. Dieser sei Namensbestandteil. Darüber hinaus habe er auf seinen Antrag auf Durchführung einer Cannabistherapie keine Rückmeldung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Schleswig-Holstein hat im Rahmen seiner Überprüfung der von dem Petenten vorgetragene Beschwerden keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage. Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach Anrede mit seinem akademischen Grad konstatiert der Ausschuss, dass Berufsbezeichnungen und akademische Titel nicht wie vom Petenten angenommen Bestandteil des bürgerlichen Namens sind. Ein Anspruch auf eine entsprechende Anrede besteht nicht.</p> <p>Zu dem Antrag des Petenten auf Durchführung einer Cannabistherapie hat das Landgericht Kiel in seinem Beschluss vom 10. Juli 2015 ausgeführt, dass dieser unbegründet sei. Auch sei dem Petenten kurz nach seinem einmalig gestellten Antrag bereits eröffnet worden, dass eine solche Therapie bei ihm medizinisch nicht indiziert sei. Seine Beschwerden seien einer Behandlung mit herkömmlichen Analgetika zugänglich, die er nur nicht einnehmen wolle, da er es vorziehe zu entgiften.</p> <p>Bezüglich der weiteren Beschwerden verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse zu den Verfahren L2123-18/1815 sowie L2123-18/1812.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2123-18/1821</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde,</b> <b>Haftbedingungen, Arbeitsauf-</b> <b>nahme, Sport, Umschluss, Kon-</b> <b>to, Ausfallentschädigung, Freizeit</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er begehrt eine Ausfallentschädigung nach § 45 Strafvollzugsgesetz, da ihm noch immer keine Arbeit zugewiesen worden sei. Weiterhin verlangt er eine nachvollziehbare Dokumentation seiner Kontobewegungen. Darüber hinaus beschwert sich erneut über den Ausfall von Sport, Umschluss und Freizeitmöglichkeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Landgericht Kiel hat in seinem Beschluss festgestellt, dass dem Petenten kein Anspruch auf die Auszahlung einer Ausfallentschädigung zusteht. Es erläutert, die entsprechende Vorschrift des § 45 Strafvollzugsgesetz finde entgegen der Ansicht des Petenten im Bereich der Untersuchungshaft keine Anwendung und sei auch nicht analog anwendbar, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle.</p> <p>Im gleichen Beschluss stellt das Gericht fest, dass dem Petenten ein Kontoauszug der von ihm begehrten Art mittlerweile ausweislich seiner Empfangsbestätigung ausgehändigt worden sei.</p> <p>Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Beschwerden verweist der Petitionsausschuss auf die Verfahren L2123-18/1809 und L2123-18/1815.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt.</p>
16	<b>L2123-18/1822</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug; Haftbedingungen</b> <b>Sport, Briefverkehr,</b> <b>Gottesdienst, Freizeit</b>	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungs-haftgefangener. Er moniert unter anderem, dass trotz der Aufhebung der ihm durch das Gericht auferlegten Beschränkungen nach wie vor eine inhaltliche Postkontrolle stattfindet. Auch sei ihm der Besuch des Gottesdienstes verweigert worden. Er fordert disziplinarische Maßnahmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von disziplinarischen Maßnahmen festgestellt. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Dem Beschluss des Landgerichts Kiel ist zu entnehmen, dass die Hausverfügung Nr. 2/2014 der Justizvollzugsanstalt, die vorsehe, dass ausgehende Briefe in unverschlossenem Zustand bei dem für deren Kontrolle zuständigen allgemeinen Vollzugsdienst abzugeben seien, keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Der Vollzugsanstalt sei bekannt, dass nach der am 21. Mai 2015 erfolgten Aufhebung der ursprünglich vom Ermittlungsrichter des zuständigen Amtsgerichts angeordneten Beschränkungen des Briefverkehrs des Petenten seitens der Kammer eine inhaltliche Kontrolle desselben nicht mehr stattfindet. Dieser Umstand werde respektiert. Briefe würden nur noch einer Sicht-, nicht mehr einer Textkontrolle unterzogen. Dies entspreche der Regelung des § 37 Absatz 1 Untersuchungshaftvollzugsgesetz, dass in Fällen dieser Art ein- und ausgehende Schreiben der Untersuchungshaftgefangenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	<b>L2123-18/1823</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen,</b> <b>Gefangenenmitverantwortung</b>	<p>auf verbotene Gegenstände hin überwacht werden. Eine Verletzung des Grundrechts aus Artikel 10 Grundgesetz, nach dessen Absatz 2 das Briefgeheimnis ohnehin nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze geschützt sei, liege darin nicht. Dass der Petent offenbar sämtlichen Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt misstrauet und wähne, dass sie seine Briefe gleichwohl lesen, vermöge daran nichts zu ändern.</p> <p>Mit gleichem Beschluss hat das Gericht festgestellt, dass der Petent dem Grundsatz nach bereits seit dem 12. September 2014 das Recht habe, regelmäßig am Gottesdienst teilzunehmen. § 54 Strafvollzugsgesetz sagt aus, dass ein Strafgefangener das Recht hat, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. Es gibt hier jedoch keine Regelung bezüglich der Häufigkeit. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Beschwerden verweist der Petitionsausschuss auf das Verfahren L2123-18/1815.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Untersuchungshaftgefangener. Er trägt vor, sich als Vertreter der Gefangenenmitverantwortung form- und fristgerecht beworben zu haben. Bereits im Vorjahr sei er ohne näheren Grund nicht berücksichtigt worden. Ihm sei gesagt worden, dass er „aufgrund seines querulatorischen Charakters“ von der Wahl ausgeschlossen würde. Darüber hinaus könnten sich Untersuchungshaftgefangene nicht zur Wahl stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage befasst. Er stellt fest, dass sich das Landgericht Kiel in seinem Beschluss vom 10. Juli 2015 auch mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat.</p> <p>Dem Beschluss ist zu entnehmen, dass die Strafvollzugsanstalt hinsichtlich der ersten Bewerbung des Petenten als Vertreter der Gefangenenmitverantwortung eingeräumt habe, dass er infolge des Heranziehens einer nicht mehr gültigen Wahlsatzung zu Unrecht nicht an der Wahl beteiligt worden sei.</p> <p>Bezüglich des weiteren Ausschlusses erläutert das Gericht ausführlich, dass sich die Begründung hierfür als ermessensfehlerhaft darstelle. Die Gründe für einen Ausschluss müssten nicht nur eng und klar umschrieben sein, sondern es müssten auch konkrete und einer gerichtlichen Überprüfung zugängliche Anhaltspunkte für ihr Vorliegen bestehen und dargelegt werden. Die in der Begründung angeführten pauschalen Vorwürfe stellten keinen tragfähigen Ausschlussgrund dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Auffassung des Petenten, sein Ausschluss sei ungerechtfertigt erfolgt, somit bereits bestätigt worden ist.</p>
18	<b>L2123-18/1918</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug;</b>	<p>In seinem ursprünglich an einen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages gerichteten Schreiben moniert der Petent, dass ein von ihm mit einer Rechtsanwaltskanzlei geführtes Telefonat aufgenommen und eine weitere Kontakt-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Haftbedingungen  
Briefverkehr, Gutachten,  
offener Vollzug**

aufnahme mit dieser später versagt worden sei. Ein von ihm an den Petitionsausschuss gerichteter Brief sei nicht abgesandt worden. Sein Antrag auf Beauftragung eines externen Gutachtens zur Erstellung einer Kriminalitätsprognose sei abgelehnt worden. Insbesondere führt der Petent dagegen Beschwerde, dass seinem Antrag auf Rückverlegung in den offenen Vollzug nicht entsprochen worden ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, umfangreicher von ihm eingereichten Unterlagen sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa intensiv geprüft und beraten. Das Ministerium hat seinerseits zur Überprüfung der vorgetragenen Vorwürfe eine umfassende Stellungnahme der beschwerten Justizvollzugsanstalt beigezogen. Im Ergebnis hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der Justizvollzugsanstalt weder eine Aufnahme eines Telefonats des Petenten noch eine Untersagung der weiteren Kontaktaufnahme zu der Rechtsanwaltskanzlei stattgefunden habe. Es sei keine Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung oder des Schriftverkehrs bei dem Petenten angeordnet worden. Schreiben an die Petitionsstellen würden entsprechend der Regelungen in den §§ 29 Absatz 3, 31 Absatz 4 Strafvollzugsgesetz nicht überwacht oder angehalten. Die pauschalen Anschuldigungen des Petenten seien nicht nachvollziehbar und bislang nicht bei der Leitungsebene vorgebracht worden. Der Petent habe in einem Gespräch mit der Abteilungsleiterin mitgeteilt, dass er den Landtag angeschrieben habe und dass seine Rechtsanwältin die Stellungnahme der Abteilungsleiterin und den ablehnenden Beschluss hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung dorthin geschickt habe. Letzteres habe er erst kurz vor dem Gespräch erfahren und sei vom Petitionsausschuss angeschrieben worden. Es sei ihm unangenehm, dass nun wohl Ermittlungen eingeleitet wurden. Vom Land habe er lediglich Informationen erhalten wollen.

Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass der Petent mit seinem Schreiben ausdrücklich um Weiterleitung an den Petitionsausschuss sowie um Unterstützung und Hilfe gebeten hat. Daraufhin hat er eine Eingangsbestätigung für sein Schreiben in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses erhalten. Der Aufnahme des Petitionsverfahrens hat er nicht widersprochen. Auch in den mehrfach mit der Geschäftsstelle geführten Telefonaten bat der Petent um Unterstützung durch den Petitionsausschuss hinsichtlich seines Bemühens um Verlegung in den offenen Vollzug.

Der Petitionsausschuss vermerkt, dass das Strafvollzugsgesetz die Einholung eines Gutachtens zur Erstellung einer Kriminalitätsprognose nicht vorsehe. Die Justizvollzugsanstalt treffe in eigener Verantwortung die Entscheidung, ob ein Gutachten zum Beispiel in Form eines Lockerungsgutachten in Auftrag gegeben wird. Solch ein externes Prognosegutachten werde grundsätzlich bei geplanten Lockerungen von Sexual- und Gewaltstraftätern sowie verhängten Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren in Betracht gezogen. Der Petent

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

falle nicht unter diese Kategorie.

Das Justizministerium führt aus, dass vom Rechtsbeistand des Petenten gestellte Anträge auf eine Verlegung in den offenen Vollzug seitens der Anstalt ordnungsgemäß geprüft und beschieden worden seien. Rechtsmittel gegen diese Bescheide seien nicht eingelegt worden. Die Anträge seien zu Recht abgelehnt worden.

Dem Petitionsausschuss liegt der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kiel vor zu dem Antrag des Petenten, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihn in den offenen Vollzug zu verlegen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist als unbegründet zurückgewiesen worden. In dem Beschluss wird ausgeführt, dass in Übereinstimmung mit der ausführlichen und überzeugenden Begründung der Antragsgegnerin davon auszugehen sei, dass der Petent den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht genüge und namentlich zu befürchten sei, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Es wird festgestellt, dass die Justizvollzugsanstalt entgegen dem Vortrag des Petenten bei ihrer Entscheidung alle maßgeblichen Umstände erörtert und eine Gesamtwürdigung vorgenommen habe. Die ablehnende Entscheidung sei nicht zentral auf ein zwischenzeitlich eingestelltes Verfahren abgestellt gewesen.

Für die Unterbringung im offenen Vollzug seien in der Regel solche Gefangene ungeeignet, gegen die ein Strafverfahren anhängig sei. Dies habe zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlegung in den offenen Vollzug auf den Petenten zugefallen, gegen den eine Anklage wegen Untreue in 50 Fällen erhoben worden sei. Die Annahme von Missbrauchsfahr könne zusätzlich auf die zahlreichen Vorstrafen des Petenten, sein massives Bewährungsversagen, sein strafbares Handeln trotz mehrfacher Inhaftierungen und seine angespannte finanzielle Lage zurückgeführt werden. Auch habe er sich im Vollzug durch Nichteinhaltung von Regeln als nichtabsprachefähig erwiesen, was für die Gewährung von Vollzugslockerungen unbedingte Voraussetzung sei.

Der Petitionsausschuss ist zwischenzeitlich darüber informiert worden, dass der Petent mit Urteil des zuständigen Amtsgerichts aus Mangel an Beweisen vom Verdacht der Unterschlagung freigesprochen worden sei. Sein Vollzugsplan sei entsprechend der neuen Sachlage fortgeschrieben worden. Nachdem sich der Petent in Lockerungen bewährt habe, sei er in den offenen Vollzug verlegt worden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass hiermit dem Begehren des Petenten entsprochen worden ist.

19 **L2123-18/1965**  
**Hamburg**  
**Strafvollzug;**  
**zahnärztliche Behandlung**

Der Petent begehrt vom Land Schleswig-Holstein die Übernahme der Behandlungskosten für die Beseitigung der Folgen einer fehlerhaften zahnärztlichen Behandlung während seiner Haftzeit sowie die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Das Justizministerium teilt mit, dass sich der Petent in vorliegender Sache im Dezember 2015 über seine damalige Rechtsanwältin mit einer Beschwerde an das Justizministerium gewandt habe. In der Folgezeit sei ein Prozesskostenhilfe- und ein selbstständiges Beweissicherungsverfahren beim zuständigen Landgericht eingeleitet worden. Da es sich um eine Schadenersatzangelegenheit handele, habe der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein die Prozessvertretung für das Land übernommen. Im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens habe die gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Gutachten eine Reihe von Behandlungsfehlern festgestellt.

Das Beweissicherungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Es bestehe weiterer Aufklärungsbedarf. Zwischenzeitlich habe der Petent die Petition eingereicht und erstmalig in dieser konkrete Vorstellungen zur Schadenersatzhöhe genannt. Er habe das Ministerium über die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung telefonisch informiert und sei daraufhin gebeten worden, seine diesbezüglichen Vorstellungen an das Ministerium samt Begründung der Forderungen zu senden. Der Petent habe die Zusendung einer Forderungsliste samt Begründung zugesagt. Ein Eingang sei jedoch bis zur Abgabe der Stellungnahme durch das Justizministerium an den Petitionsausschuss nicht zu verzeichnen gewesen. Die Rechtsanwältin des Petenten habe sich parallel an den Generalstaatsanwalt gewandt und ihn aufgefordert, seine Einstandspflicht für bereits entstandene und künftige Schäden dem Grunde nach anzuerkennen. Dabei seien Kostenvoranschläge für die zahnärztliche Korrektur der behaupteten Behandlungsfehler eingereicht, aber ein Betrag für das Schmerzensgeld nicht genannt worden.

Im Beweissicherungsverfahren habe das Land dem früheren Vertragszahnarzt den Streit erklärt. Das Landgericht habe den Verfahrensbeteiligten Fristen zur Stellung von Nachfragen zum Gutachten der Sachverständigen aufgegeben, die dieser Möglichkeit nachgekommen sind. Das Ende des Beweissicherungsverfahrens müsse abgewartet werden. Eine Verzögerung des Verfahrens werde vom Justizministerium nicht betrieben. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass das Justizministerium dem Petenten mitgeteilt hat, dass die Aussagen des Gutachtens nicht verkannt würden, es sich jedoch um ein laufendes Verfahren handele. Ihm sind die verfahrenstechnischen und rechtlichen Hintergründe erläutert worden.

Der Petitionsausschuss kann die vom Petenten vermutete absichtliche Verzögerung der Beilegung des Rechtsstreits nicht erkennen. Das Land Schleswig-Holstein nimmt mit der Streitverkündung gegenüber dem früheren Vertragszahnarzt und dem Abwarten des Endes des Verfahrens lediglich seine Prozessrechte wahr und sichert sich seinerseits die Durchsetzung etwaiger eigener Schadenersatzansprüche gegen den Vertragszahnarzt.

Dem Petitionsausschuss liegt eine Stellungnahme des derzeit zuständigen Anstaltszahnarztes vor.

Der Petent hat den Anstaltszahnarzt nur gegenüber dem Peti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	<b>L2120-18/1977</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Sonstiges; Gerichtskosten</b>	<p>tionsausschuss von seiner Schweigepflicht befreit. Die Einlassungen des Anstaltsarztes zu diesem Vorwurf sind dem Ministerium nicht bekannt. Aus diesem Grund beschließt der Petitionsausschuss, dass das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa eine gesonderte Fassung des Beschlusses erhält, aus der die Angaben des Arztes nicht ersichtlich sind. Im Ergebnis seiner Beratung kann der Petitionsausschuss die ihm vorliegenden widersprüchlichen Aussagen mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufklären. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße vonseiten des Justizministeriums haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass dem Petenten an einer baldigen Korrektur seines Zahnersatzes gelegen ist. Daher bittet er das Justizministerium, alles ihm Mögliche für eine rasche Aufklärung des Sachverhaltes zu tun und im Falle einer nachgewiesenen fehlerhaften Zahnbehandlung dem Petenten die ihm zustehenden notwendigen finanziellen Mittel zukommen zu lassen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen eine Zahlungsaufforderung des Finanzministeriums, in der Gerichtskosten aus einem abgeschlossenen Verfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass im Anschluss an das arbeitsgerichtliche Verfahren des Petenten ein Nachprüfungsverfahren mit gerichtlicher Verfügung vom 23. Oktober 2015 eingeleitet worden sei. Diese Verfügung sei auch der Rechtsanwältin des Petenten zugestellt worden. In dieser Verfügung sei darauf hingewiesen worden, dass die Prozesskostenhilfebewilligung aufgehoben werde, wenn die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht fristgemäß beim Gericht eingehe. Da eine solche Erklärung des Petenten nicht eingegangen sei, sei er mit gerichtlicher Verfügung vom 10. Dezember 2015 an die Abgabe der Erklärung erinnert worden. In dieser Verfügung sei ebenfalls erläutert worden, dass eine Nichterklärung zur Folge habe, dass die aus der Landeskasse gezahlten Anwaltskosten und die Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 1.311,91 Euro sofort zur Zahlung fällig seien. Auch nach dieser Nachfrist sei keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten beim Gericht eingegangen. Dementsprechend sei am 23. März 2016 der Beschluss über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben worden. Dieser Beschluss sei der Prozessbevollmächtigten des Petenten zugestellt worden. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung sei nicht eingelegt worden, sodass der Beschluss mit Ablauf des 29. April 2016 rechtskräftig geworden sei und nicht mehr geändert werden könne. Daraufhin sei am 13. Mai 2016 die Kostenrechnung erstellt und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten in Rechnung gestellt worden.

Der Petent sei des Weiteren darauf hingewiesen worden, dass er sich zur Prüfung von Zahlungserleichterungen an die Landeskasse des Finanzministeriums wenden könne, der die Einziehung der Forderung obliege. Ein Schreiben des Petenten vom 30. Juli 2016, in dem er sich gegen die Aufhebung der Prozesskostenhilfe wendete, sei als verspätetes Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 23. März 2016 und als Einwendung gegen die Kostenrechnung vom 13. Mai 2016 gewertet worden. Der Petent sei darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerde nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingegangen sei und ihr deshalb nicht abgeholfen werden könne. Auch sei er auf ein weiteres Kostenrisiko hingewiesen worden und um Mitteilung gebeten worden, ob er aus diesem Grunde das Rechtsmittel zurücknehme. Daraufhin sei die sofortige Beschwerde mit Beschluss des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein zurückgewiesen worden.

Das Ministerium empfiehlt dem Petenten zu erwägen, ob er sich anwaltlicher Hilfe bedient oder eine öffentliche Rechtsberatungsstelle oder Verbraucherzentrale in Anspruch nimmt. Das Ministerium weist ferner darauf hin, dass eine Verweisung an das Finanzministerium Schleswig-Holstein - Landeskasse - in den Fällen erfolge, in denen der die Kostenrechnung begründende Beschluss rechtskräftig sei und nicht mehr nachträglich abgeändert werden könne. Wenn sich ein Kostenschuldner erst zu diesem Zeitpunkt melde, werde er bezüglich der Prüfung der Möglichkeit der Gewährung von Zahlungserleichterungen an das Finanzministerium verwiesen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den schleswig-holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Darlegung des Justizministeriums die Rechtsanwältin des Petenten über die Notwendigkeit der erneuten Abgabe einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten informiert wurde. Der Ausschuss weist daher auf die Empfehlung des Ministeriums hin, die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder einer Rechtsberatungsstelle oder Verbraucherzentrale zu erwägen.

In Bezug auf die Kostenvollstreckung durch das Finanzministerium geht der Ausschuss davon aus, dass sich eine Zahlungsregelung findet, die die Einkommensverhältnisse des Petenten berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	<b>L2121-18/2010</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Sonstiges</b>	<p>Der Petent bittet um eine Auskunft, wie die gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten ausgeführt werde. Insbesondere nimmt er Bezug auf die Frage, wie die Staatsgewalt der Judikative konkret von der Exekutive und der Legislative kontrolliert werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.</p> <p>Die vom Petenten aufgeworfenen Fragen beziehen sich auf das in Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung. Nach Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ist wiederum die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.</p> <p>Das Grundprinzip der Teilung der Gewalten hat das Ziel, die Konzentration und den Missbrauch staatlicher Gewalt zu verhindern, um so staatliche Willkür, den Missbrauch und übermäßige Ausdehnung der Macht auf Kosten der Freiheit des Einzelnen und der Gesellschaft zu verhindern.</p> <p>Die staatliche Gewalt wird daher in drei Gewalten aufgeteilt. Es handelt sich um die Legislative (Gesetzgebung), die Exekutive (Verwaltung) und die Judikative (Rechtsprechung).</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Petenten aufgeworfene Frage, wie die von der Demokratie geforderte gegenseitige Kontrolle der drei Staatsgewalten konkret ausgeführt werde, in der Rechtswissenschaft umfangreich und vielfältig behandelt wird. Eine Beantwortung seines Anliegens ist dem Ausschuss im Rahmen eines Petitionsverfahrens aufgrund der juristischen Komplexität der Frage nicht möglich. Der Ausschuss stellt dem Petenten eine Ausarbeitung von Prof. Dr. Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, zum Thema Gewaltenteilung zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss im Besonderen ist ein ständiger Ausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Der Landtag bildet zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse mehrere ständige Ausschüsse. Sie sind eine Untergliederung des Landtages und entsprechend der Größe der einzelnen Fraktionen im Landtag zusammengesetzt. Der Petitionsausschuss ist daher Teil der Legislative.</p>
22	<b>L2123-18/2060</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>ärztliche Behandlung</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er führt Beschwerde gegen den Anstaltsarzt, der ihm seiner Ansicht nach keine angemessene Behandlung zukommen lasse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist durch den Petenten darüber informiert worden, dass die Operation zur Behandlung seiner Erkrankung genehmigt worden sei und er seine Petition zurücknehme. Die Beratung der Petition wird mit dieser Rücknahme abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	<b>L2120-18/2065</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Krankheit</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Flensburg, das in seiner Abwesenheit verhandelt und ein Urteil erlassen habe, obwohl er wegen einer Erkrankung nicht habe erscheinen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Justizministeriums beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Ladungsfrist zu dem Termin der Hauptverhandlung am 26. August 2016 eingehalten worden sei. Die Ladung sei ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt. Vor Verkündung des Verwerfungsurteils habe die zuständige Richterin 19 Minuten gewartet, ob der Petent erscheine. Der Petent habe zu seinem Fehlen in der Hauptverhandlung erstmals mit Schreiben vom 3. September 2016 Stellung genommen und lediglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt, die eine Arbeitsunfähigkeit für einen Tag ausgewiesen habe. Die Richterin habe dem Petenten eine Frist bis zum 22. September 2016 gesetzt, um die Verhandlungsunfähigkeit nachzuweisen. Ein solcher Nachweis sei nicht erfolgt. Dementsprechend habe die Richterin das als Wiedereinsetzungsgesuch zu wertende Schreiben vom 3. September 2016 mit Beschluss vom 27. Oktober 2016 verworfen. Das Ministerium weist weiter darauf hin, dass die Richterin in nicht zu beanstandender Weise im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit entschieden habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts bei dem Gericht liegt. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss rät dem Petenten, in zukünftigen Gerichtsverfahren den Ladungen des Gerichts Folge zu leisten und ansonsten rechtzeitig eine amtsärztliche Bescheinigung über die Verhandlungsunfähigkeit einzureichen.</p>
24	<b>L2123-18/2071</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug; Weiterbildung</b>	<p>Die Petenten sind Strafgefangene. Sie führen Beschwerde gegen die Unterrichtsgestaltung des Dozenten der Maßnahme „Qualifikation - ECDL“.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petenten auf der Grundlage der von diesen vorgetragenen Gesichtspunkten befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

für Justiz, Kultur und Europa beigezogen.

Das Justizministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass es sich bei der von den Petenten angesprochenen Maßnahme Qualifikation ECDL (European Computer Driving Licence) um ein Modul der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme Elektronische Datenverarbeitung handele. Hinsichtlich der Vorwürfe gegen den Dozenten bezüglich eines namentlich nicht genannten Mitgefangenen stellt das Ministerium fest, dass bei pauschalen Ausführungen keine Stellung genommen werden könne.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten auf eigenen Wunsch hin und nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung gemäß § 33 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein den Kurs verlassen hätten. § 33 sagt aus, dass die Teilnahme von Gefangenen an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen deren Zustimmung bedarf und nicht zur Unzeit widerrufen werden darf. Das Ministerium betont, dass den Petenten der Ausstieg nicht verwehrt worden sei. Für die bestandenen Module hätten sie Zertifikate erhalten. Einer der Petenten sei nunmehr in der dortigen Buchbinderei tätig. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass das Strafende des anderen Petenten auf den 1. Dezember 2016 datiert gewesen sei.

Das Justizministerium bestätigt, dass es während der vorliegenden Maßnahme wie in allen Schulungs- und Bildungsmaßnahmen festgelegte Pausenzeiten gebe. In den kurzen Pausen würden die Teilnehmer von dem Dozenten zu den Aufenthaltsräumen durchgeschlossen. Neben diesen befänden sich die Toiletten. Die Mittagspausen verbrächten die Teilnehmer auf ihren jeweiligen Abteilungen.

Die Maßnahme selber finde in einem Raum statt, der am Außenrand des geschlossenen Hafthauses liege. Die Teilnehmer seien darüber belehrt worden, dass dieser Bereich sicherheitsrelevant sei. Daher müsse eine ständige Beaufsichtigung der Teilnehmer während des Unterrichts durch den Dozenten gewährleistet sein. Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass es angesichts der häufigen kleinen und der längeren Mittagspause zumutbar ist, Toilettengänge während der Pausen zu erledigen. Das Justizministerium verdeutlicht, dass im Krankheitsfall ein ärztliches Attest eingeholt werden könne. Dies sei bei den Petenten nicht der Fall gewesen.

Das Justizministerium teilt mit, dass der beschwerte Dozent mitgeteilt habe, dass die Pausenzeiten grundsätzlich eingehalten würden. Durch dienstliche Belange entstehende geringfügige Verschiebungen führten zu längeren Pausenzeiten. Auch werde der Unterrichtsraum ausreichend gelüftet. Hinsichtlich der angeführten „verschwundenen“ bereits erledigten Aufgaben auf den Schulungsrechnern konstatiert er, dass dies in der nicht ordnungsgemäßen Abspeicherung der Dateien durch die teils noch ungeübten Teilnehmer begründet sei.

Dem nicht näher ausgeführten Vorwurf der Petenten, bei einer Überziehung der Pause würde die Teilnahme für diesen Tag verwehrt und eine Lohnkürzung vorgenommen werden, tritt der Dozent entschieden entgegen. Das Justizministerium bestätigt, dass bei einem Unterrichtsausfall durch Krankheit aufseiten des Dozenten keine Vergütung bezahlt werde. Ausfälle eines Dozenten könnten aus Sicherheitsgründen nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	<b>L2120-18/2112</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Denkmalschutz; Anbau</b>	<p>kurzfristig durch den Einsatz einer anderen Fachkraft aufgefangen werden, da deren persönliche Zuverlässigkeit zuvor überprüft werden müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für dienstaufsichtsrelevantes Verhalten des Dozenten erkennen lassen.</p> <p>Der Petent begehrt die Genehmigung eines Anbaues an sein Haus in Brunsbüttel, das unter Denkmalschutz steht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.</p> <p>Das Justizministerium weist darauf hin, dass der Petent bisher noch keinen förmlichen Antrag auf Genehmigung des geplanten Anbaus gestellt habe. Bisher sei nur eine formlose Anfrage des Petenten erfolgt, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde nur allgemein beantwortet werden konnte. Die eingereichten Unterlagen seien nach Ansicht der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde nicht beurteilungsfähig gewesen. Das Ministerium rät dem Petenten deshalb, dass er zunächst einen förmlichen Antrag auf einen Vorbescheid stellen solle, der eine detaillierte Prüfung des Einzelfalls ermögliche. Dies sei insbesondere deshalb wichtig, weil es sich bei der Ermessensentscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde um die Beurteilung eines Einzelfalls handele.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde die formlose Anfrage des Petenten bisher aus denkmalschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich nicht für genehmigungsfähig halte, da das Wohngebäude zum sogenannten „Beamtenviertel“ gehöre. Hierbei handele es sich um ein als Sachgesamtheit geschütztes Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes für Schleswig-Holstein, welches in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen worden sei. Die Untere Denkmalschutzbehörde habe mitgeteilt, dass das Erscheinungsbild des Gebäudes, das von allen Seiten einsehbar sei, durch einen Anbau beeinträchtigt werde. Darüber hinaus werde ein Präzedenzfall für weitere derartige Anbauten geschaffen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Beamtenviertels führen könne. Dieser Auffassung habe sich auch die Obere Denkmalschutzbehörde in einem Schreiben vom 27. September 2016 an den Petenten angeschlossen. In diesem Schreiben sei ausgeführt worden, dass die besondere städtebauliche Wertigkeit der Beamten­siedlung bereits bei Informationsveranstaltungen hervorgehoben worden sei. Hierbei sei auf die Erhaltungssatzung der Stadt Brunsbüttel sowie auf die Gestaltungsanleitung für das Beamtenviertel in Brunsbüttel vom 25. November 2009 hingewiesen worden. Nach § 2 dieser Erhaltungssatzung sei eine Genehmigungsbedürftigkeit für die Änderung baulicher Anlagen vorgesehen. Alle baulichen Veränderungen würden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach den Vorgaben der Gestaltungsanleitung geprüft und abgewogen. In dieser Gestaltungsanlei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tung finde sich unter Punkt 1.3 eine ausführliche Regelung zu den Anforderungen an bauliche Veränderungen im Rahmen von Erweiterungen und Neubauten.</p> <p>Die Obere Denkmalschutzbehörde sei ebenfalls der Auffassung, dass der Anbau einen Präzedenzfall schaffe, der dazu führen könne, dass weitere Anbauten im Beamtenviertel errichtet würden. Damit sei die ursprüngliche Gestaltqualität der Siedlung nicht mehr gegeben.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass im Bereich des Denkmalschutzes immer ein Spannungsverhältnis zwischen den Interessen derer, die Eigentümer eines kulturellen Denkmals sind, und des gesamtgesellschaftlichen Interesses für die Bewahrung der kulturellen Substanz besteht.</p> <p>Der Ausschuss hat aufgrund der familiären Situation des Petenten Verständnis dafür, dass der Petent eine Vergrößerung seines Wohnraumes anstrebt. Bei dem Ortstermin am 17. Februar 2017 konnte der Ausschuss sich ein Bild von der sehr beengten Wohnsituation der Familie des Petenten machen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Justizministeriums insoweit an, dass der Petent zur Abklärung seiner individuellen rechtlichen Position einen förmlichen Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde mitsamt aller erforderlichen Unterlagen einreichen sollte, um eine rechtsmittel-fähige Bescheidung herbeizuführen.</p> <p>Der Ausschuss bittet die zuständige Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, inwieweit dem Begehren des Petenten entsprochen werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn im Einvernehmen mit dem Petenten eine Lösung erzielt werden könnte, die die Gestaltqualität der Siedlung berücksichtigt, dem Petenten aber erlaubt, sein Haus so zu erweitern, dass es dem Raumbedarf der Familie des Petenten entspricht.</p>
26	<b>L2120-18/2126 Niedersachsen Forschung</b>	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die folgenden Anliegen des Petenten zur Kenntnis genommen und zusammengefasst beraten:
27	<b>L2120-18/2128 Forschung; Emil Nolde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung eines Gerhard-Stoltenberg-Zentrums,</li> <li>- Untersuchung der Rolle des Malers Emil Nolde im Nationalsozialismus,</li> </ul>
28	<b>L2120-18/2129 Forschung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung einer Forschungsstelle zu den dänischen Annexionsplänen nach dem 2. Weltkrieg.</li> </ul>
		Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden und schließt die Petitionsverfahren damit ab.
29	<b>L2123-18/2130 Lübeck Strafvollzug;</b>	Der Petent befindet sich im Strafvollzug. Er beschwert sich darüber, trotz eines abgebrochenen Zahnes und der dadurch verursachten Schmerzen keine zeitnahe zahnärztliche Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>zahnärztliche Versorgung</b>	handlung erfahren zu haben.  Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Im Rahmen seiner Prüfung des vorgetragenen Vorwurfes der nicht erfolgten Behandlung hat er davon Kenntnis erhalten, dass der von dem Petenten dargelegte Sachverhalt weder dem Abteilungsleiter noch dem ärztlichen Personal bekannt gewesen sei. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass der Zahnarzt der Justizvollzugsanstalt den Petenten nunmehr umgehend behandeln werde. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass in der Justizvollzugsanstalt nach Kenntnis der konkreten Sachlage alles Erforderliche getan wird, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.
30	<b>L2120-18/2142 Lübeck Staatsanwaltschaft; Einstellung Ermittlungsverfahren</b>	Der Petent bittet um Überprüfung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, das aufgrund seiner Strafanzeige geführt und mangels öffentlichen Interesses eingestellt worden sei.  Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Der Ausschuss kann sich nicht in der gewünschten Form für den Petenten einsetzen. Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent wegen des Verdachts des versuchten Betruges am 27. August 2016 Strafanzeige gegen zwei Beschuldigte erstattet habe. Der Petent habe einem Beschuldigten vorgeworfen, im August 2016 eine goldene Kette zu einem Preis von 290,00 € über die Internetauktionsplattform eBay von dem Petenten gekauft zu haben. Diese Kette habe an den zweiten Beschuldigten versandt werden sollen. Sie sei jedoch nicht bezahlt worden. Eine Versendung sei dann nicht erfolgt. Der Petent sei der Auffassung, dass ihm ein Vermögensschaden durch die Einziehung der Verkaufsprovision in Höhe von 28,99 € entstanden sei, da ihm diese erst nach Ablauf von 30 Tagen durch die Firma eBay erstattet werde. Der Petent habe mit seiner Strafanzeige vorgetragen, dass es nach seinen eigenen Recherchen bereits in zwei weiteren Fällen des Ankaufs von Schmuck durch den Beschuldigten zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Der Auszug aus dem Bundeszentralregister enthalte für den Beschuldigten, der als Käufer aufgetreten sei, keine Eintragungen. Für den weiteren Beschuldigten seien weder ergänzende Personaldaten noch ein Aufenthaltsort zu ermitteln. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2016 habe das Amtsgericht Lübeck einer beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung zugestimmt. Das Ermittlungsverfahren sei sodann ohne weitere Ermittlungen mit Verfügung vom 1. November 2016 eingestellt worden. Maßgeblich hierfür sei gewesen, dass lediglich ein versuchter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Betrug in Betracht gekommen sei, da der Petent die von dem Beschuldigten erworbene Kette nicht versandt habe und die Auslagen für eine ihm erstattete Verkaufsprovision sich nicht als Vermögensschaden im Sinne des Betruges nach § 263 Absatz 1 Strafgesetzbuch darstellen würden. Der Petent sei durch die regelmäßig bei Erwerbsgeschäften über eBay geforderte Vorauszahlung weitgehend vor einem Vermögensverlust gesichert. Die von Seiten des Petenten behaupteten vorangegangenen Unregelmäßigkeiten bei eBay-Geschäften der Beschuldigten seien demgegenüber nicht geeignet gewesen, die daraus resultierende geringe Schuld in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Der Beschuldigte sei weder vorbestraft, noch seien gegen ihn bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein weitere Ermittlungsverfahren geführt worden.

Der Petent habe am 9. November 2016 gegen die Verfahrenseinstellung eine sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft erhoben. Mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 11. Januar 2017 sei die Beschwerde des Petenten als unbegründet zurückgewiesen worden. In dem Bescheid habe der Generalstaatsanwalt ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck das Ermittlungsverfahren mit tatsächlich und rechtlich zutreffender Begründung eingestellt habe. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass mangels eines tatsächlich eingetretenen Schadens und strafrechtlicher Vorerkenntnisse der Beschuldigten im Verhältnis zu anderen Fällen von einem geringfügigen Unrecht auszugehen sei. Darüber hinaus komme der Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 Strafprozessordnung vorliegen, ein besonders weiter Beurteilungsspielraum zu.

Insgesamt könne ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht erkannt werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck mit Zustimmung des Amtsgerichts Lübeck eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 153 Strafprozessordnung vorgenommen hat. Danach kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Der Petitionsausschuss stellt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Lübeck keinen Rechtsfehler fest. Soweit erkennbar, hat sie von dem ihr zustehenden Beurteilungsspielraum in Anwendung der Regelungen der Strafprozessordnung sinnvoller Gebrauch gemacht. Hierbei wurde berücksichtigt, dass dem Petenten kein Vermögensschaden entstanden ist und der Beschuldigte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten war.

Die rechtliche Würdigung und verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft ist demnach nicht zu beanstanden.

31 **L2120-18/2174**  
**Bayern**

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung einer Rechtspflegerin auf seinen Antrag auf Akteneinsicht in ein Betreuungsverfahren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Rechtspflege; Akteneinsicht**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Eingabe zurückgenommen hat.

32 **L2120-18/2185**  
**Pinneberg**  
**Gerichtliche Entscheidung;**  
**Sozialgericht**

Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, in der es um die Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit geht und moniert, dass sein Antrag nicht beschieden worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten.

Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass das Bundessozialgericht die Beschwerde des Petenten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes mit Beschluss vom 27. Januar 2015 als unzulässig verworfen habe. Dem Petenten sei es um einen Verschlimmerungsantrag gegangen, das heißt, er begehrt im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wegen eines bereits im Jahr 1960 eingetretenen Arbeitsunfalls und einer vorgetragenen Verschlimmerung der Unfallfolgen eine höhere als die ihm bisher nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 % gewährte Verletztenrente. Das Sozialgericht habe die auf Gewährung einer Rente nach einer MdE von 40 % gerichtete Klage mit Bescheid vom 16. November 2011 nach Einholung eines orthopädischen Sachverständigengutachtens abgewiesen. Das Landessozialgericht habe die Berufung mit Urteil vom 3. September 2014 nach Einholung eines weiteren orthopädischen Sachverständigengutachtens zurückgewiesen. Beide Sachverständige seien zu der Einschätzung gelangt, dass die nach dem Unfall verbliebenen Funktionsbeeinträchtigungen im Bereich des linken Ellenbogengelenks auch aktuell keine höhere als eine MdE von 20 % bedingten.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
33	<b>L2120-18/2224</b> <b>Plön</b> <b>Gerichtswesen; Gerichtskosten</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen eine Kostenrechnung des Amtsgerichts für ein selbständiges Beweisverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent sich bereits mehrfach an das Ministerium gewandt habe mit der Bitte, die Kostenrechnung des Amtsgerichts Kiel über 108 € aufzuheben.</p> <p>Nachdem der Petent dem Amtsgericht Kiel mitgeteilt habe, dass er auf eine Zeugenvernehmung verzichte und seinen ursprünglich per Fax gestellten Antrag auf Durchführung eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens vom 22. September 2016 zurückgenommen habe, habe das Amtsgericht in Kiel ihm hierauf mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 eine Kostenrechnung über 108 € zugesandt. Dabei handle es sich um eine Verfahrensgebühr gemäß Nr. 1610 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes. Gegen diese Kostenrechnung habe der Petent eine Erinnerung eingelegt. Das Amtsgericht Kiel habe hierauf eine Stellungnahme des Bezirksrevisors eingeholt, nach der die Verfahrensgebühr bereits mit Eingang des Faxes bei dem Amtsgericht Kiel auch ohne Nachreichung des Originalantrages entstanden war. Dies folge auch daraus, dass der Antrag ausdrücklich an das Amtsgericht Kiel gerichtet gewesen sei und es sich daher nicht erkennbar um einen Irrläufer gehandelt habe. Diese Stellungnahme habe das Amtsgericht Kiel dem Petenten mit Schreiben vom 16. November 2016 mit dem Hinweis zur Kenntnis gegeben, dass es beabsichtige, die Erinnerung zurückzuweisen. Das Amtsgericht Kiel habe die Erinnerung gegen die Kostenrechnung zurückgewiesen und das Landgericht Kiel die hiergegen eingelegte Beschwerde verworfen. Eine hiergegen von dem Petenten eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde habe die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts mit Schreiben vom 2. Januar 2017 beschieden.</p> <p>Der Petent sei von dem Justizministerium darauf hingewiesen worden, dass ein Einschreiten des Justizministeriums aufgrund der Unabhängigkeit der Justiz nicht in Betracht komme. Der Petent sei auf die Frage zur Notwendigkeit eines Streitwertbeschlusses auf § 63 Absatz 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz hingewiesen worden.</p> <p>Hiernach sind Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, und das Gericht setzt sogleich den Wert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluss vorläufig fest, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in Euro ist oder gesetzlich kein</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

fester Wert bestimmt wurde. Auf diese Regelung sei der Petent ebenfalls durch das Amtsgericht Kiel mit Schreiben vom 17. Januar 2017 hingewiesen worden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Gleichwohl kann der Ausschuss nachvollziehen, dass für den Petenten in dem konkreten Einzelfall die durch die Anwendung des Gerichtskostengesetzes entstandenen Rechtsfolgen schwerlich nachvollziehbar sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Schule und Berufsbildung

1 **L2119-18/2025**  
**Kiel**  
**Schulwesen;**  
**Unterrichtsinhalte**

Der in Kiel wohnende Petent wendet sich mit seiner Eingabe ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Diese wurde zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags weitergeleitet. Er möchte, dass an allen öffentlichen deutschen Schulen die Fächer „Psychoedukation“ und „Entspannungstechniken“, unabhängig von der Schulform, eingeführt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die Kultusbehörden der Länder für die weitere Gestaltung und Einführung von neuen Unterrichtsfächern fortlaufend Vorschläge erarbeiteten. Um einen sinnvollen Schulunterricht zu ermöglichen und eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, müsse die Zahl der Unterrichtsfächer jedoch begrenzt werden. Um den Bedarf für ein neues Schulfach einschätzen zu können, werde vom Bildungsministerium deshalb zunächst geprüft, inwieweit der Bedarf mit vorhandenen Schulfächern ausreichend abgedeckt werde. Zudem werde betrachtet, ob die entsprechenden Inhalte fachübergreifend abgebildet werden sollten, um Blickwinkel verschiedener Disziplinen zu ermöglichen. Das Bildungsministerium habe sich auf dieser Grundlage mit der Einführung der Fächer „Psychoedukation“ und „Entspannungstechniken“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis kommt das Ministerium zu dem Schluss, von der Einführung dieser Fächer abzusehen.

In der Begründung trägt das Ministerium vor, dass es um Fragestellungen der körperlichen und psychischen Gesundheit gehe. Diese würden sich in den Fachanforderungen verschiedener Fächer wie Sport, Heimat-, Welt- und Sachunterricht, Biologie sowie in den allgemeinen Hinweisen für alle Lehrpläne und Fachanforderungen wiederfinden. Unstrittig dabei sei, dass die angesprochenen Inhalte des Petenten auch zum Bildungsauftrag der Schulen gehörten. Dieser ende jedoch dort, wo therapeutische und medizinische Aufgaben zu bewältigen seien oder es sich um Erziehungsfragen handele, die zum Auftrag der Eltern gehörten. Beim schulischen Auftrag zum Thema Gesundheit könne es daher nur um Information und Aufklärung gehen. Dies werde den Schülerinnen und Schülern bereits ab der Grundschule vermittelt. Im Rahmen der bereits bestehenden Unterrichtsfächer gebe es eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten zu den vom Petenten gewünschten Themen.

Der Ausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass die Bildung und die körperliche sowie psychische Gesundheit von Schülerinnen und Schülern ein hohes Gut sind. Im Rahmen der bestehenden Fächer und geltenden Fachanforderungen werden die meisten der angesprochenen Inhalte des Petenten bereits aus verschiedenen Blickwinkeln thematisiert

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2 **L2119-18/2067**  
**Stormarn**  
**Schulwesen;**  
**Schulgottesdienst**

und finden damit Eingang in die Umsetzung des schulischen Bildungsauftrages. Der Ausschuss schließt sich deshalb den Ausführungen des Ministeriums an, dass eine Einführung der Schulfächer „Psychoedukation“ und „Entspannungstechniken“ nicht zielführend ist. Hinsichtlich der konkreten Fachanforderungen verweist der Ausschuss auf die beiliegende Stellungnahme „Ernährungs- und Gesundheitserziehung in den Lehrplänen des Landes Schleswig-Holstein“, die er dem Petenten zur näheren Information zur Verfügung stellt.

Der Petent möchte erreichen, dass der Schulgottesdienst an öffentlichen Schulen generell per Gesetz sowohl zeitlich von der regulären Schulzeit als auch örtlich vom Schulgelände getrennt wird. Dies sei nötig, um die Trennung von Staat und Kirche gemäß Artikel 140 Grundgesetz zu verdeutlichen. Damit solle einer wachsenden Zahl von nicht christlichen beziehungsweise nicht gläubigen Bürgerinnen und Bürgern, für die ein christlicher Religionsunterricht nur eine geringe Bedeutung habe, Rechnung getragen werden. Zudem solle die religiöse Neutralität des Staates herausgestellt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass eine gesetzliche Regelung, so wie vom Petenten vorgeschlagen, nicht erforderlich sei. Schulgottesdienste, die während der Unterrichtszeit stattfinden und zu deren Teilnahme Schülerinnen und Schüler verpflichtet seien, wären nach geltendem Recht nicht zulässig. Dies ergebe sich auch aus Artikel 140 Grundgesetz.

Gottesdienste mit schulischem Bezug und gezieltem Teilnehmerkreis seien jedoch zulässig und stünden allen Religionsgemeinschaften offen. Die religiös-weltanschauliche Neutralität, zu der der Staat verpflichtet sei, sei nicht als eine distanzierende - das heißt als eine strikte Trennung zwischen Staat und Kirche - zu verstehen, sondern als offene und übergreifende Glaubensfreiheit. Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz gebiete auch im positiven Sinne das Recht zur Religionsausübung und religiösen Verwirklichung (siehe dazu auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. September 2003, Az. 2 BvR 1436/02). Christliche Bezüge bei der Gestaltung des Unterrichtes seien daher an sich nicht verboten, solange das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt bleibe und Andersdenkenden zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten gelassen würden (siehe dazu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Mai 1995, Az. 1 BvR 1087/91). Die öffentlichen Schulen müssten dabei jedoch auch anderen religiösen Weltanschauungen offen gegenüberstehen (vergleichend siehe dazu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 1975, Az. 1 BvR 63/68).

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass verschiedene Konstellationen schulischer Gottesdienste möglich seien.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-18/2149</b> <b>Ostholstein</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Schülerbeförderung, Oberstufe</b>	<p>So könne eine Religionsgemeinschaft auf eigene Initiative außerhalb der Schulzeit zu einem freiwilligen Besuch eines Gottesdienstes in ihrer Kirche einladen.</p> <p>Für einen freiwilligen Besuch eines Gottesdienstes während der Unterrichtszeit sei eine Beurlaubung unter Berücksichtigung der Regelungen des Religionserlasses notwendig.</p> <p>Wenn eine Religionsgemeinschaft zu einem Gottesdienst in einer Kirche aus Anlass eines kirchlichen Festes während der Schulzeit einlade und die Schülerinnen und Schüler an deren Gestaltung mitwirkten, handele es sich dabei um eine schulische Veranstaltung, bei der die Teilnahme jedoch freiwillig sei. Schülerinnen und Schüler könnten auf ihren Antrag hin beurlaubt werden, ohne dass eine Begründung erfolgen müsse.</p> <p>Die beschriebene Praxis habe sich in Schleswig-Holstein bewährt, weshalb das Ministerium keinen Grund sehe, die bestehende Rechtslage zu ändern.</p> <p>Der Ausschuss vermag sich nach geltender Rechtslage nicht für ein generelles Verbot von Schulgottesdiensten an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein auszusprechen und verweist auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, nach der der freiwillige Gottesdienst an Schulen nicht gegen die religiös-weltanschauliche Neutralität verstößt, zu der der Staat verpflichtet ist. Er sieht vor dem dargestellten Hintergrund keinen Anlass für eine Gesetzesänderung.</p> <p>Der Petent möchte, dass die Gewährung von Schülerbeförderungskosten nicht mehr pauschal vom Eintritt des Schülers in die Oberstufe abhängig gemacht werde. Stattdessen soll nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler differenziert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Schülerbeförderung in § 114 Schulgesetz geregelt sei. Träger der Schülerbeförderung für die Grundschulen, für die Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und für Förderzentren seien die Schulträger. Abweichend davon seien die Kreise Träger der Schülerbeförderung.</p> <p>Die Schülerbeförderung sei eine freiwillige gesetzliche Leistung der öffentlichen Hand. In Rücksichtnahme auf die begrenzte Leistungsfähigkeit des öffentlichen Haushaltes werde diese von vornherein nicht vollumfänglich gewährt. Aus diesem Grund sei eine Erstattung der Beförderungskosten an allgemeinbildenden Schulen ab Klassenstufe 11, an Berufsschulen und in kreisfreien Städten generell nicht vorgesehen. Gemäß § 136 Schulgesetz seien subjektivrechtliche Ansprüche auf eine bestimmte Förderungsleistung gesetzlich ausgeschlossen.</p> <p>Die Schülerbeförderung sei den Schulträgern beziehungswei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2119-18/2159</b> <b>Bayern</b> <b>Bildungswesen; Prüfungswesen</b>	<p>se den Kreisen bereits im Jahr 1978 als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden. Vor diesem Hintergrund sei es dem Land verwehrt, auf die konkrete Ausgestaltung vor Ort einzuwirken. Befugnisse habe das Land nur im Rahmen der Rechtsaufsicht. Rechtlich sei es jedoch nicht zu beanstanden, dass in der Oberstufe keine Busfahrkarten mehr erteilt würden.</p> <p>Das Ministerium merkt an, dass die der Regelung der Schülerbeförderung in den 1970er Jahren in das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz aufgenommen worden sei. Im Zuge verschiedener Reformen und der Zusammenlegung von Schulen im ländlichen Raum sollte der größere Aufwand für den Besuch der weiter entfernten Schulen kompensiert werden. Deshalb sei beispielsweise in den kreisfreien Städten, die nicht von den Reformen betroffen gewesen seien, auch keine Schülerbeförderung vorgesehen. Sinn und Zweck der Erstattung der Schülerbeförderungskosten sei es, die Beschulung sicherzustellen, nicht jedoch in jedem Fall die Beförderungskosten zu übernehmen. Eine Ausweitung der Schülerbeförderung über die 10. Jahrgangsstufe hinaus müsste vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatzes allein durch das Land getragen werden. Dies würde bedeuten, dass viele vergleichbare Sachverhalte im ganzen Land gleich behandelt und finanziert werden müssten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Ausgestaltung der Schülerbeförderungskosten in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Die Nichtgewährung von Schülerbeförderungskosten in der Oberstufe ist rechtlich nicht zu beanstanden. Den Kreisen und kreisfreien Städten steht es jedoch frei, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine entsprechende Fahrtkostenerstattung selbst zu übernehmen. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten deshalb, sich deshalb mit seinem Anliegen an die Kreisverwaltung Ostholstein zu wenden.</p> <p>Die Petentin möchte, dass deutschlandweit einheitliche Abschlussprüfungen für den schulischen, beruflichen und universitären Bereich eingeführt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen nicht zu entsprechen.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat mit 16 Bundesländern ist, die eigene Staatsqualität besitzen. Die Aufgabenverteilung ist in Artikel 30 Grundgesetz geregelt, wonach ein bestimmter Aufga-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

benkatalog in die Zuständigkeit des Bundes fällt und die staatlichen Befugnisse und Aufgaben im Übrigen, wie auch die Vergabe von Schulabschlüssen, den Ländern zugewiesen werden.

Das Ministerium führt aus, dass die Vergabe unterschiedlicher Schulabschlüsse durch die Länder keinen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz darstelle. Die Vergabe von Schulabschlüssen nach Landesrecht begründe nämlich keine Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Ethnie oder Religion. Auch gegen den sogenannten Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz werde nicht verstoßen, da zum Teil Bildungsabschlüsse in bestimmten Bundesländern nicht existierten und sich das Problem ihrer Anerkennung dadurch nicht stelle.

Die Länder würden im Zuge ihrer Staatsqualität zudem das Recht auf Zusammenarbeit und Selbstkoordinierung nutzen, um in eigener Verantwortung für ein notwendiges Maß an Gemeinsamkeit im Bildungs- und Wissenschaftsbereich zu sorgen. Für den Schulbereich stelle die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder“ (KMK) das Organ dar, in dem die Länder zusammenarbeiteten, um zu gleichwertigen Lebensverhältnissen beizutragen. Dazu zähle insbesondere auch die Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse.

Für die in der Petition genannten allgemeinbildenden Abschlüsse sei von den Ländern eine gegenseitige Anerkennung vereinbart worden. Gleichzeitig seien Bedingungen definiert worden, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten. Dies betreffe beispielsweise die Dauer der Ausbildung, das Unterrichtsvolumen oder bestimmte Kompetenzstandards. Diese Bedingungen würden den Abschlussprüfungen zugrunde gelegt werden, wodurch eine Vergleichbarkeit sichergestellt werde.

In Bezug auf die Abschlussprüfungen für die gymnasiale Oberstufe bestehe aufgrund einer großen Zahl zulassungsbeschränkter Studiengänge eine besondere Relevanz, die Standards zu vereinheitlichen. Deshalb gehe das Engagement der Länder noch etwas weiter, indem ab 2017 in Kernfächern ein zentraler bundesweiter Aufgabenpool für das schriftliche Abitur zur Verfügung stehe. Die darin enthaltenen Aufgaben unterständen einem Zertifizierungsprozess und bildeten im Verständnis der Länder einen guten Bildungsstandard ab.

Das Ministerium weist zudem darauf hin, dass es Ziel sei, die Leistungs- und Prüfungsanforderungen, nicht jedoch die Prüfungen zu vereinheitlichen. Ohne eine Vereinheitlichung der übrigen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Schulart, Lehrpläne oder Unterrichtsversorgung, sei dies nicht zielführend. Ein solches Vorgehen stelle allerdings einen so großen Eingriff in die Eigenstaatlichkeit der Länder dar, dass der zweifelhafte Gewinn an Vergleichbarkeit diesen nicht rechtfertige.

Hinsichtlich der Angleichung von Bachelor- und Masterabschlüssen verweist das Ministerium auf die im Grundgesetz verankerte Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Danach seien die Hochschulen in ihrer Eigenständigkeit frei, verschiedene Anforderungen festzulegen. Eine Vereinheitlichung wäre zudem aufgrund der Vielzahl an verschiedenen Studien-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2119-18/2165</b> <b>Lübeck</b> <b>Schulwesen; Gleichstellung</b> <b>angestellter Lehrer</b>	<p>gängen nicht möglich. Für die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse trügen zudem die Länder durch gemeinsame Vorgaben für die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren in Studium und Lehre Sorge.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass ab 2017 in Kernfächern ein zentraler bundesweiter Aufgabenpool für das schriftliche Abitur zur Verfügung steht. Zudem werden seit 2014 in sechs Bundesländern, darunter Schleswig-Holstein, im Abitur gemeinsam gestellte (Teil-)Aufgaben eingesetzt. Das Thema „Vergleichbarkeit im Bildungswesen“ wurde zudem im Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages diskutiert (siehe Drucksache 18/959). Dem Bericht ist zu entnehmen, dass der Landtag die Landesregierung dazu auffordert, sich in der Kultusministerkonferenz dafür einzusetzen, dass neben einem gemeinsamen Pool für Abiturprüfungsaufgaben das gleiche Verfahren auch für die anderen Bildungsabschlüsse entwickelt wird und die Länder an internationalen Vergleichsuntersuchungen teilnehmen, die darüber hinaus durch eigene Ländervergleiche – in Anlehnung an die Bildungsstandards – erweitert werden mit dem Ziel, die Qualität des Unterrichts zu verbessern.</p> <p>Aufgrund der umfassenden Anstrengungen, eine Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse zwischen den Ländern unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Beibehaltung ihrer Gestaltungsfreiräume und regionaler Unterschiede herbeizuführen, sieht der Ausschuss keinen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Zusätzliche Informationen können über die Internetauftritte der Kultusministerkonferenz, des Ministeriums für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entnommen werden.</p> <p>Der Petent fordert die Landesregierung auf, eine aus seiner Sicht „massive Nettolohndiskriminierung“ von Lehrkräften im Beschäftigtenverhältnis gegenüber denen im Beamtenverhältnis, die er für die Besoldungsgruppe A 13 über einen Zeitraum von 25 Jahren auf insgesamt circa 180.000 Euro schätzt, zu beseitigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium verweist darauf, dass sowohl das Land Schleswig-Holstein als auch alle anderen Bundesländer durch eine Zweiteilung in ein grundgesetzlich verankertes Berufsbeamtentum auf der einen und der arbeits- beziehungsweise tarifrechtlich gestalteten Beschäftigungsverhältnisse auf der anderen Seite geprägt seien. In Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz werde die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe den Beamtinnen und Beamten übertragen. Bei Lehrkräften sei zwar nicht unumstritten, ob diese hoheitliche Befugnisse ausübten, jedoch sei das Land Schleswig-Holstein dazu übergegangen, Lehrkräfte regelmäßig im Beamtenstatus</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einzustellen. Eine Verbeamtung sei dann ausgeschlossen, wenn die dafür geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien oder die geltende Altersgrenze überschritten sei. Dadurch komme es in Einzelfällen vor, dass Lehrkräfte in Beschäftigungsverhältnissen eingestellt würden. Der Vergleich zwischen verbeamteten und angestellten Lehrern könne zudem nicht allein durch die Nettolohnhöhe geführt werden. So seien bei angestellten Lehrern die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bereits abgezogen, während verbeamtete Lehrkräfte diese selbst zu entrichten hätten. Zudem würden die für Beschäftigte von den Tarifpartnern ausgehandelten Gehaltssteigerungen nicht bei jeder Tarifrunde in voller Höhe und zum selben Stichtag auf Beamtinnen und Beamte übertragen.

Diese Beispiele zeigten, dass beide Systeme sehr unterschiedlich seien und der einfache Vergleich der Nettolohnbeträge nicht die vom Petenten gezogenen Schlüsse zulasse. Zudem habe das Land Schleswig-Holstein nicht die Befugnis, die im Grundgesetz verankerte Struktur des öffentlichen Dienstrechtes von sich aus grundlegend zu verändern.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Unterschiede im Lohngefüge gleicher Berufsgruppen zwischen verbeamteten und angestellten Personen zum Teil kontrovers diskutiert werden. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in der 18. Wahlperiode wiederholt mit unterschiedlichen Fragen der Lehrerbesoldung befasst. Im Rahmen der Änderung des Besoldungsgesetzes und des Laufbahnrechtes wurden dabei beispielsweise auch Fragen der Angleichung unterschiedlicher Besoldungsgruppen beschlossen.

Eine Diskriminierung von angestellten Lehrern gegenüber verbeamteten Lehrern aufgrund unterschiedlicher Nettolöhne vermag der Ausschuss, aus den vom Ministerium aufgeführten Gründen, ebenfalls nicht zu erkennen. Auch kann sich der Ausschuss nicht für eine generelle Änderung des im Grundgesetz verankerten öffentlichen Dienstrechtes aussprechen.

**6 L2119-18/2195**  
**Segeberg**  
**Schulwesen; Schülerbeförderung**

Der Petent beanstandet die finanzielle Belastung seiner sechsköpfigen Familie durch die Schülerbeförderungskosten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die Schülerbeförderung in § 114 Schulgesetz geregelt sei. Träger der Schülerbeförderung für die Grundschulen, für die Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und für Förderzentren seien die Schulträger. Abweichend davon seien die Kreise Träger der Schülerbeförderung. Die Kreise hätten nach § 114 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz die Kosten zu tragen, soweit in den Fällen des § 114 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Schulgesetz eine Schule außerhalb des Landes besucht und eine Schülerbeförderung in Trägerschaft des Kreises

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gewährt werde. Dies schließe auch § 1 Schulgesetz nicht aus. Das bedeute aber nicht, dass automatisch ein Anspruch auf Schülerbeförderung durch den Kreis bestehe. Hier komme es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Die Schülerbeförderung müsse gegenüber dem Schulträger geltend gemacht werden. Gegebenenfalls müsse der Rechtsweg beschritten werden.

Die Schülerbeförderung sei eine freiwillige gesetzliche Leistung der öffentlichen Hand. In Rücksichtnahme auf die begrenzte Leistungsfähigkeit des öffentlichen Haushaltes werde diese von vornherein nicht vollumfänglich gewährt. Aus diesem Grund sei eine Erstattung der Beförderungskosten an allgemeinbildenden Schulen ab Klassenstufe 11, an Berufsschulen und in kreisfreien Städten generell nicht vorgesehen. Gemäß § 136 Schulgesetz seien subjektivrechtliche Ansprüche auf eine bestimmte Förderungsleistung gesetzlich ausgeschlossen.

Die Schülerbeförderung sei den Schulträgern beziehungsweise den Kreisen bereits im Jahr 1978 als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden. Vor diesem Hintergrund sei es dem Land verwehrt, auf die konkrete Ausgestaltung vor Ort einzuwirken. Befugnisse hätte das Land nur im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Kreise bestimmten nach § 114 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz selbst durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt würden. So könne durch Satzung beispielsweise bestimmt werden, dass nur die Kosten für die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart getragen würden. Ausnahmemöglichkeiten seien beispielsweise bei fehlender Aufnahmefähigkeit eines Förderzentrums gegeben.

Das Ministerium merkt an, dass die Regelung der Schülerbeförderung in den 1970er Jahren in das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz aufgenommen worden sei. Im Zuge verschiedener Reformen und Zusammenlegung von Schulen im ländlichen Raum sollte der größere Aufwand für den Besuch der weiter entfernten Schulen kompensiert werden. Deshalb sei beispielsweise in den kreisfreien Städten, die nicht von den Reformen betroffen gewesen seien, auch keine Schülerbeförderung vorgesehen. Sinn und Zweck der Erstattung der Schülerbeförderungskosten sei es, die Beschulung sicherzustellen, nicht jedoch in jedem Fall die Beförderungskosten zu übernehmen. Eine Ausweitung der Schülerbeförderung über die 10. Jahrgangsstufe hinaus müsste vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatzes allein durch das Land getragen werden. Dies würde bedeuten, dass viele vergleichbare Sachverhalte im ganzen Land gleich behandelt und finanziert werden müssten.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Ausgestaltung der Schülerbeförderungskosten in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleiten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Die Nichtgewährung von Schülerbeförderungskosten durch

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

den Kreis ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kreis Segeberg kann im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit durch Satzung eigene Regelungen hinsichtlich der Kostenerstattung der Schülerbeförderung treffen. Den Kreisen und kreisfreien Städten steht es jedoch frei, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine entsprechende Fahrtkostenerstattung zu übernehmen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Kosten für den Schulweg für eine Familie mit mehreren Kindern eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen kann. In Anbetracht der Rechtslage kann der Ausschuss jedoch dem Anliegen des Petenten nicht nachkommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>L2122-18/1733</b><br><b>Hessen</b><br><b>Polizei; Kontrollen</b>                              | <p>Die Petentin wendet sich in ihrer Petition gegen anlasslose polizeiliche Personen- und Fahrzeugkontrollen in Schleswig-Holstein. Diese Kontrollen führten nach Auffassung der Petentin bei vielen der betroffenen Personen zu schweren seelischen Traumata.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten mehrmals beraten. Zum weiteren Verständnis hat der Ausschuss eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums beigezogen. Im Ergebnis vermag er kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es bundesweit der gesetzliche Auftrag der Polizei sei, die öffentliche Sicherheit durch Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Zur Erfüllung dieses Auftrages dürfe die Polizei Kontrollmaßnahmen nach geltendem Recht durchführen. In Schleswig-Holstein seien das im Wesentlichen für den Bereich der Gefahrenabwehr die Bestimmungen des hiesigen Polizeigesetzes (Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein) und für die Strafverfolgung die Strafprozessordnung. Die Landespolizei dürfe eine Person nach den Eingriffsnormen der Strafprozessordnung dann kontrollieren, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass sie zu einem strafrechtlichen Sachverhalt als Zeuge, Opfer oder vermeintlicher Täter in Beziehung stehe. Für den Bereich der Gefahrenabwehr setze eine Personenkontrolle voraus, dass die zu überprüfende Person Gefahrenverursacher oder Gefahrengeschädigter sei oder sich an einem mit erheblicher Kriminalität belasteten Ort aufhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund, dass die Personen- und Fahrzeugkontrollen nicht anlasslos erfolgen, sondern vielmehr aus Anlass einer auf konkreten Tatsachen basierenden Gefahrenprognose beziehungsweise eines Anfangsverdachts für begangene Straftaten durchgeführt werden.</p> |
| 2 | <b>L2121-18/1753</b><br><b>Kiel</b><br><b>Flüchtlinge; Einrichtung von<br/>Beschwerdestellen</b> | <p>Der Petent setzt sich im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen für die Schaffung von unabhängigen Beschwerdestellen ein. Zudem sollten Untersuchungsausschüsse zur Aufklärung von Missständen bei der Flüchtlingsunterbringung eingerichtet werden. Für einen ausreichenden Arbeitsschutz zugunsten der Mitarbeiter in den Flüchtlingsunterkünften müssten unter anderem die gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und beraten.

Hinsichtlich der Forderung nach einer behördenunabhängigen Beschwerdestelle, an die sich Flüchtlinge, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Flüchtlingseinrichtungen sowie Helferinnen und Helfer wenden können, wenn sie Missstände bei der Flüchtlingsbetreuung beobachten, weist der Ausschuss darauf hin, dass es in Schleswig-Holstein mit der Einrichtung des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen eine solche unabhängige Stelle bereits gibt. Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Interessen der in Schleswig-Holstein lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Zuwanderinnen und Zuwanderer wahrzunehmen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beratung über Flüchtlings- und Zuwanderungsfragen sowie die Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich auch bei der angesprochenen Problematik mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu wenden. Sofern die Aufklärung von besonderen Problematiken im öffentlichen Interesse steht, hat der Landtag zudem nach Artikel 24 Landesverfassung Schleswig-Holstein das Recht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung des Innenministeriums, dass darüber hinaus für die Einrichtung einer weiteren behördenunabhängigen Beschwerdestelle in Schleswig-Holstein keine Notwendigkeit besteht.

Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Gefährdungsbeurteilungen weist das Innenministerium darauf hin, dass die Arbeitsplätze des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten bereits im Frühjahr 2015 und auch im Weiteren in 2016 arbeitsschutzrechtlich untersucht worden seien. Für andere in diesem Zusammenhang tätige Betreuungsverbände oder Kommunen entfalten die gesetzlichen Voraussetzungen ebenso Geltung.

- 3 **L2121-18/1837**  
**Lübeck**  
**Kommunale Angelegenheiten;**  
**Verkauf von Flächen am**  
**Blankensee in Lübeck**

Die Petentin beklagt, dass ihr die Hansestadt Lübeck die Gewährung von Akteneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein verweigert habe. Den Antrag auf Akteneinsicht habe sie gestellt, um zu erfahren, ob bestimmte Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen erfolgter oder noch geplanter Eingriffe in die Natur zugunsten des Flughafens Lübeck-Blankensee vorgesehen seien, wirklich gesichert seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten mehrfach intensiv geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Innenministerium hat im Rahmen seiner Zuständigkeit als Kommunalaufsichtsbehörde über die Hansestadt Lübeck den Vorgang geprüft. In der Stellungnahme führt das Innenministerium aus, dass die Hansestadt Lübeck die Petentin auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der in den Streitbefangenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Akten enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hingewiesen habe. Soweit die Petentin Informationen über bestimmte Grundstücke erlangen möchte, habe die Hansestadt Lübeck die Petentin ausführlich beraten. Nach Darlegung der Hansestadt Lübeck haben der Petentin die erbetenen Informationen bereits vorgelegen. Vor diesem Hintergrund erscheine die auf den ersten Blick harte Begründung des späteren Bescheides, der Antrag sei missbräuchlich gestellt worden, nachvollziehbar. Für das Innenministerium seien keine Gründe ersichtlich, den Widerspruchsbescheid zu beanstanden.

In dem dem Petitionsausschuss vorliegenden Widerspruchsbescheid hat die Stadt Lübeck festgestellt, dass der Vorhabenträger unstreitig sicherzustellen habe, dass die Ausgleichsflächen dauerhaft ihre Funktion erfüllen können, da der Vorhabenträger in die Pflichten des Planfeststellungsbeschlusses eingetreten sei. Eine Absicherung könne beispielweise durch dingliche Sicherung, wie die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch, geschehen oder durch Erwerb der Flächen. Zum Vorbringen der Petentin zur Absicherung durch Grundbucheintragung stellt die Stadt Lübeck fest, dass diese chronologisch erst dann erfolgen könne, wenn feststehe, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig sei und dadurch die in ihm genannten Flächen auch in dem dortigen Rahmen abgesichert werden müssten. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides, im März 2014, sei die Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses gerichtlich geprüft worden, und dieses Klageverfahren dauere weiter an.

Das Innenministerium hebt zudem hervor, dass das Informationsfreiheitsgesetz in Schleswig-Holstein zwei Wege des Rechtsschutzes vorsehe. Zum einen stehe Antragstellerinnen und Antragstellern der übliche Weg über Widerspruch und Klage offen. Von der Möglichkeit, eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben, habe die Petentin nach Aktenlage keinen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus könne die Petentin das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz anrufen. Diesen Weg habe die Petentin eingeschlagen, aber nicht beendet, da sie den Kontakt mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz abgebrochen habe.

Aus Sicht des Innenministeriums erscheine die Petition somit unbegründet. Es seien keine Verfahrensfehler seitens der Stadt Lübeck erkennbar. Die Petentin habe offensichtlich bewusst auf die konsequente Inanspruchnahme der üblichen Rechtsschutzinstrumente verzichtet. Es sei nicht Aufgabe der Kommunalaufsicht, die Interessen einzelner Bürgerinnen und Bürger gegenüber einer Gemeinde oder Stadt durchzusetzen und insoweit in Konkurrenz zu dem bundesrechtlich normierten gerichtlichen Rechtsschutz zu treten.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin ihren Einsatz zum Erhalt der Natur und der Durchsetzung von Ausgleichsflächen in dem bereits abgeschlossenen Mediationsverfahren gesichert wissen will. Gleichwohl ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, dass die Hansestadt Lübeck der Petentin statt der gewünschten Akteneinsicht lediglich Aktenauskunft erteilt hat. Gegebenenfalls hätte eine ausführlichere Begründung in diesem Fall das Verständnis der Petentin für die Beweggründe der Stadt Lübeck erleichtert.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2122-18/1968</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Bauwesen; Abrissverfügung</b>	<p>Die Petentin und der Petent wenden sich gegen die behördliche Nutzungsuntersagung ihrer Ferienwohnungen, die Abrissverfügung bezüglich mehrerer Gebäudeanbauten und die Verhandlungsleitung des zuständigen Richters in der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag den Petenten mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht behilflich zu sein.</p> <p>Das Innenministerium trägt vor, dass die Petenten durch ihre Rechtsanwältin einen wirksamen gerichtlichen Vergleich mit dem Bauamt des Kreises Nordfriesland am 12. April 2016 geschlossen hätten. In diesem Vergleich habe sich das Bauamt verpflichtet, die Beseitigungsverfügung bis zum 1. Mai 2021 nicht zu vollziehen, sofern die Petenten bis zum 1. Juni 2017 die betroffenen Ferienwohnungen durch die Entfernung der Küchen zur Nutzung unbrauchbar machen. Im Gegenzug hätten die Petenten zugestimmt, die Klage gegen die Nutzungs- und Beseitigungsverfügungen vom 30. Mai 2014 zurückzunehmen und damit die Verfügungen bestandskräftig werden zu lassen. Der Vergleich sei als gerichtliche Entscheidung durch das Ministerium zu beachten und könne daher nicht durch fachaufsichtliche Mittel aufgehoben werden. Eine Anfechtung des Vergleichs sei nur durch gerichtliche Mittel möglich. Darüber hinaus sei aber eine fachaufsichtliche Prüfung der Ordnungsverfügungen des Kreises Nordfriesland vom 30. Mai 2014 erfolgt.</p> <p>Diese habe ergeben, dass die Untersagung der Nutzung der sechs Ferienwohnungen durch den Kreis rechtlich nicht zu beanstanden sei. Die Nutzungsuntersagung sei richtigerweise erfolgt, weil für die Ferienwohnungen keine Nutzungsgenehmigungen existierten und keine der Ferienwohnungen in einem genehmigungsfähigen Zustand sei. Teilweise seien die Deckenhöhen zu niedrig, und die Brandschutzvorschriften würden in allen Wohnungen nicht eingehalten. Zum Beispiel fehlten in den zwei Dachgeschoss-Ferienwohnungen im Haupthaus die beiden nötigen Rettungswege. Da für diese beiden Ferienwohnungen im Dachgeschoss keine Nutzungsgenehmigung nachweisbar sei, liege auch kein Bestandschutz für die weitere Nutzung als Ferienwohnung vor.</p> <p>Bei den Beseitigungsverfügungen sei zwischen der Abrissverfügung bezüglich des an die nördliche Grundstücksgrenze grenzenden Anbaus und dem eingeschossigen, hartgedeckten Anbauteil des ehemaligen mehrgeschossigen Stallgebäudes zu unterscheiden. Der nördliche Anbau sei formell und materiell illegal und nicht genehmigungsfähig, sodass die Beseitigungsverfügung zu Recht ergangen sei. Die Illegalität ergebe sich daraus, dass für diesen Anbau keine Baugenehmigung beantragt worden sei und die sich aus § 6 Landesbauordnung ergebenden Abstände zur Grundstücksgrenze nicht eingehal-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten würden.

Hinsichtlich des eingeschossigen, hartgedeckten Gebäudeteils des ehemaligen Stallgebäudes sei die Rechtslage ungleich komplizierter. Dieser eingeschossige Gebäudeteil sei ein Anbau beziehungsweise eine Verlängerung des ehemaligen Stallgebäudes. In einem Vermessungsriß aus den Jahren 1937 bis 1939 sei dieser Gebäudeteil enthalten. Ebenfalls sei er in seinen Abmessungen in der Baugenehmigung für die Erstellung eines neuen Daches des Haupthauses aus dem Jahr 1956 enthalten.

Die heutige nicht rechtmäßige Situation für diesen Gebäudeteil sei entstanden, als das ehemals reetgedeckte Hofgebäude 1955 abgebrannt und dann mit einem hartgedeckten Dach neu errichtet worden sei. Bei folgenden Grundstücksteilungen und folgender nachbarschaftlicher Bebauung seien die Abstandsgrenzen für hartgedeckte Gebäude (grundsätzlich 3 m gemäß § 6 Absatz 5 Landesbauordnung) zugrunde gelegt worden. Im Jahre 1988 sei dann eine Neueindeckung des Haupt- und des mehrgeschossigen Stallgebäudeteils mit Reet beantragt und auch genehmigt worden. Diese Genehmigung sei damals unter Berücksichtigung der heutigen Grundstücksgrenzen erfolgt und habe eine Befreiung von der Einhaltung der Abstandsvorgaben enthalten. Diese Weichbedachung sei vom Land finanziell unterstützt worden, um generell die Reetbedeckung von traditionellen Hofanlagen zu fördern. Der eingeschossige, hartgedeckte Gebäudeteil sei daher ein Zugeständnis gewesen in der Abwägung zwischen dem gewünschten Erhalt des gesamten Hofgebäudes und den für Weichbedachung erforderlichen Abstandsvorgaben. Dadurch sei für den eingeschossigen Gebäudeteil eine formelle Legalität ausgesprochen und ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, die von der Beseitigungsverfügung vom 30. Mai 2015 verletzt worden seien. Insofern sei die Beseitigungsverfügung ermessensfehlerhaft erfolgt.

Bei der Frage der materiellen Illegalität des eingeschossigen Gebäudeteils sei aber nicht allein auf diesen abzustellen, sondern auf das gesamte Stallgebäude, das heißt den mehrgeschossigen, reetgedeckten Teil und den eingeschossigen, hartgedeckten Teil. Dies habe Auswirkungen auf die einzuhaltenden Abstandsvorgaben. Der Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze betrage 4,5 m, weshalb eine Hartbedachung des gesamten Stallgebäudes bedeuten würde, dass nach § 6 Absatz 5 Landesbauordnung (Abstand mindestens 3 m) der eingeschossige Teil genehmigungsfähig wäre. Wegen der Weichbedachung des mehrgeschossigen, reetgedeckten Teils würden aber die Abstandsregelungen nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 beziehungsweise Satz 2 Nummer 1 Landesbauordnung gelten. Danach seien mindestens 12 m beziehungsweise 6 m Abstand zur Grundstücksgrenze zu halten. Da diese Abstände durch den eingeschossigen Gebäudeteil nicht eingehalten würden, sei das Stallgebäude insofern materiell illegal; und nur der Abriss des eingeschossigen Teils hätte die Einhaltung der Abstandsvorgaben zur Folge.

Die Beseitigungsverfügung hinsichtlich des eingeschossigen Gebäudeteils sei zwar wegen der formellen Legalität ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig gewesen, allerdings sei ein Bestandsschutz für das gesamte Hofgebäude wegen der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

materiellen Illegalität nicht garantiert. Dies folge aus den nicht eingehaltenen Abstandsvorgaben und der Nutzung des ehemaligen Stallgebäudes als Ferienwohnung, die eine erhebliche Änderung der Nutzungsidentität bewirkt habe. Die Baubehörde des Kreises habe die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu beachten und den geringstmöglichen Eingriff vorzunehmen. Da der eingeschossige Gebäudeteil des ehemaligen Stallgebäudes baulich stark verändert worden sei und dieser durch die geringe Höhe als Abstellraum nur bedingt nutzbar wäre, sei hier die Abrissverfügung aber vertretbar.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Gemeinde Sylt einen Bebauungsplan für das Gebiet, in welchem sich das Grundstück der Petenten befinde, vorbereite. Dieser Bebauungsplan, der bis zum 3. Januar 2017 öffentlich zur Stellungnahme ausgelegen habe, sehe in seiner aktuellen Fassung lediglich ein Baufenster für das reetgedeckte Hauptgebäude und den mehrgeschossigen, reetgedeckten Stallgebäudeteil vor.

Der eingeschossige Teil sei nicht einbezogen worden. Mit einem entsprechenden Baufenster ließe sich gegebenenfalls eine Abweichung von den Abstandsvorgaben erreichen. Die gegenwärtige Planung manifestiere jedoch den Vergleich und schließe eine materielle Legalisierung des hartgedeckten Gebäudeteils aus. Zugleich stelle die im Bebauungsplan vorgesehene Einstufung des Gebietes, in welchem sich das Grundstück der Petenten befinde, als archäologisches Interessensgebiet einen neuen Sachtatbestand dar, der dazu führen könne, dass der Vergleich zum Beispiel wegen unbilliger Härte aufgrund erheblich höherer Abrisskosten gegebenenfalls wiederaufgenommen werden könnte. Eine erneute Prüfung des wirksamen Vergleichs unter diesen Gesichtspunkten obliege jedoch den Petenten.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, die Petenten am 12. April 2016 durch ihre Rechtsanwältin einen gerichtlichen Vergleich mit dem Bauamt des Kreises Nordfriesland geschlossen haben. Dieser Vergleich entzieht sich als gerichtliche Entscheidung aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Eine Überprüfung dieser gerichtlichen Entscheidung ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die wiederum unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Gleiches gilt, soweit sich die Petenten über die Verhandlungsführung des zuständigen Richters des Verwaltungsgerichtes in ihrem Fall beschweren. Der Ausschuss empfiehlt jedoch den Petenten, die vom Innenministerium vorgebrachten Argumente für sich erneut zu erwägen. Er stellt den Petenten zu diesem Zweck die Stellungnahmen des Innenministeriums zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2121-18/2009</b> <b>Lübeck</b> <b>Sonstiges;</b> <b>Liegenschafts-Kataster</b>	<p>Die Petentin begehrt die Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster in Bezug auf ein konkretes Grundstück zu einem konkreten Stichtag. Ihr werden jedoch durch Amtsmissbrauch sowohl die Herausgabe des Grundbuchblattes sowie die Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster verweigert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte, umfangreich eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten intensiv geprüft und beraten. Der Stellungnahme liegt eine Auskunft des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zugrunde.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass er das Anliegen der Petentin, einen Auszug aus dem Grundbuch zum petitionsgegenständlichen Grundstück zu erhalten, bereits im Petitionsverfahren L142-17/1218 letztmalig mit Beschluss vom 17. Januar 2012 beraten hat. Der Petition lag ein Grundbuchauszug von 2016 bei, sodass der Petitionsausschuss davon ausgeht, dass diesem Anliegen der Petentin zwischenzeitlich entsprochen wurde.</p> <p>Zum Anliegen der Petentin, auch Einsicht in das Liegenschaftskataster zu einem konkreten Stichtag zu erhalten, teilt das Innenministerium mit, dass das Liegenschaftskataster vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein geführt werde. Das Landesamt sei auch zuständig für die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und die Erteilung von Auskünften und Auszügen. Die Gemeinde Timmendorfer Strand sei hierfür nicht zuständig. Nach Auskunft des Landesamtes sei der Petentin in den vergangenen Jahren mehrfach Einsicht in das Liegenschaftskataster gewährt beziehungsweise Auszüge daraus erteilt worden. Der Petentin sei weder die Einsichtnahme noch die Erteilung von Auskünften und Auszügen versagt worden.</p> <p>Das Landesamt habe ihr auch mitgeteilt, dass das frühere analog geführte Liegenschaftsbuch aufgrund der später eingeführten Automatisierung des Liegenschaftskatasters für den von der Petentin genannten Stichtag im Jahr 1987 zuständigkeithalber dem Landesarchiv Schleswig-Holstein überführt worden sei. Nach den dem Landesamt vorliegenden Unterlagen habe die Petentin Kontakt mit dem Landesarchiv aufgenommen und abschließend eine Kopie des Liegenschaftsbuches mit den entsprechenden Inhalten zum petitionsgegenständlichen Grundstück erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die im Liegenschaftskataster geführten Eigentümerangaben lediglich nachrichtlich aus dem Grundbuch übernommen werden und keine rechtsverbindliche Aussage erlauben.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag aufgrund der Darlegungen des Innenministeriums kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln erkennen.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin monierten Entscheidungen in der Familienrechts- sowie der Betreuungsangelegenheit weist der Ausschuss darauf hin, dass er aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht berechtigt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Nach Artikel 97</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2122-18/2012</b> <b>Pinneberg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Nutzungsuntersagung</b>	<p>des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Die Petentin begehrt die Überprüfung der Entscheidung des Kreises Pinneberg, baurechtlich nicht gegen die private Vermietung des Altenteilerhauses auf dem ehemaligen Hofgelände ihrer Eltern vorzugehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt als Oberste Bauaufsicht aus, dass der Vater der Petentin ihrem Bruder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge den landwirtschaftlich genutzten Hof übergeben und das dazugehörige Altenteilerhaus bis zu seinem Tode in 2015 bewohnt habe. Das Altenteilerhaus werde nunmehr an eine Person, die weder Familienmitglied noch auf dem Hof tätig sei, zu Wohnzwecken vermietet.</p> <p>Der Hof liege im Außenbereich der Ortsgemeinde im Sinne von § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch. Die Nutzung des Altenteilerhauses sei durch eine Baulast nach § 80 Landesbauordnung derart gesichert, dass es der Hofstelle dienen müsse und nicht als Eigentum selbstständig abgeschrieben werden dürfe. Die Bildung von separatem Eigentum zugunsten Dritter sei demnach unzulässig. Die Wohnnutzung des Altenteilerhauses sei durch die vormalige Nutzung des Vaters der Petentin erfüllt worden, und auch der jetzige Eigentümer könne im Falle einer Hofweitergabe dort im Sinne einer Eigennutzung wohnen. Die gegenwärtige Fremdnutzung des Altenteilerhauses durch eine dritte Person erfülle jedoch ebenso den Zweck der Wohnnutzung und verstoße nicht gegen die Baulast. Der jetzige Hofinhaber könne jederzeit das Altenteilerhaus selbst nutzen, und ein rechtswidriger Zustand entstehe nicht, da die Baulast gewahrt bleibe. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche der Petentin könnten zudem nicht mit den Mitteln des Baurechts durchgesetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums. Darüber hinaus ist der Kreisbaubehörde in der Auffassung zuzustimmen, dass ein leerstehendes, eventuell durch Nichtnutzung verfallendes Haus erst recht dem in § 35 Baugesetzbuch zum Ausdruck kommenden Schutz des Außenbereichs zuwiderliefe. Ein fehlerhaftes Handeln der Baubehörde vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.</p>
7	<b>L2122-18/2036</b> <b>Ostholstein</b>	<p>Der Petent begehrt von der Baubehörde seiner Heimatgemeinde eine Antwort auf seine Schadensmeldung, wonach</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Kommunale Angelegenheiten; Straßenschäden</b>	sich ein Gullydeckel in einer der Gemeindestraßen gelöst habe.	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Eingabe zurückgezogen hat.
8	<b>L2121-18/2061 Stormarn Ausländerangelegenheit; Aufenthaltsstatus</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, einen syrischen Flüchtling beim Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung zu unterstützen. Dieser sei über Bulgarien nach Deutschland geflohen und habe sich in den vergangenen zwei Jahren sehr gut in eine kleine Gemeinde in Schleswig-Holstein integriert. Eine Abschiebung nach Bulgarien habe das Verwaltungsgericht Schleswig untersagt. Dennoch erhalte der Petitionsbegünstigte keine Aufenthaltsperspektive, sondern lediglich Duldungen. Trotz guter Deutschkenntnisse könne er daher keine Ausbildung beginnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten eingehend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petitionsbegünstigten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium stellt gegenüber dem Petitionsausschuss ausführlich die asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation des Petitionsbegünstigten dar. Danach sei er im September 2013 nach Bulgarien gereist und habe dort einen Asylantrag gestellt. Ihm sei jedoch nur sogenannter subsidiärer Schutz gewährt worden. Der subsidiäre Schutz greift ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können, im Herkunftsland aber ernsthafter Schaden droht und daher eine Abschiebung nicht erfolgen kann. Dem Petitionsbegünstigten sei in Bulgarien für die Dauer von drei Jahren eine gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.</p> <p>Im August 2014 sei der Petitionsbegünstigte nach Deutschland gereist, um hier erneut einen Asylantrag zu stellen. Im Rahmen des Asylverfahrens habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst auf der Grundlage der sogenannten Dublin III-Verordnung ein Übernahmearbeiten an Bulgarien gerichtet. Unter Hinweis auf die bereits erfolgte Gewährung subsidiären Schutzes habe Bulgarien zu Recht darauf hingewiesen, dass die Dublin-III-Verordnung in derartigen Fällen nicht zur Anwendung komme. Gleichwohl habe das Bundesamt im Dezember 2014 festgestellt, dass dem Petitionsbegünstigten im Bundesgebiet aufgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zustehe, und die Abschiebung nach Bulgarien angeordnet.</p> <p>Gegen die Zurückweisung des Asylbegehrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe der Petitionsbegünstigte Klage erhoben. Im Juni 2015 habe das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Bescheid des Bundesamtes aufzuheben sei, soweit darin die Abschiebung nach Bulgarien angeordnet wurde. Im Übrigen sei die Klage abgewiesen worden. Aus dem dem Ausschuss</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorliegenden Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts geht hervor, dass zwar eine Abschiebung nach Bulgarien aus formellen Gründen nicht möglich ist. Gleichwohl hat das Gericht festgestellt, dass dem Petitionsbegünstigten in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe, da er aus einem sicheren Drittstaat - Bulgarien - eingereist sei. Zudem hat das Gericht mitgeteilt, dass nach seiner Auffassung der Wunsch des Petitionsbegünstigten, einen Daueraufenthalt in Deutschland im Vergleich zu Bulgarien vorzuziehen, nachvollziehbar erscheine, dieser Wunsch aber vom geltenden Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht berücksichtigt werde.

Nach Darlegung des Innenministeriums beabsichtige das Bundesamt nunmehr gegenüber dem Petitionsbegünstigten eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung auf Grundlage des § 34 a Absatz 1 Satz 4 Asylgesetz zu erlassen. Danach kann eine Abschiebungsandrohung erlassen werden, wenn eine Abschiebungsanordnung, wie im vorliegenden Fall beispielsweise aus formalen Gründen, nicht ergehen kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass, wenn diese Androhung bestands- und rechtskräftig geworden ist, die Ausländerbehörde unter Einschaltung der Bundespolizei erneut prüfen müsse, ob eine Rückführung nach Bulgarien immer noch möglich sei. Sollte die bulgarische Seite einer Rückführung nicht mehr zustimmen, wäre der Petitionsbegünstigte zunächst im Bundesgebiet zu dulden, da er aufgrund einer Abschiebungsstopregelung für Syrien dorthin auf absehbare Zeit nicht zurückgeführt werden könne. Für einen weiteren Verbleib in Deutschland sei dann ein sogenanntes Asylzweitverfahren notwendig. Nach Darlegung des Innenministeriums obliege es dem Bundesamt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlägen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es für den Petitionsbegünstigten keine aufenthalts- oder asylrechtliche Bleibeperspektive in Deutschland gibt, da ihm bereits in Bulgarien subsidiärer Schutz gewährt worden ist. Daran kann auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht ändern, das lediglich aus formalen Gründen eine Abschiebung zurückgewiesen hat.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petitionsbegünstigte sich nach Darlegung des Innenministeriums auch selbst um eine Rückreise nach Bulgarien bemühen könne, um im Rahmen des dort gewährten subsidiären Schutzes auf längere Sicht einen aufenthaltsrechtlichen Status zu erlangen. Eine Perspektive könnte sein, dass er gemäß der Richtlinie 2003/109/EG fünf Jahre nach Erteilung eines Aufenthaltstitels in Bulgarien die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erhalten könnte. Dadurch hätte er das Recht, sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als Bulgarien aufzuhalten, um beispielsweise dort eine Ausbildung zu absolvieren. Er könnte dann seinen Standort innerhalb der Europäischen Union wechseln.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass das asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren im Fall des Petitionsbegünstigten für diesen schwer verständlich ist. Der Ausschuss sieht aufgrund der eindeutigen Rechtslage jedoch keine Möglichkeit, sich für den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

den Petitionsbegünstigten einzusetzen.

- 9 **L2119-18/2074**  
**Kiel**  
**Kommunale Angelegenheiten;**  
**Kieler-Woche-Plakat**

Die Petentin kritisiert die Auswahl von Kieler-Woche-Plakaten. Sie möchte, dass Bürgerinnen und Bürger aus Kiel bei der Plakatauswahl mitbestimmen dürfen und Vorschläge unterbreiten können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petentin nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die Auswahl des Kieler-Woche-Plakates ausschließlich in der kommunalen Eigenverantwortung der Stadt Kiel liege und kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Der Ausschuss stellt fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, sich direkt an das Kieler-Woche-Büro der Landeshauptstadt Kiel zu wenden (Kontakt: Kieler-Woche-Büro, Postfach 1152, 24099 Kiel, E-Mail [kieler-woche@kiel.de](mailto:kieler-woche@kiel.de) / Telefon: 0431 - 901-905).

- 10 **L2119-18/2077**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**Kommunale Angelegenheiten;**  
**Lärmbelästigung**

Der Petent bittet den Ausschuss darauf hinzuwirken, dass die Gemeindeverwaltung den Bebauungsplan für ein angrenzendes Gewerbegebiet zu seinem Wochenendhaus dahingehend ändert, dass die Zufahrt für den Lieferverkehr verlegt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Willen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die Gemeinde dem Antrag des Petenten nicht stattgegeben habe, da die Problematik der Lärmbelästigung ordnungsrechtlich zu klären sei. Die Gemeinde habe den Vorgang deshalb an die untere Bauaufsichtsbehörde und das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weitergeleitet.

Mit Baugenehmigung vom 12. Mai 2014 sei die Nutzungsänderung der ehemaligen Wäscherei zur Zentralküche genehmigt worden. Bestandteil dieser Genehmigung sei auch eine Betriebsbeschreibung mit den zulässigen Zeiten für den Lieferverkehr zur Vermeidung von Lärmbelastungen zu den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nächtlichen Ruhezeiten gewesen. Bei Einhaltung der Betriebszeiten zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr würden keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die Einhaltung werde derzeit vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume überprüft.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei auch die Verlegung der Zufahrt über eine ehemalige Tankstelle geprüft worden. Dies sei jedoch aus strukturellen Gründen im Inneren des Gebäudes, beispielsweise aufgrund der Lage der Kühlräume, nicht möglich. Zudem genieße die bestehende Baugenehmigung Bestandsschutz, wozu auch die vorhandene Erschließung des Gebäudes zähle. Eine Änderung des Bebauungsplanes würde daher das Problem nicht grundsätzlich lösen.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass der Antrag des Petenten auf Änderung des B-Planes in der Bauausschusssitzung des Amtes Schlei-Ostsee am 26. Mai 2016 abschließend beraten worden ist. Dem Antrag wurde nicht entsprochen. In der Begründung wird vorgetragen, dass das Problem ordnungsrechtlich zu klären sei und nicht durch eine Änderung des B-Planes. Zudem befinde sich das angesprochene Grundstück des Petenten laut B-Plan in einem Wochenendhausgebiet. Dieses diene einem zeitlich begrenzten Erholungsaufenthalt durch ein und denselben Personenkreis. Die gewerbliche Vermietung an einen wechselnden Personenkreis sei nur in einem Ferienhausgebiet zulässig.</p> <p>Der Bürgermeister der Gemeinde Damp hat der Aussage des Petenten, dass er (der Bürgermeister) über eine gewerbliche Vermietung hinwegsehe, sofern der Petent von weiteren Beschwerden absehe, unter Verweis auf seinen Amtseid nachdrücklich widersprochen.</p> <p>Zudem fällt die vom Petenten gewünschte Änderung des Bauleitplanes in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Der Ausschuss hat keine Hinweise für ein rechtswidriges Verwaltungshandeln feststellen können.</p>
11	<p><b>L2123-18/2082</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Ordnungsangelegenheiten;</b> <b>Feuerwerkskörper</b></p>	<p>Der Petent ist Eigentümer eines Reetdachhauses. Er trägt vor, dass es in der Zeit des Jahreswechsels immer wieder zu unkontrolliertem Abbrennen von Feuerwerkskörpern nahe reetgedeckter Häuser in seiner Wohngemeinde komme. Alle Bemühungen, hiergegen Unterstützung bei den zuständigen Behörden zu bekommen, seien seit Jahren vergeblich. Ihm sei mitgeteilt worden, für die Kreisbehörde bestünden keine Gründe für ein fachaufsichtliches Einschreiten. Kontrollen könnten aus personellen Gründen nicht durchgeführt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangele-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>genheiten befasst.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass nach § 24 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz eine zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen kann, dass Kleinf Feuerwerke - also das typische Silvesterfeuerwerk wie Böller, Raketen oder Familiensortimente - in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Reetdachhäuser erfüllen diesen Tatbestand. Das Ministerium unterstreicht, dass ein Verstoß gegen eine entsprechende Anordnung eine Ordnungswidrigkeit darstelle und mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden könne.</p> <p>Das im vorliegenden Fall zuständige Amt Geltinger Bucht erlasse seit mehreren Jahren regelmäßig zum Ende des Jahres ein generelles Abbrennverbot für Feuerwerkskörper für das betroffene Wohngebiet in der Gemeinde Gelting. Dieses werde in örtlichen Presseveröffentlichungen bekannt gemacht. Die dort ansässigen Bewohner würden nach Angaben des Amtes durch erläuternde Anschreiben über die Hausbriefkästen informiert.</p> <p>Auch die örtliche Polizeidienststelle und die Feuerwehr seien über die Maßnahmen informiert worden. Die Polizeistationen hätten in den vergangenen Jahren Kontrollfahrten durchgeführt. Eine flächendeckende Überwachung des Verbots sei aufgrund der personellen Ausstattung und des ausgedehnten Zuständigkeitsbereichs der Polizei nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass auch zum Jahreswechsel 2016/2017 wieder ein Abbrennverbot erlassen und über die beschriebenen Wege an die betroffenen Stellen kommuniziert worden sei. Zusätzlich zu den Kontrollfahrten der Polizei habe eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes die Einhaltung des Verbotes mit einem Kontrollgang überwacht. Ein Gespräch der Amtsleitung mit der Polizei sei geplant.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage des Amtes dort bislang keine Beschwerden über Verstöße gegen das Abbrennverbot eingegangen seien. Er hat den Eindruck gewonnen, dass alle Beteiligten gemeinsam daran arbeiten, dass das geltende Recht eingehalten und das Risiko für Schäden durch Verstöße gegen dieses soweit wie möglich gemindert wird.</p>
12	<p><b>L2120-18/2083</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Polizei;</b> <b>Ermittlungsarbeit</b></p>	<p>Die Petentin beschwert sich über die Bearbeitung der von ihr gegen Polizeibeamte eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden. Die Ermittlungen in einem Verfahren wegen fahrlässiger Tötung ihrer Tochter seien unzureichend und nicht objektiv erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass zunächst die Staatsanwaltschaft Hamburg aus Anlass der Überführung des Leichnams der getöteten Tochter der Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tin von Amts wegen ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet habe. Mit Verfügung vom 22. März 2016 habe die Staatsanwaltschaft Hamburg wegen der bereits getroffenen Feststellungen der australischen Behörden von einer Nachsektion des Leichnams abgesehen und den Vorgang zur Einleitung eines etwaigen Ermittlungsverfahrens gegen die Fahrerin des verunfallten Fahrzeugs wegen fahrlässiger Tötung an die Staatsanwaltschaft Itzehoe abgegeben. Die Rechtsanwältin der Petentin habe am 14. April 2016 Strafanzeige und Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Tatbestände gestellt. Daraufhin sei ihr im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Akteneinsicht gewährt worden. Mit Verfügung vom 7. Juni 2016 sei die Akte der Polizeistation Marne mit der Bitte um Klärung der Frage vorgelegt worden, ob der Beschuldigten ein offizielles Dokument darüber vorliege, dass sie in Australien verurteilt worden sei.

Ein Polizeibeamter der Polizeistation Marne habe laut einem Vermerk vom 14. Juni 2016 den Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft ausgeführt und den Vater der Beschuldigten um Übergabe entsprechender Unterlagen gebeten. Dieser habe eine Kopie der Unterlagen über die polizeiliche Untersuchung in Australien und die Sanktion der australischen Behörden zur Verfügung gestellt.

Hierauf seien amtliche Übersetzungen der in englischer Sprache zu den Akten genommenen Schriftstücke in Auftrag gegeben und der Prozessbevollmächtigten der Petentin am 8. September 2016 zur Kenntnisnahme übersandt worden. Aus den Unterlagen gehe hervor, dass der Beschuldigten von den australischen Polizeibehörden vorgeworden worden sei, während der Fahrt an den Ladekabeln ihres Handys manipuliert und dadurch mit dem Pkw von der Straße abgekommen zu sein. In der Folge habe sich das Fahrzeug überschlagen. Die Tochter der Petentin habe dabei so schwere Verletzungen erlitten, dass sie verstorben sei. Das Plicedepartment von Westaustralien habe in einer „notice of conviction“ (Schuldpruch) am 15. März 2016 gegen die Beschuldigte wegen „careless driving“ (unachtsames Fahren) als Sanktion die Zahlung von 400 australischen Dollar verhängt.

Am 9. Juni 2016 sei die Petentin aus eigener Veranlassung bei der Kriminalpolizeistelle Heide erschienen und als Zeugin zur Sache vernommen worden. Aufgrund eines Versehens sei die verstorbene Tochter der Petentin als vernommene Zeugin in dem Vernehmungsprotokoll aufgeführt worden. Die Bevollmächtigte der Petentin habe weiterhin im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zwei DVDs mit Aufzeichnungen australischer Nachrichtensender und weiteren Aufnahmen zur Verfügung gestellt, die zu den Akten genommen worden seien.

Die Petentin habe in einer an den Leiter des Polizeireviere Brunsbüttel adressierten Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28. Juni 2016 beanstandet, dass der ermittelnde Beamte der Polizeistelle Heide an den Vater der Beschuldigten und nicht an diese selbst herangetreten sei. Sie habe sich insbesondere darüber beschwert, dass die Beschuldigte nicht selbst vorgeladen worden sei und auf eine direkte Kontaktaufnahme mit den australischen Behörden verzichtet worden sei. Hierzu habe die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft er-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

klärt, dass die Polizeistation Marne beauftragt worden sei, eine Kopie eines offiziellen Dokumentes über die in Australien erfolgte Sanktion zu besorgen. Unerheblich sei, von wem dieses Dokument zu den Akten gereicht worden sei. Es sei zunächst der direkte Weg über die Beschuldigte gewählt worden, da der formelle Rechtshilfeweg sehr lange dauere. Zweifel an der Authentizität der vorgelegten Dokumente seien nicht ersichtlich gewesen.

Der Prozessbevollmächtigten der Petentin sei erneut am 20. September 2016 Akteneinsicht gewährt worden.

Mit Verfügung vom 5. Oktober 2016 seien die Akten der Polizeistation Marne mit der Bitte um Vernehmung der Beschuldigten zugeleitet worden. Hierauf habe sich der Verteidiger der Beschuldigten gemeldet und um Akteneinsicht gebeten. Seine am 17. November 2016 angekündigte schriftliche Einlassung für die Beschuldigte sei jedoch bislang noch nicht eingegangen.

Das Ministerium führt weiter aus, dass die in der Petition angeführten Beschwerden vom 28. Juni 2016 und 27. Juli 2016 noch einmal ausführlich geprüft worden seien. Bei einer objektiven Beurteilung sei weder das Verhalten der Polizeibeamten noch die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerden zu beanstanden. Die Anforderung der Kopien über den Vater der Beschuldigten sei der effektivste Weg gewesen, um die Dokumente zu sichten. Es sei unerheblich, wer die Kopien zur Verfügung gestellt habe. Eine Befangenheit oder ein Interessenkonflikt des ermittelnden Polizeioberkommissars sei nicht zu erkennen. Der Kriminalhauptkommissar der Kriminalpolizei Heide habe in seiner Stellungnahme ausdrücklich unterstrichen, dass er die von der Petentin behauptete Äußerung, dass die DVDs nur herumlägen, nicht getätigt habe. Die von der Petentin zur Verfügung gestellten DVDs befänden sich in der Ermittlungsakte.

Ausdrücklich bedauert werde allerdings die versehentlich in die Zeugenanhörung eingetragenen Daten der verstorbenen Tochter der Petentin.

Abschließend weist das Innenministerium ausdrücklich auf die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft hin. Diese leite die Ermittlungen und entscheide, welchen Gang das Verfahren nehme.

Der Ausschuss spricht der Petentin zunächst sein herzliches Beileid aus und hat größtes Verständnis dafür, dass die Petentin die tragischen Umstände, die zu dem Tod ihrer Tochter geführt haben, lückenlos aufklären möchte.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Sachleitungsbefugnis der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe liegen und die ermittelnden Polizeibeauftragten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens für die Staatsanwaltschaft tätig geworden sind. Vor diesem Hintergrund hat der Polizeibeamte der Polizeistation Marne den Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft Itzehoe ausgeführt. Seine Vorgehensweise des Herantretens an die Familie der Beschuldigten stellte lediglich die Bearbeitung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsauftrages dar. Die Durchführung weiterer inhaltlicher Ermittlungen oblag dem Polizeibeamten nicht. Der Ausschuss bedauert das Versehen des Beamten bei der Angabe der Personalien der Zeugenvernehmung und kann nachvollziehen, dass es für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L2123-18/2098</b> <b>Brandenburg</b> <b>Kommunale Angelegenheiten;</b> <b>Flüchtlingsunterkünfte</b>	<p>Petentin sehr schmerzhaft gewesen ist, den Namen ihrer Tochter als vernommene Zeugin zu lesen.</p> <p>Der Ausschuss ist sich bewusst, dass der Umgang mit der Petentin nach dem tragischen Tod ihrer Tochter ein besonderes Maß an Einfühlungsvermögen und Sensibilität der mit den Ermittlungen befassten Behörden erfordert. Der Ausschuss schließt sich jedoch insoweit der Stellungnahme des Innenministeriums an, als ein Fehlverhalten oder unprofessionelles Vorgehen der beteiligten Polizeibeamten nicht ersichtlich ist. Der Ausschuss beschließt, dass der Petentin die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass den im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler genannten Vorwürfen und Sachverhalten bezüglich der zu hohen Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen in Lübeck nachgegangen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von zwei Mitzeichnern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Zur Prüfung des Sachverhalts hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beigezogen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder zu missbilligendes Verwaltungshandeln haben sich nicht ergeben.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Stadt Lübeck als kreisfreie Stadt die administrativen Aufgaben des Kreises und die kommunalen Aufgaben der Stadt selbst übernehme. Nach dem Landesaufnahmegesetz sei sie - wie alle anderen Kreise und Gemeinden - für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig. Bei der monierten Unterbringung von Flüchtlingen handle es sich nicht um die Anmietung von Wohnraum im Sinne des § 549 Bürgerliches Gesetzbuch, sondern um eine Inanspruchnahme einer Dienstleistung eines gewerblichen Beherbergungsunternehmens. Hier sei keine Anmietung einer bestimmten Anzahl von Zimmern für eine festgelegte Zeitdauer erfolgt. Es seien nur die tatsächlichen Übernachtungen bezahlt worden. Diese Art der Unterbringung sei notwendig gewesen, da in den kommunalen Unterkünften der Hansestadt Lübeck alle vorhandenen Plätze belegt gewesen seien. Es habe Obdachlosigkeit vermieden werden sollen. Auch habe hierdurch flexibel auf die sich verändernden Bedarfslagen reagiert werden können.</p> <p>Die wirtschaftliche Betrachtung des Angebotes des Landes zur Nutzung freistehender Wohncontainer durch die Hansestadt Lübeck habe ergeben, dass selbst bei einer hundertprozentigen Belegung der anzumietenden Container unter Berücksichtigung aller anfallenden Kosten ein höherer Tagessatz angefallen wäre als bei der gewählten flexiblen Unterbringung. Darüber hinaus sei in den Containern keine Selbstversorgung der Flüchtlinge wie in allen anderen kommunalen Unterkünften und somit keine adäquate Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben in eigenem Wohnraum möglich gewesen. Die Integrationsbedingungen wären ebenso schlechter gewesen wie die Infrastruktur, beispielsweise bei der wetter-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

abhängigen Erreichbarkeit der Sanitarräume und Essbereiche. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass somit sowohl wirtschaftlich als auch fachlich nachvollziehbare Gründe zu der gewählten Form der Unterbringung geführt haben.

14 **L2121-18/2116**  
**Dithmarschen**  
**Aufenthaltsrecht**

Der Petent wendet sich für einen afghanischen Staatsangehörigen an den Petitionsausschuss und bittet ihn, sich für ein Bleiberecht zu dessen Gunsten auszusprechen. Dieser halte sich seit drei Jahren in Deutschland auf und sei aufgrund seiner sehr guten Deutschkenntnisse und seiner Hilfsbereitschaft vor Ort bereits sehr gut integriert. Zudem absolviere er eine von der Ausländerbehörde genehmigte Eingangsqualifizierungsmaßnahme in einer Tischlerei. In dieser könne er ab September 2017 eine Tischlerlehre beginnen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es für den Petitionsbegünstigten eine Bleibeperspektive zur Durchführung der geplanten Berufsausbildung geben kann.

Das Innenministerium erläutert, dass ein Asylverfahren des Petitionsbegünstigten auch nach einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung erfolglos geblieben ist. Gleichwohl könnten durch die Aufnahme der geplanten Berufsausbildung zum Tischler im Sommer 2017 die Voraussetzungen einer sogenannten Anspruchsduldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz vorliegen. Danach ist einem Ausländer eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe zu erteilen, wenn er eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Der Petitionsbegünstigte hätte unter diesen Voraussetzungen dann einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung für den gesamten Zeitraum der Berufsausbildung. Würde die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, könnten sich je nach individueller Sachverhaltsentwicklung weitere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten anschließen.

Das Ministerium spricht die Möglichkeit an, dass die gegenwärtige Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch eine Ermessensduldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz aufenthaltsrechtlich begleitet werden könnte. Danach kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung dieser Maßnahme. Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung des Innenministeriums an, dass sich der Petitionsbegünstigte hinsichtlich dieser Frage mit der Zuwanderungsbehörde des Kreises Dithmarschen in Verbindung setzt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2121-18/2133</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>medizinische Versorgung,</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde</b>	<p>Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass - unabhängig von einer Erfüllung der Voraussetzungen für eine Duldungserteilung bis zum Beginn der Ausbildung - für afghanische Staatsangehörige in Schleswig-Holstein bis mindestens zum 13. Mai 2017 eine Abschiebungsstoppregelung besteht. Das Innenministerium äußert, dass damit durchaus Möglichkeiten bestehen, den Zeitraum bis zum Beginn einer Berufsausbildung im Sommer 2017 aufenthaltsrechtlich soweit zu sichern, dass diese auch tatsächlich aufgenommen und bis zum Abschluss durchgeführt werden könne. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Zuwanderungsbehörde des Kreises Dithmarschen im vorliegenden Fall diese vorhandenen Möglichkeiten nutzt, um dem Petitionsbegünstigten die Durchführung der Berufsausbildung zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss unterstreicht noch einmal, dass eine aufenthaltsrechtliche Perspektive für den Petitionsbegünstigten insgesamt nur gegeben sein kann, wenn er die geplante Berufsausbildung auch tatsächlich aufnimmt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen Mitarbeiter eines Sozialamtes. Dieser habe ein Gutachten erfunden, um den Antrag eines Flüchtlings für eine medizinische Therapie ablehnen zu können. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde sei erfolglos geblieben, und auch das Innenministerium habe den Sachverhalt nur unzureichend aufgearbeitet. Zudem habe eine fachlich nicht zuständige Mitarbeiterin eines anderen Sozialamtes in der Angelegenheit einen unsachlichen Brief an den Flüchtling verfasst. Eine dagegen eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde sei vom Landrat ebenfalls zurückgewiesen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten eingehend geprüft und beraten. Der Ausschuss hat aus den ihm vorliegenden Unterlagen den Eindruck gewonnen, dass der Petent irrtümlich davon ausgegangen ist, der Sachbearbeiter habe ein Gutachten „erfunden“. In der Ankündigung der Ablehnung der Therapien durch das Sozialamt Hohe Elbgeest heißt es, dass „zur weiteren Beurteilung, ob die Maßnahme aus medizinischer Sicht unbedingt notwendig und zeitlich unaufschiebbar ist, die Heilmittelverordnung sowie der Therapievorschlag des vorläufigen Arztbriefes des Krankenhauses aus August 2015 begutachtet wurde.“ Schließlich sei die Verordnung von Heilmitteln aus medizinischer Sicht zur Sicherung der Gesundheit „nicht unbedingt notwendig und zeitlich unaufschiebbar“. Dieser Absatz ist nach Einschätzung des Ausschusses so zu verstehen, dass der Mitarbeiter für den vorliegenden Fall geprüft hat, ob die abstrakten gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Maßnahme vorliegen. Der Satz, aus dem der Petent herausliest, dass ein Gutachten vorliegen würde, stellt lediglich das Ergebnis der Prüfung des Sachbearbeiters dar. Den vom Petenten gefassten Schluss, dass dem Sachbearbeiter ein ärztliches Gutachten vorgelegen habe, kann der Ausschuss aus der Ankündigung der Ableh-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nung nicht ziehen.

Der so beim Petenten wahrscheinlich fälschlicherweise entstandene Eindruck, dass ein Gutachten erfunden worden sei, hat sich in der Folgezeit unglücklicherweise verfestigt. Aus Sicht des Ausschusses hat dazu beigetragen, dass dieser konkrete Vorwurf in den weiteren behördlichen Schreiben, wie der Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde, nicht konkret angesprochen wurde. Es wurde lediglich die ablehnende Entscheidung des Sachbearbeiters begründet.

Unabhängig davon hat es der Sachbearbeiter unterlassen, eine Einschätzung des Gesundheitsamtes und der Amtsärztin einzuholen. Dies hat das Innenministerium gegenüber dem Petenten in einem Schreiben bereits dargelegt. Es betont zudem, dass es im Sommer und Herbst 2015 den Mitarbeitern in den Gemeinden und Kreisen, nachdem binnen kurzer Frist über 30.000 Flüchtlinge in Schleswig-Holstein ankamen, kaum möglich gewesen sei, jede Entscheidung im Detail zu prüfen. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass angesichts der angespannten Situation die Belastungsgrenze bei vielen Mitarbeitern erreicht gewesen sei.

Die Einschätzung des Petenten, dass die Mitarbeiterin eines unzuständigen Sozialamtes sich der Angelegenheit angenommen habe, kann der Petitionsausschuss nicht teilen. Die Entscheidung über den Antrag fällt grundsätzlich der zuständige Mitarbeiter im Amt. Sofern es jedoch um umstrittene Fragen der Rechtsanwendung geht, ist es der normale Weg, dass auch die zuständige Fachaufsichtsbehörde, hier der Kreis Herzogtum Lauenburg, in den Fall einbezogen wird. Eine Unzuständigkeit der Mitarbeiterin des Kreises ist nicht gegeben.

Dem Petitionsausschuss liegen die weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit vor. Er betont, dass die zahlreichen freiwilligen Helfer eine wertvolle Stütze der Flüchtlingshilfe in der besonderen Situation im Sommer 2015 waren und weiterhin sind. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die für alle belastende Situation zu bedauerlichen Missverständnissen geführt hat. Im Ergebnis hat er über den bereits vom Ministerium festgestellten Verfahrensfehler der Nichtbeteiligung der Amtsärztin hinaus kein rechtsfehlerhaftes Handeln der beteiligten Behörden festgestellt.

16 **L2122-18/2171**  
**Segeberg**  
**Kommunalabgaben;**  
**Pferdesteuer**

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Einführung der sogenannten Pferdesteuer in den Gemeinden Schleswig-Holsteins.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Innenministerium führt aus, dass die Einführung einer sogenannten Pferdesteuer eine kommunale Angelegenheit sei. Dementsprechend sei die Einführung einer solchen Verbrauchs- und Aufwandssteuer - wie insbesondere in der Ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>meinde Tangstedt beabsichtigt - Sache der örtlichen Gemeinde, die hierzu eine Satzung erlasse. Diese Satzung sei gegenüber dem Innenministerium weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.</p> <p>Die in der Gemeinde Tangstedt diskutierte Erhebung der Pferdesteuer sei noch nicht beschlossen worden. Vielmehr liege die entsprechende Satzung nur in einer Entwurfsfassung vor. Aufgrund der öffentlichen Diskussion habe die Gemeindevertretung beschlossen, die weitere Beratung der Einführung der Pferdesteuer zurückzustellen und ein rechtliches Gutachten zur Zulässigkeit der beabsichtigten Steuer einzuholen. Die Gemeinde trage die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Satzung und nach § 43 Absatz 1 Gemeindeordnung habe der Bürgermeister im Falle einer rechtswidrigen Satzung dem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen.</p> <p>Aus Sicht der Landesregierung lägen derzeit keine belastbaren Tatsachen vor, die den Schluss zuließen, dass die grundsätzliche Erhebung der Pferdesteuer verfassungswidrig sei. Auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu der Einführung einer Pferdesteuersatzung in Hessen (Beschluss vom 18. August 2015, Az.: 9 BN 2/15) gebe hierzu keine Veranlassung. Es liege in der Pferdesteuer auch kein Verstoß gegen die aus Artikel 13 Absatz 3 der Landesverfassung folgende Staatszielbestimmung der Förderung des Sports. Da derzeit der Willensbildungsprozess in der Gemeinde Tangstedt wie auch andernorts hinsichtlich der Einführung einer Pferdesteuer nicht abgeschlossen sei, beabsichtige das Innenministerium nicht, durch seine Kommunalaufsicht in diesen eingzugreifen. Vielmehr stehe man der Gemeinde beratend zur Seite, um eine Rechtmäßigkeit einer etwaigen Satzung sicherzustellen.</p> <p>Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Einführung der sogenannten Pferdesteuer fällt ebenso darunter. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsfehler hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p>
17	<p><b>L2121-18/2198</b> <b>Segeberg</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>Abschiebung</b></p>	<p>Der Petent ist armenischer Staatsangehöriger und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Bleibeperspektive zugunsten seiner Familie in Deutschland einzusetzen. Die Familie lebe seit 2013 in Schleswig-Holstein und habe bereits erfolgreich die deutsche Sprache erlernt. Zudem habe der Petent als Ringer mehrere sportliche Erfolge erzielt. Seit einem Verkehrsunfall in 2015 leide er jedoch unter starken Depressionen und Schwindelanfällen. Diese stünden einer Abschiebung nach Armenien entgegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er kann sich nicht in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der von dem Petenten gewünschten Weise für seine Familie einsetzen.

Das Innenministerium legt dar, dass ein von der Familie gestellter Asylantrag im November 2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei. Das Verwaltungsgericht Schleswig habe eine Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes zudem zurückgewiesen. Das Ministerium geht davon aus, dass die gesamte Familie in Kürze vollziehbar ausreisepflichtig sein werde. Eine darüber hinausgehende aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland bestehe nach Darlegung des Innenministeriums für die Familie nicht. Auch eine Anrufung der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein sei nicht Erfolg versprechend.

Das Ministerium weist jedoch darauf hin, dass die in der Petition vorgetragene Erkrankung des Petenten der zuständigen Zuwanderungsbehörde bisher nicht bekannt gewesen seien. Das Innenministerium empfiehlt daher, dass sich der Petent unverzüglich mit ausführlichen ärztlichen Bescheinigungen zu seinem Gesundheitszustand an die Zuwanderungsbehörde wenden solle. Dabei solle beachtet werden, dass eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden müsse. Diese ärztliche Bescheinigung solle insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Die Zuwanderungsbehörde werde dann gegebenenfalls unter Einschaltung des amtsärztlichen Dienstes die Reisefähigkeit des Petenten prüfen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bereits über diese Empfehlung des Innenministeriums vorab schriftlich informiert wurde. Eine abschließende Entscheidung, ob eine Reisefähigkeit besteht, ist jedoch durch die fachlich zuständigen Ärzte zu treffen. Dies obliegt nicht dem Petitionsausschuss.

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage kann der Petitionsausschuss keine aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Familie erkennen und sich daher auch nicht für einen Verbleib in Deutschland aussprechen. Er geht jedoch davon aus, dass, sofern die gesundheitliche Situation des Petenten einer Abschiebung entgegensteht, dies im Rahmen des weiteren Verfahrens durch die zuständige Zuwanderungsbehörde hinreichend berücksichtigt wird.

18 **L2121-18/2206**  
**Segeberg**  
**Staatsangehörigkeit;**  
**Feststellung**

Der Petent begehrt die Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit. Unter Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts argumentiert er, dass sich die Ablehnung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit wie eine Entziehung dieser auswirke. Durch die Ablehnung, ihm einen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen, sei er de jure (rechtlich betrachtet) staatenlos. Nach § 30 Staatsangehörigkeitgesetz habe er einen Anspruch auf die begehrte Feststel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lung. Das von den Behörden geforderte schutzwürdige Interesse sei dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage umfassend geprüft und beraten.

Der Ausschuss hat bei seinen Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die Entscheidung des Kreises Segeberg rechtsfehlerhaft war. Die ablehnende Entscheidung gegenüber dem Petenten ist vielmehr rechtmäßig erfolgt. Weshalb die deutsche Staatsangehörigkeit des Petenten zweifelhaft oder klärungsbedürftig sein sollte, ist nicht ansatzweise ersichtlich.

Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine vom Petenten vorgetragene Entziehung seiner Staatsangehörigkeit nicht gegeben ist. Das vom Petenten zitierte Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913 hat keine Gültigkeit mehr. Es wurde inhaltlich mehrfach geändert und im Jahr 2000 in Staatsangehörigkeitsgesetz umbenannt. Wie bereits das Innenministerium in seinem Schreiben vom 6. Dezember 2016 gegenüber dem Petenten festgestellt hat, ist die von ihm zur Begründung herangezogene Rechtsprechung aus dem jeweiligen Zusammenhang gerissen und in seinem konkreten Fall nicht einschlägig. Der Petent hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises.

- 19 **L2122-18/2211**  
**Pinneberg**  
**Kommunalaufsicht;**  
**Aufsicht über die Stadt**  
**Pinneberg**

Die Petentin beklagt die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten als Aufsichtsbehörde für die kommunalen Finanzen in Schleswig-Holstein. Nach Auffassung der Petentin solle vielmehr das Finanzministerium als Fachressort diese kommunalaufsichtliche Aufgabe übernehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Innenministerium teilt mit, dass es gemäß § 121 Absatz 2 Gemeindeordnung die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und damit auch der Stadt Pinneberg sei. Gemäß § 120 Gemeindeordnung übe die Kommunalaufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass die Gemeinden ihre Selbstverwaltungsaufgaben rechtmäßig erfüllen. Außerdem berate und unterstütze sie die Gemeinden. Hierzu gehörten auch die Finanzangelegenheiten der Gemeinden. Das Innenministerium führe daher seine gesetzlichen Aufgaben aus.

Der Petitionsausschuss hegt keinerlei Bedenken gegen die Zuständigkeit des Innenministeriums als Aufsichtsbehörde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Gemeinden auch in Finanzangelegenheiten.

20 **L2121-18/2249**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Ausländerangelegenheit;**  
**Ermessensduldung**

Der Petent ist Rechtsanwalt und wendet sich für eine Familie aus Aserbajdschan an den Petitionsausschuss. Für die Mutter und ihre beiden minderjährigen Töchter gebe es nach einem dreijährigen Aufenthalt in Deutschland keine dauerhafte Aufenthaltsperspektive. Gleichwohl seien die schulischen Leistungen insbesondere der jüngeren Tochter sehr gut, sodass sie am Ende des Schuljahres 2016/2017 den Realschulabschluss an einem Gymnasium erreichen könne. Daher solle der Familie bis zum Erreichen des Abschlusses eine Ermessensduldung erteilt werden. Derzeit bestehe die Ausländerbehörde auf eine sofortige Ausreise.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten intensiv geprüft und beraten.

Aus den umfangreichen Darlegungen des Innenministeriums geht für den Petitionsausschuss nachvollziehbar hervor, dass es für die gesamte Familie keine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland gibt. Auch die Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein hat sich wiederholt mit dem Anliegen der Familie befasst, jedoch aufgrund der seit 2013 zu kurzen Aufenthaltsdauer keinen Härtefall angenommen. Zudem hat die Ausländerbehörde bereits 2015 der Familie die Möglichkeit eingeräumt, dass die beiden Töchter das Schuljahr 2014/2015 noch im Bundesgebiet beenden konnten. Vor diesem Hintergrund hatte auch der Petitionsausschuss im Verfahren L2121-18/1528 im September 2015 festgestellt, dass er sich nicht für einen Verbleib der Familie in Deutschland aussprechen könne.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Familie mehrfach eine freiwillige Ausreise angekündigt und diese jedoch dann nicht vollzogen hat. Nach Darlegung der Familie sei sie nicht mehr im Besitz von Passdokumenten. Die Ausländerbehörde hat sich daher um den Erhalt von Passersatzdokumenten bemüht. Diese liegen mittlerweile vor und sind bis zum 12. Juli 2017 gültig. Vor diesem Hintergrund kann er das Ansinnen der Ausländerbehörde, eine zeitnahe Rückführung der Familie durchzuführen, nachvollziehen. Der Petitionsausschuss hat im Handeln der Ausländerbehörde insgesamt keine Anhaltspunkte für fehlerhaftes Verhalten festgestellt.

Der Ausschuss weist daraufhin, dass seit seinem Beschluss im September 2015 einige Zeit verstrichen ist, in der trotz vollziehbarer Ausreisepflicht, auch durch die mangelnde Mitwirkung der Familie, keine Ausreise stattgefunden hat. Daher konnte die schulische Integration der beiden Töchter weiter voranschreiten, sodass die jüngste Tochter der Familie am Ende des Schuljahres 2016/2017 an einem Gymnasium den Mittleren Schulabschluss erreichen wird. Da die Gültigkeitsdauer der Passersatzdokumente in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ende des Schuljahres 2016/2017 steht, bittet der Ausschuss - zur Verbesserung des weiteren Ausbildungs- und Berufsweges der jüngsten Tochter der Familie -

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Ausländerbehörde zusammen mit der Schule darauf hinzuwirken, dass ihr der Erhalt des Mittleren Schulabschlusses noch ermöglicht wird.

Der Ausschuss unterstreicht jedoch, dass spätestens im Juli 2017 die Familie ausreisen muss. Er geht davon aus, dass der gegenüber dem Ausschuss geäußerte Wille, dann freiwillig auszureisen, nicht lediglich als taktische Äußerung im Rahmen des Petitionsverfahrens ergangen ist. Für einen weiteren Aufenthalt gibt es keine Möglichkeit. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Ausländerbehörde wären dann auch durch den Petitionsausschuss nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf spätere Wiedereinreisewünsche der Töchter empfiehlt der Petitionsausschuss der Familie, sollten die Passdokumente doch wieder auffindbar seien, sich aktiv am Ausreiseprozess zu beteiligen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium, den Ausschuss über die Entscheidung der Ausländerbehörde im Nachgang zum Petitionsverfahren zu unterrichten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- 1 **L2122-18/1829**  
**Kiel**  
**Naturschutz; Fütterungsverbot**

Die Petentin fordert, ein Fütterungsverbot für Tauben und Möwen in Wohngebieten auch auf Krähen auszudehnen. Eine Nachbarin füttere auf dem Nachbargrundstück täglich Krähen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente und zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Der Ausschuss vermag nur teilweise ein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Umweltministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass die Stadtverordnung zum Taubenfütterungsverbot vom 4. Februar 2016 sowie die Stadtverordnung zum Möwenfütterungsverbot vom 30. Januar 2008 das Füttern von Möwen sowie Haus- und Wildtauben im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel verbiete. Darüber hinaus umfasse das Verbot in beiden Fällen das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen sowie von Haus- und Wildtauben aufgenommen werden. Typischer Zweck solcher Regelungen sei es, eine durch die Fütterung verursachte Ansammlung von Vögeln zu verhindern, um eine Verschmutzung der jeweiligen Örtlichkeiten durch den Kot der Tiere zu verhindern. Weiter soll in der Regel verhindert werden, dass die gefütterten Tiere ihre natürliche Scheu verlieren und bei der Suche beziehungsweise beim Betteln um Futter möglicherweise Passanten belästigen.

Das Umweltministerium führt ergänzend aus, dass die städtischen Lebensräume durch ihr Struktur- und Nahrungsangebot zunehmend an Bedeutung für viele Vogelarten gewonnen hätten. Sie bildeten einen Ersatz für die insbesondere durch die Landwirtschaft verursachte großflächige Ausräumung der freien Landschaft. Bei entsprechender Gestaltung zum Beispiel von Gärten im Bereich sogenannter Gartenstadtsiedlungen entstünden Lebensräume, die hinsichtlich auf das zu erwartende Arteninventar und die möglichen Siedlungsdichten weit über dem lägen, was die natürlichen Lebensräume böten. Entsprechend wichtig seien die urbanen Lebensräume für die Erhaltung zahlreicher Tierarten. Die Petentin spreche in ihrer Petition insbesondere den Schutz von Singvögeln vor den Rabenvögeln an. Die Rabenvögel würden aber systematisch ebenfalls zu den Singvögeln zählen. Für deren Unterarten Elster, Dohle und Saatkrähe stellten die urbanen Lebensräume häufig die einzig verbliebenen Rückzugsräume dar. Auch sei die oftmals geführte Argumentation, die Rabenvögel würden kleinere Singvögel verdrängen, wissenschaftlich nicht haltbar. Im Wesentlichen beruhe die Verdrängung der kleineren Singvogelpopulationen auf einer Schwächung durch menschenverursachte Gründe. Die Lösung dieser Probleme müsse aus fachlicher Sicht daher nicht in einer Beseitigung der Krähen als Räuber bestehen, sondern müsse eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der kleineren Singvogelarten zum Inhalt haben. Zudem bestünde aufgrund der in urbanen Verhältnissen häufig nicht fruchttragenden Gartenanpflanzungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2122-18/1898</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Tierschutz; Schlachthöfe</b>	<p>eine Lücke an Nahrungsverfügbarkeit für viele Vogelarten. Verschiedene Fachexperten würden daher sogar eine ganzjährige Fütterung von Vögeln aller Art befürworten. Entsprechend befürworte das Umweltministerium die angedachte Ausdehnung des Fütterungsverbotes auf Rabenvögel nicht. Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin. Allerdings befürwortet er keine landesweite gesetzliche Regelung eines Fütterungsverbotes für Rabenvögel, sondern betrachtet die örtliche Regelung durch die jeweilige Gemeinde als besseres Mittel, um etwaigen Belästigungen durch Vogelarten durch gezielte Fütterungsverbote entgegenzuwirken. Der Artenschutz ist dem Ausschuss ein wichtiges Anliegen, weshalb er die Auffassung des Umweltministeriums nachvollziehen kann. Gleichwohl kann im einzelnen örtlichen Bereich ein durch Fütterung aus dem Gleichgewicht geratenes hohes Aufkommen an Tierarten belästigend wirken. Der Ausschuss bittet daher die Petentin, sich mit ihrem Anliegen an die Landeshauptstadt Kiel zu wenden, damit diese sich von den örtlichen Verhältnissen ein Bild machen und entscheiden kann, ob eine Ausdehnung des Fütterungsverbotes auf Rabenvögel sachangemessen ist. Der Ausschuss beschließt, der Petentin zu diesem Zweck die Stellungnahmen des Umweltministeriums zur weiteren Information zukommen zu lassen.</p> <p>Die Petentin wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, der Landtag möge ein Gesetz zur landesweiten, lückenlosen Videoüberwachung in Schlachthöfen und sonstigen Einrichtungen, die das Töten von Tieren zum Zweck hätten, beschließen. In Schlachthöfen käme es nachweislich zu schweren Verstößen gegen die Tierschutz- und Schlachtverordnung. Aus diesem Grunde könne eine lückenlose Videoüberwachung vom Zeitpunkt des Entladens bis zum eingetretenen Tod des Tieres ein Fehlverhalten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachweisbar machen und verhindern. Ferner könne auf diesem Wege der Einsatz defekter oder funktionseingeschränkter Bolzenschussapparate nachweisbar gemacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein beraten. Er vermag kein Votum im Sinne der Petentin abzugeben.</p> <p>Das Umweltministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Umgang mit den Tieren vom Zeitpunkt der Entladung am Schlachthof bis zum Tod durch die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung vom 3. März 1997 (Tierschlachtverordnung) geregelt werde. Neben Vorgaben zur Unterbringung und Versorgung der Tiere im Wartebereich würden auch die Aspekte Zutrieb zur Betäubung, Ruhigstellung und Betäubung sowie Tötung detailliert geregelt. Ebenso fänden sich Regelungen über die Sachkunde, über die die am Schlachthof</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tätigen und mit der Tötung von Tieren befassten Personen verfügen müssten. Die Überwachung der tierschutzrechtlichen Maßnahmen vor Ort erfolge durch einen amtlichen Tierarzt sowie die zuständige Veterinärbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder die Tierschlachtverordnung würden von den zuständigen Behörden geahndet. Seit Januar 2013 sei ferner die Anwendung spezieller Überwachungsverfahren zur Überwachung des Betäubungserfolges durch das EU-Schlachtrecht vorgeschrieben (Verordnung [EG] Nummer 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung). Die Betreiber von Schlachthöfen hätten demnach Standardarbeitsanweisungen zu erstellen, die Parameter für wirksam getroffene Maßnahmen für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Betäubung festlegten.

Das Umweltministerium unterstreicht, dass aus Sicht des Tierschutzes die Durchführung einer umfassenden Videoüberwachung nicht zielführend sei. Im Falle eines Zwischenfalles bei der Betäubung sei ein unverzügliches Eingreifen erforderlich. Auch könnten nicht alle Details des Betäubungs- und Tötungsvorgangs über eine videogestützte Überwachung abschließend beurteilt werden. Das deutsche Tierschutzgesetz von 1972 beruhe auf dem Konzept eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes. Dies bedeute, dass das Tier um seiner selbst willen geschützt werde. Eine weitere Verstärkung habe der Tierschutz durch die mit Änderung des Grundgesetzes im Jahr 2002 erfolgte Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel erfahren. Alle Abwägungsvorgänge müssten dem erhöhten rechtlichen Stellenwert der Belange des Tierschutzes Rechnung tragen.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein führt in seiner Stellungnahme aus, dass die von der Petentin gewünschte lückenlose Videoüberwachung nicht in Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen und den Persönlichkeitsrechten der Beschäftigten stünde. Da die Schlachthöfe privatwirtschaftliche Unternehmen seien, sei hinsichtlich einer Videoüberwachung der dort Beschäftigten nicht das Landesdatenschutzgesetz, sondern das Bundesdatenschutzgesetz einschlägig. Dem Land Schleswig-Holstein fehle insofern bereits die Gesetzgebungskompetenz für die gewünschte Regelung.

Der für die Videoüberwachung von Beschäftigten einschlägige § 32 Bundesdatenschutzgesetz lasse diese aber nur unter engen Voraussetzungen zu. Hierzu gehöre zum einen die Aufdeckung von Straftaten. Da Verstöße gegen die Tierschlachtverordnung keine Straftaten, sondern Ordnungswidrigkeiten seien, scheidet diese Rechtsgrundlage aus. Zum anderen dürften personenbezogene Daten eines Beschäftigten für die Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses nach § 32 Bundesdatenschutzgesetz nur erhoben werden (beispielsweise durch die Videoüberwachung der Arbeit des Beschäftigten), wenn dies insbesondere erforderlich und verhältnismäßig sei. Erforderlichkeit könne nur gegeben sein, wenn kein gleich wirksames, die Persönlichkeitsrechte weniger stark beeinträchtigendes Mittel zur Verfügung stehe. Die lückenlose Videoüberwachung der Beschäftigten eines Schlachthofes würde in deren Persönlichkeitsrechte, insbesondere in das Grundrecht auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-18/2028</b> <b>Kiel</b> <b>Immissionsschutz;</b> <b>öffentliche Veranstaltung</b>	<p>Privatleben aus Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta, tief eingreifen. Demgegenüber stelle die vom Umweltministerium dargelegte amtstierärztliche Kontrolle der Schlachtvorgänge die weniger einschneidende Maßnahme zur Sicherstellung der Einhaltung der Schlachtvorschriften hinsichtlich der Grundrechte der Beschäftigten dar. Diese behördliche Kontrolle sei auch gleich wirksam, um eine Einhaltung der Schlachtvorschriften zu gewährleisten. Aus diesem Grunde fehle es an der Erforderlichkeit der lückenlosen Videoüberwachung auf den Schlachthöfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Auffassungen des Umweltministeriums und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz an.</p> <p>Der Petent und fünf weitere Unterstützer der Petition bitten den Ausschuss darauf hinzuwirken, dass die Lärmbelästigung während verschiedener öffentlicher Veranstaltungen, insbesondere zur Kieler Woche, auf dem Hafenvorgelände und am Strand von Schilksee verringert wird. Durch eine verbindliche Festlegung der zulässigen Lautstärke ließe sich die Lärmbelästigung erträglich gestalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen zumindest teilweise zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass es sich bei den vom Petenten benannten Veranstaltungen, wie beispielsweise der Kieler Woche, um Traditionsveranstaltungen handele, die unter den Anwendungsbereich der Freizeitlärm-Richtlinie vom 21. Januar 2016 falle. Sie würden keiner Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen.</p> <p>Für seltene lärmintensive Ereignisse in Form von Freizeitveranstaltungen enthält die Freizeitlärm-Richtlinie Regelungen für eine Sonderfallbeurteilung der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von lärmintensiven Veranstaltungen im Einzelfall. Dabei sollen Vorgaben zur Aufeinanderfolge der Darbietungen, Information der Nachbarschaft, eine optimale Ausrichtung der Bühne und Beschallungstechnik sowie die Benennung von verantwortlichen Ansprechpartnern das Konfliktpotential minimieren.</p> <p>Die Bürgermeister und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden sind für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der genannten Veranstaltung zuständig. Im Falle des Petenten ist dies der Bürgermeister der Stadt Kiel. Dieser ist für die Einhaltung und Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bei Überschreitung der Richtwerte und Nichteinhaltung der Genehmigung zuständig.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass bei der zukünftigen Veranstaltungsgenehmigung die Nebenbestimmungen gemäß Nummer 4.4.3 Freizeitlärm-Richtlinie aufgenommen werden sollten, worunter die Verpflichtung zur Eigenüberwachung, eine optimale Ausrichtung der Bühne und Beschallungstechnik, Vorgaben zur Information der Nachbarschaft sowie die Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nennung von verantwortlichen Ansprechpartnern fällt. Zusätzlich sollten sich die Bewohner mit den zuständigen Vermarktern der Flächen in Verbindung setzen, damit diese bei zukünftigen Lärmbelastigungen kurzfristig für Abhilfe sorgen können (Kontakte können beim Umweltschutzamt Kiel, Holstenstraße 108, 24103 Kiel, Telefon: 0431 9012182 eingeholt werden). Zudem sollten sich betroffene Anwohner unverzüglich mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen, damit diese den Beschwerden nachgehen können. Nach Nummer 5 Freizeitlärm-Richtlinie sollen Lautsprecher und ähnliche Einrichtungen zudem in ihrer Lautstärke begrenzt werden. Hierzu sollen geeignete Begrenzer vorgeschrieben werden, die die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte „Außen“ ermöglichen. Durch mehrere gerichtete Lautsprecher kleinerer Leistung können unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem Lautsprecher großer Leistung die Immissionen vermindert werden, indem Flächen (z.B. Spielflächen und Zuschauerränge) gezielt beschallt werden.

Gleichwohl weist der Ausschuss darauf hin, dass Schilksee und der zugehörige Strandbereich nicht als Kurgebiet ausgewiesen sind.

**4 L2119-18/2033  
Herzogtum Lauenburg  
Immissionsschutz;  
Lärm durch Kindergarten**

Die Petenten wenden sich mit der Bitte an den Ausschuss, darauf hinzuwirken, dass Lärmschutzmaßnahmen zu einer angrenzenden Schule durch die Gemeinde Aumühle getroffen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass Kindergärten, dazugehörige Spielplätze und Schulhöfe als „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ im Sinne des Immissionsschutzrechtes in den Bereich des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz fielen. In Absatz 1 dieser Vorschrift seien Betreiberpflichten zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt. In Absatz 1 a werde ausgeführt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung seien. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Insofern sei von einer „regelmäßigen Duldungspflicht“ der Anwohner auszugehen (siehe Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. April 2015, Aktenzeichen VIII ZR 197/14). Eine Nachfrage beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume habe ergeben, dass die Beschwerde dort nicht bekannt sei. Bevor eine weitere Befassung durch die entsprechenden Behörden vorgenommen werden kann, verweise das Ministerium auf eine Überprüfung durch die Gemeinde Aumühle.

Der Ausschuss begrüßt den Ausbau von frühkindlichen Bil-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dungs- und Betreuungseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Er ist sich bewusst, dass es dadurch bei Anwohnern zu einer erhöhten Geräuscheinwirkung kommen kann. Der Gesetzgeber hat allerdings bewusst Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, von der Beurteilung schädlicher Umwelt- beziehungsweise Geräuscheinwirkungen ausgeschlossen (siehe § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz Absatz 1 a).

Nach Aussage der Petenten hat die Gemeinde Aumühle bereits eine entsprechende Zusage erteilt, sich des Anliegens anzunehmen.

5 **L2119-18/2238**  
**Pinneberg**  
**Immissionsschutz; Fluglärm**

Der Petent begehrt eine Erstattung für bauliche Schallschutzmaßnahmen für sein Haus in Quickborn, das sich in der Einflugschneise des Hamburger Flughafens befindet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass der Petent nur dann einen Anspruch auf Erstattung für bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 Fluglärmschutzgesetz in Verbindung mit der zweiten Fluglärmschutzverordnung habe, wenn sein Grundstück in der Tag-Schutzzone 1 oder der Nachtschutzzone des Lärmschutzbereiches für den Hamburger Flughafen liege und die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 3 und 4 Fluglärmschutzgesetz erfüllt seien.

Der Lärmschutzbereich des Hamburger Flughafens sei mit der Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg vom 13. März 2012 (LFlugLSV Hamburg) auf Basis neuer Lärmprognosen des Datenerfassungssystems „DES“ vom 16. Dezember 2010 neu festgesetzt worden.

Die Schutzzonen würden durch gerade Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten bestimmt. Die Überprüfung der Lage des Hauses des Petenten anhand der verzeichneten Koordinaten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume habe ergeben, dass das Grundstück gänzlich außerhalb des Lärmschutzbereiches liege. Dadurch bestehe für den Petenten kein Anspruch auf Erstattung von Schallschutzmaßnahmen.

Bei dem von dem Petenten übersandten Kartenausschnitt, in dem das Grundstück innerhalb der Lärmschutzzone liegt, handele es sich um eine Karte aus der strategischen Lärmkartierung nach EG-Umgebungslärmrichtlinie. Dies sei ein völlig anderes Rechtsgebiet als die Kartierung nach dem Fluglärmschutzgesetz. Im 8. Freiwilligen Lärmschutzprogramm sei das Grundstück des Petenten noch enthalten gewesen. Dieses Programm sei allerdings Ende 2010 ausgelaufen und habe vor

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Erlass der Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg gegolten. Diese habe auf Basis neuer Fluglärmprognosen den Lärmschutzbereich und den Kreis der Anspruchsberechtigten neu definiert.

Der Ausschuss stellt nach seiner Überprüfung fest, dass das Haus des Petenten nach den derzeitigen Bestimmungen der Kartierung des Fluglärmschutzgesetzes gänzlich nicht in den Bereich der Nachtschutzzone fällt. Dementsprechend besteht kein Anspruch auf Erstattung von Schallschutzmaßnahmen. Im 8. Freiwilligen Lärmschutzprogramm 2007-2010 war die Adresse des Petenten noch enthalten. Mit Auslaufen des Programmes und dem Übergang in das Freiwillige Lärmschutzprogramm 8+ von 2010-2012 ist dies nicht mehr der Fall. Auch im aktuellen 9. Lärmschutzprogramm, das im März 2012 startete, gehört die Adresse des Petenten nicht zu den anspruchsberechtigten Personen für die Erstattung von Schallschutzmaßnahmen. Grund für die Änderung ist das 2007 novellierte Fluglärmgesetz und der Erlass der Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg. Auf Basis neuer Fluglärmprognosen wurden der Lärmschutzbereich und der Kreis der Anspruchsberechtigten neu definiert.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es für den Petenten unbefriedigend ist, nach den aktuell gültigen Bestimmungen kein Anrecht auf Erstattung für Lärmschutzmaßnahmen zu haben. Er sieht dennoch keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Für weitere Informationen hinsichtlich des Verkehrsflughafens Hamburg und verschiedener Übersichtskarten, verweist der Ausschuss auf das Landesportal Schleswig-Holstein (<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laerschutz/hamburg.html>).

Hinweise zur Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen finden sich unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laerschutz/fluglaerm-ErstattungSchallschutz.html#doc1862236bodyText5>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Finanzministerium**

**L141-17/1630**  
**Brandenburg**  
**Steuerwesen; Steuerfahndung**

Der Petent bittet um die Überprüfung zahlreicher Ermittlungsverfahren, die aufgrund seiner Strafanzeigen durchgeführt und allesamt eingestellt worden sind.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums und des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa eingehend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme zunächst darauf hin, dass der Petent Versäumnisse der Finanzverwaltung in Steuerangelegenheiten Dritter rüge. Wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abgabenordnung sei eine erschöpfende Stellungnahme nur dann zulässig, wenn die betreffenden Steuerpflichtigen ihre uneingeschränkte Zustimmung zur Offenbarung ihrer durch § 30 Abgabenordnung geschützten Verhältnisse erteilten. In einer weiteren Stellungnahme teilt das Finanzministerium mit, dass eine solche Befreiungserklärung zwecks Entbindung der Finanzverwaltung von dem Steuergeheimnis seitens des Petenten nicht vorgelegt worden sei. Insofern erfolge die abschließende Stellungnahme unter Wahrung des Steuergeheimnisses. Das Fachreferat habe zur Überprüfung der von dem Petenten erhobenen Beanstandungen die entsprechenden Verfahrensakte angefordert und eingesehen. Eine fehlerhafte oder unzulängliche Bearbeitung der von dem Petenten angezeigten Sachverhalte durch die Strafsachenstelle beziehungsweise die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Lübeck habe nach eingehender Überprüfung der Vorgänge durch das Fachreferat nicht festgestellt werden können. Sowohl die durchgeführten Ermittlungen als auch die jeweils getroffenen abschließenden Entscheidungen seien fachlich nicht zu beanstanden.

In Bezug auf die verschiedenen Strafanzeigen des Petenten, die sich gegen seinen ehemaligen Schwiegersohn unter anderem wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung richten, führt das Ministerium aus, dass nach persönlichen und schriftlichen Selbstanzeigen seiner Tochter im Juli und August 2009 sowie Ergänzungen zu den Selbstanzeigen im April 2011 der Petent parallel zu seiner Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Lübeck auch ein Exemplar direkt an das Finanzamt Lübeck gerichtet habe. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sei im Juli 2011 zuständigkeithalber gemäß § 386 Abgabenordnung an das Finanzamt Lübeck abgegeben worden. In dem bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes Lübeck anhängigen Verfahren seien die gegen den damaligen Beschuldigten und ehemaligen Schwiegersohn des Petenten erhobenen Tatvorwürfe detailliert geprüft worden. Unter anderem sei von der Versicherungshauptagentur eine genaue Übersicht über alle Provisionseinnahmen des ehemaligen Schwiegersohnes des Petenten angefordert wor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den. Die Nachforschungen der Steuerfahndung hätten den Verdacht des Verschleierns von Einnahmen durch den Beschuldigten nicht bestätigt. Daher sei das Verfahren am 18. November 2011 eingestellt worden.

In Bezug auf den zweiten Tatkomplex gegen den Finanzbeamten des Finanzamtes Bad Oldesloe wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt teilt das Justizministerium mit, dass die Staatsanwaltschaft dem Petenten mit Bescheid vom 15. Dezember 2010 mitgeteilt habe, dass gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werde. Es lege kein für eine Anklageerhebung notwendiger hinreichender Tatverdacht vor. Auf die Beschwerde des Petenten vom 13. Februar 2012 sei ein zurückweisender Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 9. März 2012 erfolgt. Eine daraufhin erhobene „Wiederbeschwerde“ des Petenten vom 19. März 2013 habe die Generalstaatsanwaltschaft erneut ablehnend beschieden.

Das Justizministerium teilt weiter mit, dass das aufgrund der Strafanzeige des Petenten gegen die zuständige Ermittlungsbeamten der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes Lübeck geführte Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Lübeck mangels Anfangsverdacht ohne weitergehende Ermittlungen gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden sei. Die Beschwerde des Petenten sei durch die Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen worden.

Das Ministerium legt weiter dar, dass der Petent die ohnehin schon zahlreichen Einzelvorwürfe durch weitere Strafanzeigen beziehungsweise Ergänzungen erweitert habe. Dabei gehe es auch um angebliche Delikte im Zusammenhang mit dem Familienrechtsstreit vor dem Amtsgericht Lübeck beziehungsweise dem Oberlandesgericht Schleswig. Aufgrund der Nachträge zur Selbstanzeige und der förmlichen Strafanzeige des Petenten im April 2011 gegen seinen ehemaligen Schwiegersohn seien noch einmal entsprechende Ermittlungen geführt worden. Auch diese Überprüfung habe den geäußerten Verdacht einer Steuerhinterziehung nicht erhärtet.

Das Justizministerium führt des Weiteren aus, dass die verschiedenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft allesamt als unbegründet zurückgewiesen worden seien, da es keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Behörden gegeben habe.

Abschließend kommt das Justizministerium nach eingehender Überprüfung der verschiedenen Ermittlungsverfahren zu dem Ergebnis, dass in keinem der von dem Petenten angeregten Ermittlungsverfahren ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft zu erkennen sei.

Der Ausschuss hat nach eingehender Prüfung der Vorwürfe des Petenten kein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaften feststellen können. Die Befürchtungen des Petenten, dass die Ermittlungsbehörden bei der Überprüfung der von ihm angezeigten Sachverhalte rechtsstaatliche Grundsätze außer Acht gelassen haben, kann der Ausschuss nicht bestätigen. Die Ermittlungsverfahren wurden zu einem großen Teil nach der Durchführung von Ermittlungen mangels eines ausreichenden Anfangsverdachts eingestellt. In anderen Fällen erfolgte eine Einstellung aus Rechtsgründen. Insgesamt wurden die jewei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2121-18/1499</b> <b>Pinneberg</b> <b>Beihilfewesen; Selbstbehalt</b>	<p>ligen Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beanstandungsfrei getroffen.</p> <p>Der Petent ist alleinerziehender Vater und wegen Erwerbsunfähigkeit frühpensioniert. Er moniert, dass sein Selbstbehalt als Versorgungsempfänger bei der Beihilfe genau die gleiche Höhe habe wie bei vergleichbaren aktiven Beamten bis zu einer Besoldungsgruppe von A15. Er empfindet dies als ungerecht und unsozial. Daher bittet er den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Selbstbehalte sozial gerecht ausgestaltet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der vom Petenten gewünschten Weise für diesen einsetzen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten monierte Ausgestaltung der Selbstbehalte in Schleswig-Holstein durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Schleswig in anderen Fällen geprüft und für rechtmäßig befunden wurde.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass zwar für aktive und im Ruhestand befindliche Beihilfeberechtigte Selbstbehalte in derselben Höhe bestünden, dass aber für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die Bemessungssätze in der Beihilfe von 50 % auf 70 % steigen und sich daher der Anteil und damit die Beiträge der ergänzenden privaten Krankenversicherung von 50 % auf 30 % verringerten. Diese Argumentation hat das Ministerium auch in den gerichtlichen Auseinandersetzungen vertreten. Die Gerichte haben dazu festgestellt, dass der Landesgesetzgeber damit eine den Unterschieden zwischen aktiven Beamten und Versorgungsempfängern Rechnung tragende Differenzierung geschaffen habe. Diese dürfe auch - in Anbetracht der Massenhaftigkeit der Verwaltungsverfahren - in typisierender und pauschalierender Weise erfolgen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht gestattet, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder diese abzuändern. Gleichwohl bittet der Ausschuss die Landesregierung, bei der nächsten Überarbeitung der Beihilfeverordnung eine Reduzierung des Selbstbehaltes für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung herabgesetzte Versorgungsbezüge erhalten, zu erwägen.</p>
3	<b>L2122-18/2022</b> <b>Steinburg</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Tarifrecht, Bearbeitungsdauer</b> <b>Versorgungsauskünfte</b>	<p>Der Petent beklagt die lange Bearbeitungszeit von Versorgungsauskünften beim Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein. Hierdurch bedingt könne seine Scheidung erst deutlich später rechtskräftig ausgesprochen werden, was eine längere Zahlung des Trennungunterhalts nach sich ziehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2122-18/2040</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Steuerwesen; Insolvenzverfahren</b>	<p>vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten.</p> <p>Die Staatskanzlei teilt mit, dass die vom Amtsgericht Itzehoe gewünschte Auskunft zu den Versorgungsansprüchen des Petenten mit Schreiben vom 26. September 2016 durch das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein erteilt worden sei. Die Angelegenheit des Petenten habe sich daher bereits erledigt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Auskunftserteilung erfolgt ist. Jedoch betrachtet der Ausschuss eine Wartezeit für Versorgungsauskünfte von viereinhalb Monaten als zu lang. Er bittet daher die Staatskanzlei darauf hinzuwirken, dass Versorgungsauskünfte in einem angemessenen Zeitraum beantwortet werden.</p> <p>Der Petent begehrt Unterstützung, um drohende Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes wegen Steuerschulden abzuwenden und einen Erlass dieser Schulden zu erwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag nur teilweise ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium trägt vor, gegen den Petenten würde wegen Einkommenssteuerschulden aus den Jahren 1999 bis 2002, der Umsatzsteuerschuld aus den Jahren von 1999 bis 2002 und wegen der verwirkten Säumniszuschläge vom zuständigen Finanzamt vollstreckt.</p> <p>Zudem würde er für rückständige Lohn- und Umsatzsteuerforderungen für die Jahre 1996 bis 1999 einer GmbH in Haftung genommen. Die Gesamtrückstände beliefen sich im Dezember 2016 auf 209.059 Euro.</p> <p>Über das Vermögen des Petenten sei im April 2002 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die vom Finanzamt gemeldeten Forderungen seien von der Insolvenzverwalterin im Oktober 2002 festgestellt und die Restschuldbefreiung im Oktober 2011 versagt worden. Im April 2013 habe der Petent den Erlass der Steuerschulden aus persönlichen und sachlichen Gründen beantragt. Zur Begründung habe er angeführt, dass es sich bei den Steuerschulden um Schätzungen des Finanzamtes handle, die jeder Grundlage entbehrten. Die damaligen Steuerbescheide und Steuerberechnungen habe er selbst nicht zur Kenntnis genommen, sondern vielmehr die Insolvenzverwalterin. Diese habe pflichtwidrig keine Rechtsbehelfe eingelegt und die Steuerbescheide bestandskräftig werden lassen. Aus diesem Grunde nehme er die Insolvenzverwalterin auch auf Schadensersatz in Anspruch. Der beantragte Erlass sei noch im April 2013 beschieden worden. Dabei sei ein Erlass der Einkommenssteuer- und Umsatzsteuerschulden abgelehnt, jedoch der Betrag der Säumniszuschläge mit 50 Prozent erlassen worden. Gegen den ablehnenden Bescheid habe der Petent Einspruch eingelegt, der im Februar</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2014 zurückgewiesen worden sei. Dies sei vom Finanzamt damit begründet worden, dass ein Erlass weder aus persönlicher noch sachlicher Unbilligkeit in Betracht komme. Gegen diese Entscheidung habe der Petent im März 2014 Klage vor dem Finanzgericht erhoben. Er habe die Klage insbesondere damit begründet, dass die Durchsetzung der Steuerforderung existenzvernichtend sei. Ohne weitere Beweise habe er vorgebracht, dass er seine Anstellung als Leiter der Verwaltung und Finanzen einer größeren Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung verlieren würde, sobald Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes bei seinem Arbeitgeber eingeleitet würden. Im Zuge des Klageverfahrens habe man sich im Dezember 2014 auf die Durchführung eines Mediationsverfahrens geeinigt und das Klageverfahren sei für die Dauer der Güteverhandlung ruhendgestellt worden.

Im Rahmen der Güteverhandlung, die im Februar 2015 stattgefunden habe, habe der Petent mitgeteilt, dass es neben dem Finanzamt noch weitere Gläubiger gebe, mit denen er sich in Verhandlungen befinde. Es sei daher eine Zwischenvereinbarung getroffen worden, wonach der Petent sich verpflichtet habe, binnen eines Monats eine aktualisierte Liste aller bestehenden Gläubiger beim Finanzamt einzureichen, aus der jeweils die Forderungssummen der Gläubiger hervorgingen und welche Vereinbarungen er mit diesen getroffen habe. Zudem solle er innerhalb von drei Monaten alle Gläubiger kontaktieren, mit denen eine Vereinbarung noch nicht getroffen worden sei, um zu klären, ob mit allen Gläubigern eine Vereinbarung unter der Bedingung des Grundsatzes einer gleichmäßigen Tilgung möglich sei. Für diesen Zeitraum würde das Güteverfahren ruhendgestellt und das Finanzamt würde keine Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen. Der Petent sei seinen Verpflichtungen aus der Zwischenvereinbarung nicht nachgekommen. Die zugesagten Nachweise seien nicht eingereicht worden oder waren nicht vollständig. Es konnte auch die tatsächliche Anzahl an verbliebenen Gläubigern nicht festgestellt werden, da der Petent Gläubiger, deren Forderungen er als (so wörtlich) „niedergeschlagen“ angab, nicht kontaktiert hatte. Im Klageverfahren habe sich damit herausgestellt, dass das Finanzamt nicht der einzige verbliebene Gläubiger des Petenten sei und weitere Gläubiger im Erlassantrag verschwiegen worden seien.

Vor dem Hintergrund der Behauptung des Petenten, dass seine wirtschaftliche Existenz allein von der Erlassentscheidung des Finanzamtes anhänge und eine Einigung mit den übrigen Gläubigern erfolgt sei, habe dieses davon ausgehen müssen, dass der Petent in seinem Erlassantrag unvollständige beziehungsweise unrichtige Angaben gemacht habe, die zu einer Erlassunwürdigkeit geführt hätten. Darüber hinaus sei die wirtschaftliche Existenz des Petenten nicht allein abhängig von der Entscheidung des Finanzamtes, da weder die genaue Gläubigerzahl noch die Höhe der Forderungen klar seien. Das Güteverfahren sei dann im Mai 2015 vom Finanzamt abgebrochen worden, weil der Petent die Unwahrheit über die Anzahl der Gläubiger gesagt habe und nicht die Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes existenzvernichtend sein würden. Vielmehr wolle der Petent lediglich Vollstreckungsmaßnahmen vermeiden, da diese seinem Arbeits-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

geber bekannt würden und solche mit seiner Vermögensbetreuungspflicht im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit unvereinbar seien. Nach Angabe seines Rechtsanwaltes habe der Petent seinen Arbeitgeber nämlich im Rahmen des Einstellungsverfahrens nicht über die Steuerschulden informiert. Im Rahmen des weitergeführten Klageverfahrens habe das Finanzamt ausgeführt, dass die Steuerschulden circa 64 Prozent der Gesamtforderungen ausmachten und deshalb ein alleiniger Erlass des Finanzamtes eine etwaige Existenzvernichtung nicht abwenden könne. Der Vorsitzende Richter habe den Petenten im Klageverfahren darauf hingewiesen, dass seine Klage keine Aussicht auf Erfolg habe. Das Finanzamt handele zwar streng, handele aber nicht ermessensfehlerhaft. Im Kosteninteresse des Petenten sei daher die Klagerücknahme empfohlen worden, der das Finanzamt zugestimmt habe. Es sei im Nachgang mit dem Petenten eine einvernehmliche Lösung besprochen worden, da der Petent wegen nun drohender Gehaltspfändungen die Befürchtung gehabt habe, dass ihm gekündigt würde. Es sei mit ihm vereinbart worden, dass von Gehaltspfändungen Abstand genommen würde, solange der Petent den pfändbaren Betrag an das Finanzamt freiwillig zahlen und er zur Feststellung des pfändbaren Betrages vollständige Vermögensunterlagen einreichen würde. Eine Vollstreckungsvereinbarung sei ausdrücklich nicht getroffen worden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit verspätet oder unvollständig eingereichten Unterlagen des Petenten sei der Vollstreckungsbeamte im März 2016 mit der Ermittlung der Vermögenswerte des Petenten beauftragt worden. Der Petent habe dann angegeben, kein eigenes Bankkonto zu besitzen, sondern das Bankkonto seiner Ehefrau zu nutzen.

Infolgedessen sei vom Finanzamt bei der Ehefrau des Petenten dessen Anspruch auf Auszahlung seines Gehaltes gepfändet worden. Bislang habe die Ehefrau keine Drittschuldnererklärung abgegeben und der Petent habe freiwillige Zahlungen bisher nicht geleistet.

Alle in Betracht kommenden Maßnahmen abseits der Lohnpfändung seien vom Finanzamt bereits ergriffen worden, seien aber erfolglos geblieben. Ausweislich der Lohnbescheinigung des Petenten habe dieser einen Jahresbruttoarbeitslohn im höheren fünfstelligen Bereich, sodass von pfändbaren Einkommen auszugehen sei. Zudem wolle der Petent kein Pfändungsschutzkonto einrichten. Da alle Maßnahmen außer der Lohnpfändung erfolglos geblieben und freiwillige Zahlungen ausgeblieben seien, beabsichtige das Finanzamt nunmehr Lohnpfändungen vorzunehmen. Das Finanzgericht habe in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber des Petenten nicht ohne zwingenden Grund in die Pfändungen einbezogen werden solle. Nach Ansicht des Finanzamtes liege nach den mit dem Petenten gemachten Erfahrungen nunmehr ein solcher zwingender Grund vor. Das Finanzministerium führt weiter aus, dass es die Maßnahmen des Finanzamtes als ermessensfehlerfrei sowie die Pfändung des Arbeitslohnes des Petenten als erfolgsversprechend und verhältnismäßig betrachte.

Der Ausschuss vermag in dem Verhalten des Finanzamtes keine rechtlichen Fehler zu erkennen. Die steuerlichen Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2122-18/2063</b> <b>Kiel</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Grunderwerbsteuer</b>	<p>pflichtungen des Petenten gegenüber dem Staate sind einzuhalten und im Falle der Verweigerung einer freiwilligen Zahlung zwangsweise beizutreiben. Insbesondere wegen seiner Gemeinwohlverpflichtung steht es dem Staate und seinen Behörden im Rahmen der Gesetze nicht zu, auf seine Steuerforderungen zu verzichten und sich gegenüber anderen (privaten) Gläubigern durch einen Erlass zu benachteiligen.</p> <p>Der Ausschuss befürwortet gleichwohl, dem Petenten eine letzte Chance einzuräumen, bevor Lohnpfändungen beim Arbeitsgeber vorgenommen werden. Hierzu soll der Petent bis zum 28. Februar 2017 dem Finanzamt in Ausführung der vorherigen Vereinbarungen seine sämtlichen Vermögens- und Gläubigerverhältnisse offenlegen sowie ab März 2017 fortlaufend den pfändbaren Gehaltsbetrag freiwillig an das Finanzamt zahlen. Der Ausschuss bittet das Finanzministerium, das Finanzamt über die Erwägung dieser letzten Chance zu informieren.</p> <p>Die Petentin regt an, die Höhe der Grunderwerbsteuer je nach Nutzungszweck der erworbenen Immobilie zu staffeln. Dabei soll der Steuersatz für Gebäude, die privaten Wohnzwecken dienen sollen, niedrig bemessen werden. Der Steuersatz für Immobilien mit Vermietungs- oder Betriebszwecken hingegen soll höher angesetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium führt aus, dass seit 2006 die Bundesländer gemäß Artikel 105 Absatz 2 a Satz 2 Grundgesetz die Befugnis zur Bestimmung der Höhe des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer innehaben. Die übrigen Gesetzgebungsbefugnisse bezüglich dieser Verkehrssteuer stehen dem Bund zu. In Ausführung der Befugnis des Artikels 105 Absatz 2 a Grundgesetz habe das Land Schleswig-Holstein zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in § 1 Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer den Steuersatz einheitlich auf 6,5 Prozent festgelegt. Die den Ländern eingeräumte Befugnis zur Festsetzung des Steuersatzes beziehe sich nur auf die Festlegung eines einheitlichen Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer.</p> <p>Bereits 1983 sei die Ablösung der bis dahin geltenden diversen Landesgesetze durch das damals neue bundeseinheitliche Grunderwerbsteuergesetz damit begründet worden, dass die Streichung von Sonder- und Ausnahmetatbeständen zu einer wesentlichen Vereinfachung der Rechtsanwendung beitrage. Diesem tatsächlich erreichten Ziel würde eine Staffelung der Steuersätze teilweise zuwiderlaufen.</p> <p>Durch die Vielzahl an möglichen Gestaltungen und Abgrenzungsproblemen würde die Rechtsanwendung insgesamt erheblich verkompliziert. Zudem sei zweifelhaft, ob das von der Petentin erhoffte Ziel der Beeinflussung der Grundstückspreisentwicklung über einen niedrigeren Steuersatz tatsächlich erreicht würde. Denn dann hätten umgekehrt mit steigendem Steuersatz die Grundstückspreise ebenso steigen</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

müssen. Dies lasse sich aus den vorliegenden statistischen Daten aber nicht herleiten.

Nach überwiegender Meinung seien seit geraumer Zeit die niedrigen Finanzierungszinsen der Grund für steigende Immobilienpreise. Sofern die Petentin jedoch den Gesamtaufwand für den Grunderwerb meine, würde dieser bei niedrigem Steuersatz nur geringer ausfallen, wenn der Grundstückspreis unverändert bliebe. Ein vom Verkäufer veränderter Grundstückspreis veränderte dann aber gegebenenfalls nicht den Gesamtaufwand des Immobilienerwerbs. Aus fachlicher Sicht könne das Finanzministerium die Ansicht der Petentin daher nicht teilen.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Finanzministeriums, dass die Staffelung der Grunderwerbsteuer zu einer erheblichen Verkomplizierung der Besteuerung führen würde. Die im Einzelfall nötige Zuordnung eines Erwerbsvorganges zu privaten oder gewerblichen Zwecken bedeutet potenziell erhebliche Abgrenzungsprobleme. Zudem sind Umgehungsversuche der dann höheren Steuersätze für den Immobilienerwerb zu gewerblichen Zwecken durch entsprechende Vertrags- und Geschäftskonstruktionen zu erwarten, denen mit entsprechendem Verwaltungsaufwand nachzugehen wäre. Ferner bliebe die Behandlung jener Fälle fraglich, in denen zunächst zu privaten Zwecken Immobilien erworben und dann später vom selben Grundeigentümer zu gewerblichen Zwecken genutzt würden.

Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <p><b>L2123-18/340</b><br/><b>Steinburg</b><br/><b>Kommunalaufsicht; ehemalige Bundeswehrliegenschaften</b></p> | <p>Der Petent möchte erreichen, dass die Liegenschaft der ehemaligen Standortmunitionsniederlassung und des Materialdepots in der Gemeinde Hohenlockstedt seitens der Gemeinde als Naherholungsgebiet freigegeben und gestaltet wird. Diesbezüglich bittet er den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Angelegenheit aufgrund eines neuen Vortrags des Petenten wieder aufgenommen. Dieser hatte ihn darüber informiert, dass noch immer keine Freigabe des Geländes erfolgt sei. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat diesbezüglich eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, bei der es das Amt Kellinghusen sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beteiligt hat. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Verwaltung für die ehemalige Munitionsniederlage Hohenlockstedt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 auf den Bundesforstbetrieb Trave übergegangen sei. Die Liegenschaft solle zeitnah verkauft werden. Die Verhandlungen mit den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten über den Verkauf einer circa 30 ha großen Teilfläche stehen kurz vor dem Abschluss. Die restlichen 14,5 ha werden voraussichtlich in 2018 zum Verkauf angeboten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Einzäunung des Geländes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zurzeit weiterhin geboten sei, da sich zahlreiche Hallen und Bunker auf dem Gelände befinden. Nach Durchführung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen sei eine Freigabe der Landesforste für das allgemeine Betreten beabsichtigt.</p> |
| 2 | <p><b>L2123-18/1453</b><br/><b>Berlin</b><br/><b>Verkehrswesen;</b><br/><b>Radfernweg Hindenburgdamm</b></p>    | <p>Der Petent regt mit seiner öffentlichen Petition an, auf dem Hindenburgdamm neben der Bahnstrecke zwischen Klanxbüll und Morsum auf Sylt einen Radfernweg anzulegen. Hierdurch könnten mehr Reisende als Radfahrer auf die Insel gelangen, was der steigenden Zahl an Autofahrern entgegenwirken könnte. Der Petent hat zum Beschluss des Petitionsausschusses vom 8. September 2015 Gegenvorstellung erhoben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich anlässlich einer von dem Petenten erhobenen Gegenvorstellung erneut mit seinem Wunsch nach Errichtung eines Radfernweges auf dem Hindenburgdamm neben der Bahnstrecke zwischen Klanxbüll und Morsum/Sylt befasst. Zu seinen Beratungen hat er wiederum das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie um Stellungnahme gebeten. Dieses hat in seine Prüfung Beiträge der Deutschen Bahn AG und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit einbezogen.</p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie stellt erneut klar, dass die Einrichtung eines neuen Radweges ebenso wie die Nutzung des Betriebsweges als Radweg auf dem Hindenburgdamm rechtlich nicht zulässig</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sei. Der Damm befinde sich im Eigentum der DB Netz AG. Der Hindenburgdamm sei eine Bahnanlage im Sinne des § 4 Absatz 1 Eisenbahnbetriebsordnung. Gemäß § 62 Absatz 1 dieser Verordnung dürften Bahnanlagen von Personen, die nicht amtlich dazu befugt seien, nur insoweit betreten und benutzt werden, als sie dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder ein besonderes Nutzungsverhältnis dazu berechtige. Dies treffe nicht auf den Hindenburgdamm zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutschen Bahn ist. Die DB Netz AG ist als natürlicher Monopolist sowohl dem Eisenbahnbundesamt als auch der Bundesnetzagentur zugeordnet. Die genannte Eisenbahnbetriebsordnung ist eine Rechtsverordnung, die aufgrund des § 3 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit § 1 der „Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens“ mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat alle vorgetragenen Gesichtspunkte intensiv geprüft. Im Ergebnis kann er dem Begehren des Petenten auch nach mehrfacher Beratung aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht entsprechen.</p>
3	<p><b>L2123-18/2100</b> <b>Brandenburg</b> <b>Straßen und Wege;</b> <b>Planung Straßenbau</b></p>	<p>Der Petent führt in seiner öffentlichen Petition Beschwerde gegen Verzögerungen im Zuge der Planung der Autobahn 20 sowie die hierdurch entstandenen Mehrkosten. Er fordert nicht näher konkretisierte Konsequenzen und Missbilligungen. Das Problem solle grundsätzlich gelöst werden, um zukünftige Wiederholungen zu vermeiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von einer Mitzeichnerin unterstützt worden ist, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Zur Prüfung des Sachverhalts hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder zu missbilligendes Verwaltungshandeln haben sich nicht ergeben.</p> <p>Das Ministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass das Vorkommen des Seeadlers in den ursprünglichen Planungen berücksichtigt worden sei. Der Seeadler sei zunächst als „Nahrungsgast“ behandelt worden. Nahrungsgäste sind Vögel, die in den betroffenen Flächen nach Nahrung suchen, jedoch dort nicht brüten. Nach gutachterlicher Einschätzung hätten die Auswirkungen der geplanten Autobahn nicht zu artenschutzrelevanten Auswirkungen geführt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich seit 2015 im Bereich des betroffenen Naturschutzgebietes erstmalig der Horst eines Seeadlerpaares befinde. Es sei von einer Neuan siedlung auszugehen, die zu einem früheren Zeitpunkt nicht hätte gewürdigt werden können. Bis Mai 2015 habe es keine Erkenntnisse gegeben, dass Seeadler in der Effektdistanz, also der maximalen Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart, auch brüten. Dies sei nicht vorhersehbar gewesen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Die Entdeckung des Seeadlerhorstes habe eine umfangreiche artenschutzfachliche Überprüfung und damit auch eine Überarbeitung sowie eine vollständig neue öffentliche Beteiligung nach sich gezogen, um den notwendigen Planfeststellungsbeschluss rechtssicher zu machen. Die Stellungnahme unterstreicht, dass aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie auf allen Fachebenen die erforderlichen Schritte zügig eingeleitet worden seien, um den Planfeststellungsbeschluss für den betroffenen Abschnitt im Jahr 2017 zu erreichen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass sich beide genannten Ministerien auf die Einrichtung einer gemeinsamen Ad-hoc-Fachgruppe verständigt hätten, um auch künftig schnell und zügig bei naturschutzfachlichen Problemstellungen reagieren zu können. Hier sollen artenschutzrechtliche Fragen frühzeitig angesprochen und der Informationsaustausch noch weiter optimiert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Vorgehensweise dem Ansinnen des Petenten zumindest teilweise Rechnung trägt.</p>
4	<b>L2120-18/2122 Niedersachsen Verkehrswesen; Bahndamm</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die folgenden Anliegen des Petenten zur Kenntnis genommen und zusammengefasst beraten:</p>
5	<b>L2120-18/2123 Verkehrswesen; Regiobahn/Lübeck/Schwerin</b>	- Bau eines Eisenbahndamms Hörnum-Amrum - Föhr,
		- Einführung einer Regiobahn Lübeck-Schwerin,
6	<b>L2120-18/2124 Verkehrswesen; Magnetschwebebahn</b>	- Bau einer Magnetschwebebahn Hamburg-Lübeck-Stettin,
		- Einrichtung einer Bahnstrecke zwischen Lübeck und Boltenhagen,
7	<b>L2120-18/2125 Verkehrswesen; Bahnstrecke</b>	- Bau einer Seilbahn zwischen Travemünde und dem Timmendorfer Strand,
8	<b>L2120-18/2127 Verkehrswesen; Seilbahn</b>	Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden und schließt die Petitionsverfahren damit ab.
9	<b>L2123-18/2191 Nordfriesland Verkehrswesen; Bahnverbindung Sylt - Hamburg</b>	Der Petent moniert, dass es auf der Bahnstrecke Westerland-Hamburg seit November 2016 täglich erhebliche Verspätungen und Zugausfälle gegeben habe. Insbesondere Pendler nach und von Sylt seien von dieser Situation betroffen. Es komme vor, dass Fahrgäste aufgrund von Überfüllung der Züge auf dem Bahnsteig zurückblieben. Dies sei vor dem Hintergrund, dass der Hindenburgdamm nur mit dem Zug befahren werden dürfe, unhaltbar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Dieses bestätigt, dass Komfort, Pünktlichkeit und Verlässlichkeit auf der Marschbahn gegenwärtig nicht zufriedenstellend seien.

Das Ministerium unterstreicht, dass aufgrund der aktuellen Fahrzeuglage die Handlungsspielräume der Beteiligten beschränkt seien. Es stellt fest, dass am 10. November 2016 aufgrund eines Kupplungsschadens alle 90 Reisezugwagen der Nord-Ostsee-Bahn stillgelegt worden seien und somit nicht zur Verfügung stünden. Gegenwärtig würden die Ursache des Schadens und mögliche Methoden zu dessen Beseitigung von zwei Gutachtern untersucht. Die Gutachten würden dann mit dem Eisenbahnbundesamt abgestimmt. Anschließend könne die Reparatur beziehungsweise der Ersatz erfolgen.

Sowohl der ehemalige Betreiber Nord-Ostsee-Bahn als auch die DB Regio hätten alle Anstrengungen unternommen, um geeignete Ersatzfahrzeuge zu leihen und auf der Marschbahn einzusetzen. Derzeit ständen mehr als 100 Fahrzeuge für das „Netz West“ zur Verfügung. Da es sich hierbei um ältere und damit störanfälligere Fahrzeuge handele, fielen im Betrieb immer wieder einzelne Fahrzeuge aus. Diese könnten nicht in jedem Fall sofort ersetzt werden.

Das Verkehrsministerium führt aus, dass die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH eine Gesellschaft des Landes Schleswig-Holstein und der 15 Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sei. Neben anderen Aufgaben plane und organisiere sie im Auftrag des Landes den Schienenpersonennahverkehr. Sie stehe in ständigem Kontakt mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio, das für den Personennahverkehr der Deutschen Bahn AG in Deutschland zuständig ist. Das Land und die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH besäßen keine Eisenbahnfahrzeuge und stellten folglich den Bahnunternehmen solche nicht bereit. Die 90 Reisezugwagen stelle ein vom Land per Ausschreibung ausgewählter Fahrzeugbereitsteller zur Verfügung. Für Wartung und Betrieb sei das die Fahrzeuge jeweils nutzende Verkehrsunternehmen verantwortlich.

Unabhängig von Eigentums- und Verantwortungsfragen sei allen Beteiligten bewusst, dass es nicht zu jeder Zeit gelinge, einen fahrplanmäßigen und angemessenen Verkehr zwischen Hamburg und Westerland sicherzustellen. Jedoch arbeiteten alle Beteiligten engagiert daran, die schwierige und beispiellose Lage zu bewältigen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die aktuelle Situation gerade für Pendler sehr belastend ist, da ihnen keine Alternative zur Nutzung des Bahnverkehrs zur Verfügung steht. Er kann allerdings nachvollziehen, dass ein solch umfangreicher Ausfall aufgrund sicherheitsrelevanter Schäden an den Reisezugwagen mit Einschränkungen verbunden ist und nicht zeitnah aufgefangen werden kann.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach derzeitigem Stand ein Wiedereinsatz der ersten Fahrzeuge ab April 2017 möglich erscheine, der Zeitpunkt des vollständigen Wieder-

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

einsatzes der Wagenflotte aber noch offen sei. Er geht davon aus, dass alle Beteiligten weiterhin mit Nachdruck daran arbeiten, schnellstmöglich eine Lösung zu finden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- 1 **L2123-18/475**  
**Ostholstein**  
**Kinder- und Jugendhilfe;**  
**elterliche Sorge**

Die Petentin erbittet Unterstützung bei ihrem Bemühen, ihre vom Jugendamt in Obhut genommene Tochter wieder zu ihr zurückzuführen. Sie führt Beschwerde gegen das Jugendamt, das ihr einen Umgang mit ihrem Kind verweigere und ihr keine Informationen über sein Befinden zukommen lasse. Die beteiligten Gerichte verschleppten das Verfahren, obwohl sie alle Auflagen erfülle. Sie werde dem Kind zunehmend entfremdet aufgrund eines Verdachts, der sich in den eingeholten Gutachten nicht bestätigt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, umfangreicher von ihr eingereichter Unterlagen sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft. Zu seiner Beratung hat der Ausschuss Stellungnahmen der Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa eingeholt.

Mit der am 16. Oktober 2015 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossenen und am 24. Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wurde dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Sozialministerium eine Rechtsaufsicht über die Träger der Jugendhilfeeinrichtungen übertragen und Kontrollbefugnisse geregelt.

Das Sozialministerium weist in seiner im Rahmen des Petitionsverfahrens zuvor ergangenen Stellungnahme vom 16. Mai 2013 zu Recht darauf hin, dass die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Petition in eigenverantwortlicher Zuständigkeit wahrnahmen. Trotzdem sei eine Stellungnahme des zuständigen Kreises angefordert worden. In dieser werde dargelegt, dass das zuständige Jugendamt am 19. April 2013 eine akute Kindeswohlgefährdung des Kindes in der Obhut der Petentin eingeschätzt habe. Grundlage hierfür seien enorme seelische und körperliche Belastungen des Kindes, ein umfänglicher Hilfe- und Beratungsvorlauf sowie eine aktuelle ärztliche (kinder- und jugendpsychiatrische und kinderärztliche) Stellungnahme gewesen. Diese habe bestätigt, dass eine akute Gefährdung sowie eine psychiatrisch eskalierende Auffälligkeit der Petentin vorliegen, und eine sofortige Trennung, verbunden mit einem Kontaktverbot, empfohlen.

Da die Petentin den aus Sicht des Jugendamtes notwendigen Kinderschutzmaßnahmen nicht zugestimmt habe, sei eine Inobhutnahme des Kindes erfolgt. Dieser habe die Petentin widersprochen, sodass das Jugendamt noch am gleichen Tag den Sachverhalt dem zuständigen Familiengericht vorgetragen habe. Das Gericht habe der Petentin wegen der offensichtlichen Gefährdung des Kindeswohls im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Teile der Personensorge entzogen und dem Jugendamt übertragen. Darüber hinaus habe das Familiengericht aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Petentin und dem Jugendamt hinsichtlich der Gefährdungsindikatoren eine Begutachtung in Auftrag gegeben. Dem Petitionsausschuss liegt ein Schreiben einer Kinder- und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Jugendtherapeutin vom 4. November 2013 an das zuständige Amtsgericht vor, in dem sie auf ein Sachverständigengutachten vom 26. Juni 2013 verweist. In dieser fachärztlich-psychiatrischen Untersuchung werde der Petentin keine Störung von Krankheitswert attestiert. Ihr sei mehrfach wegen fehlender Indikation beispielsweise von der Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung eine stationäre psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung abgelehnt worden. Auch habe sie mit der Erziehungs- und familientherapeutischen Beratungsstelle der Diakonie Termine vereinbart. Damit erfülle die Petentin die ihr gestellten Auflagen, sich umgehend um eine eigene psychotherapeutische Behandlung zu bemühen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reflektion und Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Petentin keinesfalls hinreichend in einer Einzeltherapie zu erzielen sei. Ohne praktischen Bezug zum Kind lasse sich die Erziehungsfähigkeit weder beobachten noch einschätzen. Eine prognostische Beurteilung lasse sich so nicht anfertigen. Die Therapeutin spricht sich dafür aus, möglichst bald eine gerichtliche Entscheidung zur Zusammenführung von Mutter und Kind herbeizuführen, um einer weiteren Entfremdung zwischen diesen beiden entgegenzuwirken.

Auf Ersuchen des zuständigen Amtsgerichts konnte das Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH das Vorhandensein des vermuteten Syndroms zum damaligen Zeitpunkt weder bestätigen noch widerlegen. Es legt in seinem fachpsychiatrischen Gutachten vom 1. Dezember 2013 dar, dass eine von der Mutter ausgehende Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden könne. Es wird empfohlen, zur endgültigen Bewertung der Situation das Kind in einer Fachklinik für Kinderpsychiatrie und Psychotherapie stationär aufzunehmen, um sein Verhalten in Abwesenheit der Mutter zu bewerten. Nach einer Eingewöhnung solle auch die Mutter stationär aufgenommen werden, um sein Verhalten im Beisein der Mutter sowie die Mutter-Kind-Interaktion engmaschig aufzuzeichnen und zu beurteilen. Es wird betont, dass eine endgültige Beurteilung, ob von der Petentin eine Gefahr für das Kind ausgehe, erst durch die Ergebnisse einer stationären Aufnahme beider in einer geeigneten Einrichtung ermöglicht werde. Bis dahin solle der Petentin ein Besuchskontakt unter Aufsicht des Jugendamtes ermöglicht werden, um eine Entfremdung zu vermeiden. Ein vollständiger Entzug der elterlichen Fürsorge sei verfrüht und solle von den Ergebnissen der stationären Untersuchung abhängen.

Die Petentin teilte der Geschäftsstelle im Januar 2014 mit, dass das Jugendamt begleiteten Umgang verweigere. Sie berichtete mehrfach von ihrem deutschlandweiten vergeblichen Bemühen, eine Klinik zu finden, die sich zu einer gemeinsamen Unterbringung der Petentin und ihrer Tochter sowie einer Begutachtung hinsichtlich des Vorliegens des Münchhausen-by-Proxy-Syndroms bereiterklären würde. Am 31. Januar 2014 beschloss das Amtsgericht, ein weitergehendes Sachverständigengutachten einzuholen zu der Frage, ob das vermutete Syndrom vorliege und hiervon eine Kindeswohlgefährdung ausgehe.

Das mit Schreiben vom 6. Mai 2014 um Sachstandsbericht zum Verfahren vor dem Amtsgericht gebetene Justizministe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rium teilte am 8. Juli 2014 mit, dass der Direktor des Amtsgerichts nach Rücksprache mit dem zuständigen Richter keine Anhaltspunkte für eine durch das Gericht verschuldete Verzögerung des Verfahrens sehe. Zu Verzögerungen sei es im Vorfeld insbesondere durch einen dreimaligen Wechsel des Rechtsbeistandes der Petentin gekommen, was zu Terminverlegungen geführt habe. Außerdem habe es sich als ausgesprochen schwierig dargestellt, eine Fachklinik für die Begutachtung des Kindes zu finden, die bereit und in der Lage sei, das Kind stationär aufzunehmen, um die notwendigen Untersuchungen durchzuführen.

Eine Klinik, die zur Begutachtung bereit gewesen sei, habe nur eine ambulante Untersuchung von Mutter und Kind vorgesehen. Damit habe sich diese nicht einverstanden erklärt. Auf ihre Empfehlung hin seien mehrere Kliniken angeschrieben worden. Eine relativ kleine Eltern-Kind-Einheit habe sich zu der gewünschten Begutachtung bereiterklärt, jedoch das Gutachten nicht bis zum 31. Juli 2014 abgeben können. Ein Termin Anfang Oktober 2014 sei in Aussicht gestellt worden. Die Petentin teilte am 4. Oktober 2014 mit, dass die Klinik eine Verlängerung bis zum 3. November beantragt habe. Ihr sei von der Gutachterin mitgeteilt worden, dass es eine weitere Exploration des Kindes geben solle, da der vierwöchige gemeinsame Aufenthalt in der Klinik nicht ausgereicht habe. Ihr werde wieder der persönliche oder telefonische Umgang mit dem Kind verwehrt.

Die Petentin wurde im Folgenden mehrfach gebeten mitzuteilen, ob das Gutachten vorliege. Eine Kontaktaufnahme durch sie erfolgte nicht mehr. Auf Nachfrage teilte das Sozialministerium mit Stellungnahme vom 10. September 2015 mit, dass das eingeholte Gutachten die Kindeswohlgefährdung in der Obhut der Petentin bestätigt habe, wenngleich ein Münchenhausen-by-Proxy-Syndrom nicht habe festgestellt werden können. Daraufhin sei der familiengerichtliche Beschluss des Amtsgerichts vom 1. Juni 2015 aufrechterhalten geblieben. Hiermit seien der Petentin das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten, das Recht zur Beantragung von Hilfe sowie das Recht der Gesundheitsfürsorge entzogen worden. Es habe im Vorwege nach gutachterlicher Empfehlung alle vier Wochen ein begleiteter Umgang der Petentin mit ihrem Kind stattgefunden. Dieser sei mit dem genannten Beschluss vom 1. Juni vorläufig ausgesetzt worden, da das Gericht erhebliche Bedenken an der Kindeswohlverträglichkeit des Umgangs gesehen habe.

Gemäß § 155 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Auch wenn das Gericht letztendlich zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorgelegen hat, hält der Petitionsausschuss die Dauer bis zum endgültigen Ergebnis für bedenklich lange. Durch das sich aus diversen Gründen hinziehende Verfahren wurde das Kind für zwei Jahre im Vorwege einer Bestätigung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung von seiner Mutter getrennt. Eine Entfremdung hätte es

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch gegeben, wenn sich der Verdacht als nicht zutreffend herausgestellt hätte. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Beteiligten ihr Handeln am Kindeswohl orientiert und diverse Faktoren zu der langen Verfahrensdauer beigetragen haben. Eine bedeutende Ursache dafür liegt in der scheinbaren Unmöglichkeit, in Fällen wie dem vorliegenden zeitnah eine angemessene Begutachtung vornehmen zu lassen.

Vor dem dargestellten Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren eine Prüfung, wie sich diese Problematik für zukünftige gleich oder ähnlich gelagerter Fälle vermeiden lässt. Als einen möglichen Weg, Gutachten weitgehend zeitnah zu erstellen, sieht er die Einführung beziehungsweise - falls bereits vorhanden - Erweiterung einer Datenbank, in der Daten nicht nur zu geeigneten Einrichtungen und Sachverständigen geführt, sondern in der auch Hinweise auf Diagnoseschwerpunkte erfasst werden können. Er bittet zu gegebener Zeit um Mitteilung über die Ergebnisse.

- 2 **L2119-18/850**  
**Segeberg**  
**Kinder- und Jugendhilfe;**  
**elterliche Sorge**

Die Petentin beschwert sich über die Arbeit eines Jugendamtes. Nach Abschluss des Verfahrens wendet sie sich erneut an den Petitionsausschuss und moniert, dass die familiengerichtliche Regelung des Umgangsrechts nicht angemessen umgesetzt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung und einer Stellungnahme der Geschäftsstelle des Ausschusses zur Zuständigkeit und zu Kontrollrechten des Sozialministeriums in der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein beraten.

Das Ministerium führt aus, dass der Kreis mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 mitgeteilt habe, dass sich die familiäre Situation deutlich entspannt habe. Das Verhältnis zwischen der Mutter und dem Jugendamt habe sich deutlich verbessert. Die gemeinsamen Kinder der geschiedenen Eheleute würden derzeit beim Vater leben. Die beiden ältesten Kinder seien mittlerweile volljährig und stünden im Berufsleben. Die minderjährige Tochter habe zudem ein sehr gutes Verhältnis zur Mutter entwickelt, sodass ein Haushaltswechsel zu ihr geplant sei. Der minderjährige Sohn habe zurzeit keinen Kontakt zur Mutter, was diese akzeptiere.

Die derzeitigen Regelungen seien zuletzt in einem gemeinsamen Gespräch zwischen beiden Elternteilen, einem Familienhelfer und einem Jugendamtsmitarbeiter besprochen worden und fänden bei beiden Elternteilen Akzeptanz. Zudem sei weiterhin ein Familienhelfer zur Unterstützung in der Familie eingesetzt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der ausführlichen Stellungnahme des Kreises vonseiten des Ministeriums auf das Recht auf Akteneinsicht verzichtet wurde. Aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-18/1865</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Arzneimittel</b>	<p>der Stellungnahme des Kreises sei zu entnehmen, dass die getroffenen Umgangsregelungen zum Wohle der Kinder ausgeübt würden. Sofern von den Kindern ein Kontakt zur Mutter gewünscht werde, werde dieser ermöglicht und begleitet. Alle getroffenen Regelungen würden von den beteiligten Akteuren unterstützt, was zeige, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes auf die Bedürfnisse der Familie eingingen. Das Ministerium stelle kein Fehlverhalten der Mitarbeiter fest. Der Ausschuss begrüßt die positiven Entwicklungen innerhalb der Familie und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der konstruktive Prozess zwischen dem Jugendamt und der Familie weiterhin fortgesetzt werde.</p> <p>Der Petent möchte, dass der Bund und die Länder aus Gründen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes das Anbieten und den Verkauf von verschreibungspflichtigen und damit apothekenpflichtigen Arzneimitteln durch Privatpersonen grundsätzlich und besonders auf Internetportalen per Gesetz eindeutig verbieten und unter Strafe stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise zu entsprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nach der Regelung des Arzneimittelgesetzes nur in Apotheken verkauft werden dürften. Für den Internethandel sei für Apotheken zusätzlich zu der Betriebserlaubnis noch eine Versandhandelserlaubnis notwendig. Der Verstoß gegen diese Regelung durch Privatpersonen könne ordnungswidrigkeitsrechtlich und strafrechtlich durch die zuständigen Behörden der Länder verfolgt werden. Die vorhandenen arzneimittel- und apothekenrechtlichen Regelungen seien geeignet, derartige Internetverkäufe im Inland wirksam zu unterbinden (siehe § 73 Arzneimittelgesetz).</p> <p>Hinsichtlich der Aussage des Petenten, dass die Betreiber einschlägiger Internetportale zumeist im Ausland angesiedelt seien und eine Strafverfolgung oftmals nicht stattfindet, führt das Ministerium aus, dass grundsätzlich jeder Versandhandel aus dem Ausland nach Deutschland durch Personen, die nicht Apotheken eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraumes sind, einen Verstoß gegen das Verbringungsverbot des § 73 Arzneimittelgesetz darstelle. Die Verfolgung und Ahndung der Straftaten liege in der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Das Ministerium verfüge über keine belastbaren Zahlen, in welchem Umfang aus dem Ausland heraus Straftaten in Deutschland auf dem Gebiet des Arzneimittelgesetzes begangen würden. Grundsätzlich könne die Arzneimittelüberwachungsbehörde zur Abwehr von Verstößen nur gegen Betreiber von Online-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verkaufsstellen mit Sitz in Deutschland tätig werden. Wenn der Betreiber eines Onlineversandhandels seinen Sitz im Ausland habe und keine Niederlassung in Deutschland existiere, könne nur im Wege der Amtshilfe der zuständigen ausländischen Behörden um Unterstützung gebeten werden. Inwieweit dadurch die Verstöße abgestellt werden können, hänge von den jeweiligen Maßnahmen der ausländischen Behörden ab. Unabhängig davon bestehe die Zuständigkeit der Zollbehörden, die Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Arzneimittelverkehr durchzusetzen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der unsachgemäße Verkauf, beziehungsweise die Verbringung von Arzneimitteln, die der Pflicht zur Zulassung oder Genehmigung nach § 21 a Arzneimittelgesetz oder zur Registrierung unterliegen, im Inland bereits gemäß § 73 Arzneimittelgesetz verboten ist. Nach Aussage des Ministeriums gibt es keine belastbaren Zahlen, in welchem Umfang aus dem Ausland heraus Straftaten in Deutschland auf dem Gebiet des Arzneimittelgesetzes begangen werden. Der Ausschuss regt deshalb an, dass das Gesundheitsministerium prüfen möge, inwieweit eine Erfassung solcher Straftaten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ordnungsbehörden erfolgen kann. Durch die Erfassung belastbarer Zahlen ließe sich prüfen, in welchem Umfang es zu derartigen Straftaten in Schleswig-Holstein kommt.

- 4 **L2119-18/2038**  
**Kiel**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Patientenverfügung / psychische**  
**Erkrankung**

Die Petentin wendet sich mit verschiedenen Fragen zur Patientenverfügung im Psychisch-Kranken-Gesetz an den Ausschuss. Sie bezweifelt, dass die Regelungen zur Patientenverfügung verbindlich seien und den notwendigen rechtlichen Anforderungen genügen. Zudem beklage sich die Petentin darüber, dass nicht geregelt sei, in welchem Verhältnis die privat-rechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung und die öffentlich-rechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung zueinander stünden, insbesondere welche vorrangig sei und wann. Zudem bittet Sie den Ausschuss um die Überprüfung verschiedener Gerichtsurteile und Ansichten der Staatsanwaltschaft.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petentin nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass sich die Rechtswirkung psychiatrischer Patientenverfügungen aus §§ 1901 a ff. Bürgerliches Gesetzbuch ergebe. Eine Patientenverfügung sei verbindlich, wenn sie von einem Erwachsenen in einwilligungsfähigem Zustand schriftlich verfasst werde und bestimmte ärztliche Maßnahmen festlege oder ausschließe und diese für die aktuelle Situation zuträfen. Dies gelte auch für die Behandlung psychischer Erkrankungen.

Voraussetzung für die Verbindlichkeit sei, neben der Sicherheit über den einwilligungsfähigen Zustand des Patienten, dass dieser die konkret eingetretene Situation vorherbedacht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und eine eigenverantwortliche Entscheidung getroffen habe. Die Behandlungssituation müsse klar benannt und die Behandlungsmaßnahmen müssten genau entschieden sein. Die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung bemesse sich maßgeblich an ihrer Konkretheit.

Genau in diesem Punkt liege ein großes Problem bei psychiatrischen Patientenverfügungen. Die Formulierung in § 14 Absatz 4 Psychisch-Kranken-Gesetz, dass eine Patientenverfügung zu beachten sei, bedeute nur, dass eine Ärztin oder ein Arzt die vorliegende Patientenverfügung daraufhin zu überprüfen habe, ob diese auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrefe und ob sie in einwilligungsfähigem Zustand verfasst wurde. Sie müsse klar dem Patientenwillen entsprechen und dürfe keine gefährlichen oder unethischen Behandlungswünsche beinhalten. Auch bei aktuell urteilsunfähigen Menschen sei eine Patientenverfügung zu beachten. Den Behandlungswünschen solle soweit als möglich entsprochen werden.

In § 1901 a Bürgerliches Gesetzbuch sei ausschließlich die Einwilligung oder Untersagung einer Untersuchung, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs geregelt. Nicht jedoch eine freiheitsentziehende Unterbringung. Auch eine Zwangsbehandlung sei nicht per se ausgeschlossen, wenn dies der Patient im Vorfeld der Patientenverfügung bestimmt habe. Sofern ein Mensch nicht mehr in der Lage sei, eine Entscheidung über seine gesundheitliche Situation zu treffen, sei der Wille nicht mehr maßgeblich. Urteilsunfähige beziehungsweise schutz- oder hilflose Menschen bedürften eines besonderen Schutzes ärztlicher Fürsorge.

Die Landesregierung weist die Kritik der Petentin, es sei nicht nachvollziehbar, in welchem Verhältnis die privatrechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung und die öffentlich-rechtliche Unterbringung und Zwangsbehandlung zueinander stehen, zurück. Es gebe drei Arten der Unterbringung: Die öffentlich-rechtliche Unterbringung (Unterbringung nach PsychKG), die zivilrechtliche Unterbringung (Unterbringung nach Betreuungsrecht nach Bürgerlichem Gesetzbuch) und die strafrechtliche Unterbringung (nach Strafgesetzbuch).

Die Voraussetzungen einer Unterbringung seien im § 7 Psychisch-Kranken-Gesetz geregelt. Eine Unterbringung sei danach nur dann statthaft, wenn und nur soweit eine durch die Krankheit bedingte erhebliche Selbstgefährdung von dem Patienten ausgehe oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern Anderer bestehe, die nicht anders abgewehrt werden könne. Eine Gefahr im Sinne von Absatz 1 bestehe insbesondere dann, wenn sich die Krankheit so auswirke, dass ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorstehe oder unvorhersehbar sei, jedoch wegen besonderer Umstände jederzeit damit gerechnet werden müsse.

Die zivilrechtliche Unterbringung sei im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Sie erfolge durch den gesetzlichen Betreuer des Betroffenen. Eine Unterbringung mit Freiheitsentzug des Betroffenen durch den Betreuer sei nach § 1906 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nur solange statthaft, solange diese zum Wohle des Betreuten erforderlich sei.

Das Verfahren bei der Unterbringung richte sich sowohl bei der öffentlich-rechtlichen als auch bei der zivilrechtlichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2119-18/2076</b> <b>Kiel</b> <b>Gesundheitswesen;</b>	<p>Unterbringung nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das zuständige Betreuungsgericht müsse dafür seine Zustimmung erteilen.</p> <p>Zudem sei eine strafrechtliche Unterbringung nach Strafgesetzbuch möglich. Die Freiheitsentziehung erfolge durch eine strafgerichtliche Entscheidung im Rahmen des Maßregelvollzuges.</p> <p>Die Landesregierung begrüßt es, dass durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufmerksamkeit für die Rechte psychisch kranker Menschen gestiegen sei. Deshalb begrüßt es die Landesregierung auch, dass Zwangsbehandlungen durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes nunmehr nur unter sehr engen Grenzen zugelassen seien.</p> <p>Die Landesregierung kommt zu dem Schluss, dass die gesetzliche Grundlage zur Patientenverfügung und die Regelungen des Psychisch-Kranken-Gesetzes Schleswig-Holstein hinreichend bestimmt seien und den gesetzlichen Anforderungen genügen. Ein Nachbesserungsbedarf, so wie von der Petentin gefordert, werde nicht gesehen.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin monierten gerichtlichen Entscheidungen beziehungsweise Ansichten der Staatsanwaltschaft führt das Ministerium aus, dass diese der gerichtlichen Unabhängigkeit unterlägen und es dem Ministerium nicht anstehe, diese zu kommentieren. Ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten werde nicht erkannt.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Stärkung der Rechte psychisch kranker Menschen Gegenstand der in der 18. Wahlperiode geführten parlamentarischen Beratungen war. Die Landesregierung hat im Dezember 2013 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Es wurde am 19. März 2015 in zweiter Lesung vom Landtag beschlossen (siehe Drucksache 18/2758).</p> <p>Aufgrund der umfassenden Anstrengungen zur Stärkung der (Grund-)Rechte psychisch erkrankter und untergebrachter Menschen durch die Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes sieht der Ausschuss keinen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Hinsichtlich der monierten gerichtlichen Entscheidungen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehindert ist, in laufende oder abgeschlossene gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.</p> <p>Der Petent ist freiberuflich als kassenärztlich zugelassener Zahnarzt tätig und wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, ihn bei der Befreiung von dem zahnärztlichen Notdienst zu unterstützen. Mit der Petition möchte er erreichen,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ärztekammer**

dass ihm als freiberuflich niedergelassener Zahnarzt mit einer Erwerbsminderung von 30 Prozent die gleichen arbeitsrechtlichen Regelungen zugestanden werden wie abhängig beschäftigten Ärzten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt aus, dass nach § 77 Absatz 1 Heilberufekammergesetz die Zahnärztekammer der Rechtsaufsicht des Gesundheitsministeriums unterstehe, soweit Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahrgenommen werden. Dabei sei es bei der Entscheidung über die Befreiung vom zahnärztlichen Notdienst von Bedeutung, ob der betreffende Zahnarzt oder die betreffende Zahnärztin eine vertragszahnärztliche Zulassung innehat und in welchem Umfang diese bestehe.

Sofern eine vollumfängliche vertragszahnärztliche Zulassung bestehe, stelle dies für die Zahnärztekammer ein wichtiges Indiz dar, dass die Teilnahme am Notfallbereitschaftsdienst als zumutbar erachtet werden könne, zumal der Notdienst nicht persönlich, sondern auch durch eine Vertretung ausgeübt werden könne. Diese Auffassung der Kammer werde auch durch einschlägige Kommentare und Rechtsprechung gestützt (zum Beispiel Bundessozialgericht, Urteil vom 11. Juni 1986, Aktenzeichen: 6 RKa 5/85).

Demnach komme es bei der Durchführung beziehungsweise der Befreiung vom zahnärztlichen Notdienst weniger auf die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Arztes an, sondern darauf, ob er seinen übrigen beruflichen Pflichten vollumfänglich nachkommen könne. Das heißt, es komme darauf an, ob die betreffende Person die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Berufes voll nutzen könne und deshalb nicht schlechter gestellt sei als Kollegen, auf deren Kosten die Freistellung beantragt werde. Eine Befreiung eines Vertragsarztes komme daher nur in Betracht, wenn die Befreiung aufgrund einer schweren Erkrankung angestrebt werde, die zu einer eingeschränkten Praxistätigkeit führe und dadurch die Finanzierung einer Vertretung nicht zumutbar sei.

Zudem sei dem Befreiungsantrag des Petenten im Jahr 2014 stattgegeben worden, damit dieser sich in vollem Umfang seiner Genesung widmen könne. Im Jahr 2015 sei einem erneuten Antrag nicht entsprochen worden, da ein Fortschritt im Hinblick auf die Bewältigung der Gesundheitsstörung nicht mehr zu erwarten gewesen sei. Damit sei der Beweggrund für die im Jahr 2014 ausgesprochene Befreiung entfallen. Der Petent verfüge nach wie vor über eine uneingeschränkte Zulassung als kassenärztlicher Zahnarzt. Ein wirtschaftlicher Nachteil sei nicht ersichtlich, weshalb im Zuge der Gleichbehandlung mit anderen Kammermitgliedern die Durchführung des Notdienstes zumutbar erscheine.

Das Ministerium führt weiter aus, dass die Entscheidung der Zahnärztekammer, den Antrag auf Befreiung vom nächtlichen Notfallbereitschaftsdienst abzulehnen, nur auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen gewesen sei. Das Ministerium habe keine Hinweise für ein rechtswidriges Verwaltungshandeln

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Kammer feststellen können. Darüber hinaus stütze die hierzu ergangene Rechtsprechung die Auffassung der Kammer. Der Petent sei seit seinem letzten Antrag dazu verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Vertretung für den Notfalldienst zu bemühen. Dies verstoße nicht gegen die Persönlichkeitsrechte eines Arztes. Eine Verpflichtung, den Notdienst persönlich während der Nachtstunden auszuüben, bestehe darüber hinaus nicht. Zudem sei der Petent nicht dazu verpflichtet, eine Vertretung über seinen Gesundheitsstatus zu informieren.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten die Sach- und Rechtslage mit Schreiben vom 1. Februar 2016, 16. Februar 2016 und 2. März 2016 vonseiten des Ministeriums mitgeteilt worden ist. Zudem ist er von der Kammer über die Anforderungen an die Bemühung um eine Vertretung für den Notfallbereitschaftsdienst informiert worden. Da die Kammer die Organisation des Notfallbereitschaftsdienstes in Selbstverwaltung vornimmt, hat das Ministerium auf dessen Ausgestaltung keinen Einfluss. Sofern der Petent Hinweise oder Verbesserungsvorschläge einbringen möchte, sind diese direkt oder über einen Delegierten an die Kammerversammlung zu richten.

Der Ausschuss äußert sein Verständnis für die Situation des Petenten, infolge des erlittenen Gewaltverbrechens dem Notfallbereitschaftsdienst, insbesondere in den Nachtstunden, nur noch eingeschränkt nachkommen zu können. Der Ausschuss vermag jedoch nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen. Ein rechtswidriges Handeln liegt nach Auffassung des Ausschusses nicht vor. Im Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. Juni 1986 heißt es dazu:

„1. Die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) kann den kassenärztlichen Notfalldienst aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages, die kassenärztliche Versorgung der Versicherten einschließlich eines ausreichenden Not- und Bereitschaftsdienstes sicherzustellen (§ 368 n Absatz 1 im Verbindung mit § 368 Absatz 3 Reichsversicherungsordnung), im Rahmen ihrer Satzungsautonomie (§ 368 k Reichsversicherungsordnung) selbständig regeln (Urteil vom 15.4.1980, Aktenzeichen: 6 RKa 8/78).

2. Der Notfallvertretungsdienst ist Aufgabe aller Kassenärzte. Es kann daher grundsätzlich von jedem Kassenarzt verlangt werden, den Notfallvertretungsdienst, der für ihn auch eine Entlastung darstellt, zumindest solange mitzutragen, wie er in vollem Umfang kassenärztlich tätig ist. Es ist nicht geboten, einzelne - gesundheitlich beeinträchtigte - Kassenärzte zu Lasten ihrer Kollegen von kassenärztlichen Pflichten freizustellen, wenn sie im Übrigen die wirtschaftlichen Möglichkeiten ihres Berufes voll nutzen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die ersatzlose Freistellung auch davon abhängig gemacht wird, dass dem Kassenarzt aufgrund seiner Einkommensverhältnisse (Rückgang des Honorareinkommens) nicht mehr zugemutet werden kann, den Notfallvertretungsdienst auf eigene Kosten von einem Vertreter wahrnehmen zu lassen.“

Solange der Petent vollumfänglich als kassenärztlicher Zahnarzt zugelassen ist und die Vorteile dieser Tätigkeit genießt, ist es ihm auch zuzumuten, die Lasten in Form des Notfall-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 6 **L2119-18/2095**  
**Brandenburg**  
**Sonstiges**  
**Ausgaben Landesregierung**

dienstes zu tragen. Da er die Möglichkeit hat, den nächtlichen Notfalldienst durch eine Vertretung wahrnehmen zu lassen, entsteht ihm kein persönlicher Nachteil infolge der Gesundheitsstörung, zumal die Teilnahme am Notfalldienst regelmäßig nur ein- bis zweimal jährlich anfällt.

Der Ausschuss vermag sich vor der dargestellten Sachlage nicht für das Anliegen des Petenten auszusprechen.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung, ob die im 44. Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2016 enthaltene Darstellung zu den öffentlichen Ausgaben der Landesregierung Schleswig-Holstein zutreffend sei. In dem konkreten Fall habe die Landesregierung im Rahmen der Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans gegen Homophobie ein Präventionskonzept für den Grundschulbereich erstellen lassen, welches nicht den schulischen Anforderungen entspreche.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass der Vertragsabschluss mit dem Lesben- und Schwulenverband Schleswig-Holstein am 29. April 2014 erfolgt sei. Grundlage dieses Vertrages sei der Beschluss des Landtages vom 23. Januar 2014, in dem die Landesregierung gebeten worden sei, gemeinsam mit dem Lesben- und Schwulenverband einen ressortübergreifenden Aktionsplan gegen Homophobie zu erarbeiten (siehe Landtagsdrucksache 18/1459). Die Ministerien seien mit diesem Beschluss gebeten worden, ihre Querschnittsverantwortung wahrzunehmen und Maßnahmen gegen Diskriminierung und Homophobie fortzusetzen und auszubauen. Dazu gehöre es auch, dass unterschiedliche sexuelle Identitäten und andere unterschiedliche Lebensweisen in Schulen und Kindergärten wertneutral behandelt würden. Zur Erstellung und Umsetzung dieses Aktionsplans habe der Landtag 50.000 Euro in den Haushalt 2014 eingestellt. Das Sozialministerium habe deshalb den Lesben- und Schwulenverband mit der Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans gegen Homophobie beauftragt. In § 2 Absatz 4 habe sich der Lesben- und Schwulenverband im Rahmen dieses Aktionsplans dazu verpflichtet, ein Präventionskonzept durch das PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH zu erstellen. (PETZE – Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch).

Die vom Lesben- und Schwulenverband beziehungsweise PETZE-Institut erstellten Unterlagen seien lediglich Vorschläge, wie die Themen im Bildungsbereich präventiv behandelt werden könnten. Es habe keine Vereinbarung gegeben, noch sei es Ziel gewesen, dass die Unterlagen vom Sozialministerium direkt für den Unterricht bereitgestellt werden sollten. Die Zuständigkeit für die im Unterricht zu verwendenden Materialien obliege zudem dem Ministerium für Schule und Berufsbildung. Vor diesem Hintergrund sei das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erarbeitete Präventionskonzept ein Vorschlag für das fachlich zuständige Ministerium für Schule und Berufsbildung gewesen. Das Bildungsministerium habe mitgeteilt, dass die Materialien in die Überarbeitung der Fachanforderungen des Heimat-, Sach- und Weltkundeunterrichtes mit einfließen würden.

Der Vertrag mit dem Lesben- und Schwulenverband sei vereinbarungsgemäß erfüllt worden. Ein Grund zur Rückforderung der aufgewendeten Mittel bestehe nicht. Zudem sei die Frage nach einer etwaigen Rückforderung der Mittel für das Präventionskonzept Bildung bereits mehrfach im Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages diskutiert worden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein entsprechender Antrag mit dem Ziel, die ausgezahlten Leistungen zurückzufordern (Umdruck 18/5792) in der 78. Sitzung des Bildungsausschusses gegen die Stimmen der CDU mit den Stimmen aller anderen Fraktionen abgelehnt worden sei. Zudem war es die Intention des Landtagsbeschlusses vom 24. Januar 2014, dass unterschiedliche sexuelle Identitäten als selbstverständliche Lebensweise vermittelt und wertneutral behandelt werden. Mit dem Einfluss des Präventionskonzeptes in die Überarbeitung der Fachforderungen des Heimat-, Sach- und Weltkundeunterrichtes wird dieser Intention entsprochen. Eine direkte Verwendung der Materialien für den Unterricht war nicht vorgesehen. Gleichwohl nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium zu dem Schluss komme, dass die erbrachten Materialien „[...]nicht unmittelbar einsetzbar seien, weil sie entwicklungspsychologisch nicht der Situation von Grundschulkindern entsprächen und didaktisch-methodisch nicht richtig aufbereitet seien[...]“ (siehe Ausschussprotokoll Bildungsausschuss 18/78 vom 14. April 2016, Seite 16-17). Der Ausschuss bittet daher das Ministerium bei der zukünftigen Auftragsvergabe von vergleichbaren Bildungsmaterialien besonders darauf zu achten, dass die vertragliche Ausgestaltung hinsichtlich der didaktischen und methodischen Anforderungen klar geregelt ist.

- 7 **L2119-18/2104**  
**Ostholstein**  
**Maßregelvollzug;**  
**Erstellung eines Gutachtens**

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung damit ein erneutes externes psychologisches Gutachten erstellt wird, das es ihm ermöglichen soll, vorzeitig aus dem Maßregelvollzug entlassen zu werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf Grundlage der von ihm vorgetragene Argumente sowie unter Hinzunahme einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass der Petent seit dem 5. Januar 1995 in der Maßregelvollzugsklinik in Neustadt untergebracht und regelmäßig psychologisch begutachtet worden sei. Die Auswahl der gerichtlich bestellten Gutachter liege in der Verantwortung der Strafvollstreckungskammer. Deren Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wertung stelle keine Aufgabe des Ministeriums dar. Die Vollstreckungskammer habe zudem den vom Petenten kritisierten Gutachter auf Veranlassung und ausdrücklichen Wunsch des Verteidigers des Petenten bestellt.

Die Sachverständigengutachten würden dabei von ausgebildete Ärztinnen oder Ärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet sowie Psychologinnen oder Psychologen mit Erfahrungen in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie vorgenommen. In der Begutachtung selbst sei die externe Gutachterin oder der Gutachter frei und keinen Weisungen unterworfen. Dadurch könne es ohne weiteres zu unterschiedlichen Gefährlichkeitseinschätzungen kommen.

Eine erneute Begutachtung des Petenten liege derzeit im pflichtgemäßen Ermessen der Einrichtung. Gemäß § 5 Absatz 4 Maßregelvollzugsgesetz sei spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung im Maßregelvollzug noch vorliegen. Im Fall des Petenten sei das letzte Gutachten im Juni 2015 erstellt worden. Das nächste Gutachten sei daher erst im Juni 2018 fällig.

Außerhalb der Dreijahresfrist sei ein externes Gutachten nur dann möglich, wenn Gründe durch den Petenten oder dessen Anwalt vorgebracht würden, die eine erneute Begutachtung rechtfertigen würden. Dabei liege es im Ermessen der Klinik, die vorgebrachten Gründe als Anlass für eine erneute Begutachtung zu bewerten. Ungeachtet dessen sei es Aufgabe des Gerichtes gemäß §§ 67 e Strafgesetzbuch, 463 Absatz 2 Strafprozessordnung im Rahmen einer Fortdauerentscheidung eine erneute Begutachtung in Auftrag zu geben.

Das Ministerium habe zudem die Bitte des Petenten um Verlegung zum Anlass für eine intensivierete Suche nach einer neuen Einrichtung genommen. Bisher habe jedoch jede angefragte Einrichtung eine Aufnahme des Petenten abgelehnt. Aufgrund der sehr eingeschränkten Wünsche des Petenten nach Verlegung in die Bundesländer Niedersachsen, Bremen oder Hamburg sei es dem Ministerium deshalb bisher nicht gelungen, ihm einen therapeutischen Neuanfang in einer anderen geeigneten Einrichtung zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss kann es nachvollziehen, dass der Petent nach 21 Jahren Unterbringung im Maßregelvollzug nunmehr auf eine baldige Perspektive auf Entlassung hofft, besonders insoweit ihm dies durch den Vollzugslockerungsplan vom 21. März 2014 bereits in Aussicht gestellt, jedoch mit Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 15. Oktober 2015 wieder revidiert wurde. Wie das Ministerium bereits in der Stellungnahme ausgeführt hat, bildet die Grundlage der Frage über die Entlassung eine gerichtliche Entscheidung, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegt. Es obliegt dem Petitionsausschuss nicht, darin einzugreifen oder diese zu kritisieren. Weiterhin steht es dem Ausschuss aufgrund der gerichtlichen Unabhängigkeit nicht zu, psychiatrische Gutachten zu beurteilen beziehungsweise zu beanstanden. Im Rahmen der Vorschriften des § 5 Absatz 4 und 4 a des Maßregelvollzugsgesetzes sind die Anforderungen über die Beauftragung und das Verfahren zur Erstellung von externen Sachverständigengutachten in den Einrichtungen des Maße-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2119-18/2105</b> <b>Stormarn</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Beistand zu Behördengespräch</b>	<p>gelvollzuges geregelt. Solange von einer Gefährlichkeit des Petenten auszugehen ist, wird eine vorzeitige Entlassung wenig Aussicht auf Erfolg haben. Der Petitionsausschuss kann daher nur an den Petenten appellieren, an den Therapiemaßnahmen mitzuwirken, an deren Ende eine frühere Entlassung stehen könnte. Er bittet das Ministerium, die Suche nach einer neuen Einrichtung für den Petenten weiterhin intensiv fortzusetzen, um dem Petenten einen therapeutischen Neuanfang zu ermöglichen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über eine Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes Kiel, die es ihm verwehrt habe, sein Recht als Beistand für ein Behördengespräch gemäß § 10 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) wahrzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass das Recht auf Teilnahme eines Beistandes an Gesprächen Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist und zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten des Artikels 2 Absatz 1 des Grundgesetzes gehört. Die Möglichkeit der Vertretung soll dem Beteiligten ermöglichen, seine Rechte wirksamer wahrnehmen zu können. Die Vorschrift dient damit der Verfahrenseffizienz und liegt auch im Interesse der Behörde.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass der Petent als Begleitung für den Petitionsbegünstigten an einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes Kiel habe teilnehmen wollen. Inhalt des Gespräches seien Vorwürfe der Kindeswohlgefährdung.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, dass die Mitarbeiterin aufgrund der fehlenden Anmeldung der Begleitperson das Gespräch verweigert habe, sei nicht zutreffend. Sie habe lediglich die Bitte geäußert, bei zukünftigen Gesprächen darüber informiert zu werden, dass eine Begleitung durch eine dritte Person erfolgen und noch weitere Themen besprochen werden sollen. Dies sei im Sinne eines ergebnisorientierten Gesprächsverlaufs von Vorteil.</p> <p>Dem Petenten sei allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen die Teilnahme an dem Gespräch verweigert worden, da personenbezogene Informationen ausgetauscht werden sollten.</p> <p>Zutreffend sei zwar, dass gemäß § 13 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) ein Beteiligter zu Verhandlungen und Besprechungen mit einer Begleitperson erscheinen kann, gleichwohl gelte das Recht auf Begleitung beziehungsweise Teilnahme nicht schrankenlos. Insbesondere Sozialleistungsträger wie der Allgemeine Soziale Dienst hätten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften des Bundes- und des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Sozi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aldatenschutzes zu beachten. Grundsätzlich bestünden gegen eine Begleitung keine Bedenken, jedoch müssten die gesetzlichen Regelungen in jedem Einzelfall konkret geprüft und angewendet werden.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Sozialdaten weitergeben darf, seien eng ausgelegt und in § 65 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) geregelt. Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden, wenn die Einwilligung der Person vorliegt, die die Daten anvertraut hat. In diesem konkreten Fall sei dies die Kindesmutter gewesen. Zudem sei es Voraussetzung, dass die einwilligende Person darüber in Kenntnis gesetzt wird, an welchen Empfänger welche Daten weitergegeben werden. Ist dies nicht der Fall beziehungsweise liegt diese Einwilligung nicht vor, dürften dem Beistand im Gespräch keine personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Die Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes habe darauf hingewiesen, dass die Kindesmutter nicht gewusst habe, dass der Petent als Beistand an dem Gespräch teilnehmen wolle. Aus mangelnder Kenntnis sei es ihr deshalb nicht möglich gewesen, eine Einwilligung in die Datenweitergabe zu erteilen. Die Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes sei deshalb verpflichtet gewesen, dem Beistand die Teilnahme zu versagen.

Dem Vorwurf, dass darüber hinaus keine weiteren Fragen zugelassen worden seien, wird deutlich widersprochen. Die Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes habe durchaus Bereitschaft zur Gesprächsführung gezeigt.

Vor dem dargestellten Sachverhalt kommt das Ministerium zu dem Ergebnis, dass der Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes Kiel kein Fehlverhalten anzulasten sei.

Der Ausschuss schließt sich nach Überprüfung des Sachverhaltes den Ausführungen des Ministeriums an und vermag kein rechtswidriges Verhalten der Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes in diesem Zusammenhang festzustellen.

- 9 **L2119-18/2145**  
**Steinburg**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Betreuung, Berufsausbildung**

Die Petentin wendet sich mit einer Beschwerde gegen ein Berufsbildungswerk in Husum an den Petitionsausschuss und bittet ihn um Hilfe bei der Suche nach der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen der Petentin nur teilweise zu entsprechen.

Der Ausschuss merkt an, dass der Petentin nach telefonischer Rücksprache vonseiten der Geschäftsstelle mitgeteilt wurde, dass das Sozialministerium hinsichtlich der Fachaufsicht des Berufsbildungswerkes in Husum nicht zuständig ist. Das Berufsbildungswerk ist als freier Träger eine Einrichtung der Diakonie und unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Die im Berufsbildungswerk zur Ausbildung befindlichen Personen werden nicht von der Deutschen Rentenversicherung Nord,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2119-18/2152</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Gesundheitswesen:</b> <b>Amtsarzt, Einäscherung</b>	<p>sondern von der Bundesagentur für Arbeit dorthin zur Ausbildung geschickt. Die Eingliederungshilfe und das Integrationsamt unterhalten keine Förder- oder sonstige Rechtsbeziehung zum Berufsbildungswerk.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, ihr Anliegen den Aufsichtsgremien der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie (NGD) vorzutragen. Diese sind auf der Internetseite der NGD unter folgendem Link einsehbar: <a href="http://www.ngd.de/de/wir/organigramm/aufsichtsgremien.htm">http://www.ngd.de/de/wir/organigramm/aufsichtsgremien.htm</a></p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Entscheidung des Amtsdirektors des Gesundheitsamtes der Stadt Kiel, dass dieser den Leichnam ihres verstorbenen Ehemannes nicht zur Einäscherung freigegeben habe. Die Beisetzung habe deshalb nicht wie geplant stattfinden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass gemäß § 17 Absatz 1 Bestattungsgesetz bei einer geplanten Einäscherung eine sogenannte zweite Leichenschau von einer amtsärztlichen Person zu vollziehen sei. Nur wenn zweifelsfrei festgestellt werde, dass ein Verschulden Dritter an dem Tod auszuschließen sei, könne die Leiche eingeäschert werden.</p> <p>Zur Klärung wurde seitens des Ministeriums eine Stellungnahme des Amtsarztes eingeholt. Dieser habe ausführlich dargestellt, dass im Rahmen dieser zweiten Leichenschau am 1. November 2016 bei der aus Dänemark überführten Leiche entscheidende Papiere der dänischen Behörden gefehlt hätten. Aus diesem Grund sei zu diesem Zeitpunkt nicht eindeutig gewesen, dass die gesetzliche Zweifelfreiheit vorliege. Infolge dessen habe der Amtsarzt die Einäscherung nicht veranlassen dürfen.</p> <p>Nach Eingang der erforderlichen Papiere habe der Amtsarzt die sofortige Einäscherung der Leiche am 4. November 2016 veranlasst.</p> <p>Das Ministerium kommt zu dem Schluss, dass dem Amtsarzt kein ungesetzliches, fehlerhaftes oder willkürliches Verhalten angelastet werden könne.</p> <p>Nach Prüfung des Sachverhaltes schließt sich der Petitionsausschuss der Meinung des Ministeriums an und verweist zusätzlich auf die bestehende Rechtslage, wonach der Amtsarzt zu seinem Handeln verpflichtet war.</p>
11	<b>L2119-18/2173</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Jobcenter, Mittellosigkeit</b>	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Hilfe, Sozialleistungen des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde für sich und ihre Kinder geltend zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie intensiv geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die Petentin gemeinsam mit ihren zwei Söhnen im April 2014 von Köln nach Schleswig-Holstein gezogen sei. Sie habe beim Jobcenter Rendsburg-Eckernförde Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragt. Dem Jobcenter sei zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen, dass der Ehemann der Petentin, bereits im gleichen Haus gewohnt habe. Dadurch sei es in Folge streitig gewesen, ob die Petentin, ihr Mann und die gemeinsamen Söhne eine Bedarfsgemeinschaft bildeten oder in einer Haushaltsgemeinschaft wohnten. In einem sozialgerichtlichen Verfahren sei entschieden worden, dass es sich bei der Familie um eine Bedarfsgemeinschaft handele.

Dies sei von der Petentin und ihrem Ehemann bestritten worden. Zudem seien zu dieser Zeit keine Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehemannes gemacht worden, wodurch die Frage der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft aufgrund der mangelnden Mitwirkung der Petentin und ihres Ehemannes nicht zu klären gewesen sei. Dadurch habe das Jobcenter keine Sozialleistungen bewilligen können. Ungeachtet dessen habe das Landessozialgericht im Sommer 2016 entschieden, dass für die Kinder Lebensmittelgutscheine zu gewähren seien. Das Jobcenter habe in Folge die Entscheidung umgesetzt und einen Leistungsbescheid erstellt.

Der Petentin sei vom Jobcenter nahegelegt worden, die von ihr behauptete Trennung von ihrem Ehemann tatsächlich zu vollziehen und mit ihren Kindern aus dem unangemessenen teuren Haus in eine preislich angemessene Wohnung umzuziehen. In diesem Fall wäre die Gewährung von Arbeitslosengeld II, was den Regelbedarf sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung umfasse, sogleich möglich gewesen. Dies sei von der Petentin abgelehnt worden. Auch das alternative Angebot, dass die gesamte Bedarfsgemeinschaft in eine angemessene Wohnung umziehe, sei abgelehnt worden.

Ende Januar 2017 habe der Ehemann einen Leistungsantrag sowie einen Antrag auf Mietschuldenübernahme in Höhe von circa 5.500 Euro beim Jobcenter gestellt, indem er Angaben zu seinen derzeitigen Einkünften gemacht habe. Der Antrag sei zum Anlass genommen worden, Leistungen für den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu bewilligen. Die Überweisung der Leistungen sei in Folge für die Petentin und die Kinder auf das Konto der Petentin und für den Ehemann auf das Konto des Ehemannes überwiesen worden. Die Bewilligung der Leistungen für Unterkunft und Heizung sei bis zum 14. Februar 2017 festgesetzt worden, da dies nach Kenntnis des Jobcenters der Termin für die vom Gericht festgesetzte Räumung des Hauses gewesen sei.

Das Ministerium hält fest, dass die Wohnkosten für Unterkunft und Heizung des Hauses, die im Rahmen der Sozialleistungsgewährung gezahlt werden können, die Angemessenheitsgrenze so weit überschritten, dass das Jobcenter diese

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht anerkennen könne. So lange wie die Petentin auf Sozialleistungen angewiesen sei, sei eine Übernahme der Kosten durch das Jobcenter unmöglich.

Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Räumung des Hauses der Petentin für den 9. März 2017 anberaumt ist (siehe Urteil des Amtsgericht Eckernförde vom 9. September 2016, Az. 6 C 109/16). Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehindert ist, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.

Unabhängig davon vermag der Ausschuss im Verhalten des Jobcenters kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln festzustellen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Sinne des § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) sichert das Jobcenter für den Bereich des Wohnens das Existenzminimum ab. Dabei werden Leistungsempfängern die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung (KdH) bis zu einem „angemessenen“ Niveau gewährt. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (siehe Entscheidung des Bundessozialgerichtes B 7b AS 18/06 R). Für die Prüfung ist die Vorlage eines konkreten Wohnungsangebotes erforderlich. Anspruch auf eine pauschale Umzugszusicherung besteht nicht.

Wie der Stellungnahme des Ministeriums zu entnehmen ist, sei von der Petentin und ihrem Ehemann bestritten worden, dass es sich bei dem gemeinsam bewohnten Haus im Sinne des § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) um eine Bedarfsgemeinschaft handelt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Frage nach einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft in sozialgerichtlichen Verfahren entschieden worden ist. Das Gericht ist zu der Ansicht gelangt, dass es sich bei der Petentin, ihren Kindern und ihrem Mann um eine Bedarfsgemeinschaft handelt. Aufgrund der mangelnden Mitwirkung zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mannes der Petentin konnte die Frage der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft nicht abschließend vom Jobcenter geklärt werden. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage des SGB II ist es für den Bezug von Leistungen erforderlich, eine Hilfebedürftigkeit durch die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse glaubhaft geltend zu machen. Durch einen Umzug in eine angemessene Wohnung wäre zum einen die behauptete Trennung zwischen der Petentin und ihrem Mann glaubhaft geltend gemacht worden, zum anderen wäre die Gewährung von Leistungen unter diesen Umständen so gleich möglich gewesen.

Der Ausschuss merkt an, dass die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft in Schleswig-Holstein zur Abwendung von Obdachlosigkeit vorgenommen wird. Eine Entwürdigung beziehungsweise ein Leben unter dem Existenzminimum, so

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

wie von der Petentin behauptet, vermag der Ausschuss darin nicht zu erkennen. Trotzdem bringt der Ausschuss seine Hoffnung zum Ausdruck, dass mit einem Umzug der Petentin und ihren Kindern in eine angemessene Wohnung der Bezug von Leistungen sowie die Übernahme der Krankenversicherung ermöglicht werden.